



An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Erkelenz

15.02.2024

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **22. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz** ein.

Sitzungstermin: Mittwoch, 28.02.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Altes Rathaus, Markt 25, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten
Vorlage: A 10/378/2024
- 3 **Angelegenheit/en aus der 22. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024**
 - 3.1 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/684/2024

- 3.2 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss
Vorlage: A 61/685/2024
- 3.3 Gewährung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt „Gaststätte Bruns“ in Venrath
Vorlage: A 80/045/2024
- 3.4 Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen 2025 bis 2027
Vorlage: A 80/046/2024
- 3.5 Erkelenzer Adventsdorf 2025 bis 2028
Vorlage: A 80/047/2024
- 4 Sanierung des Parkhauses an der Aachener Straße, Kostenbeteiligung der Stadt Erkelenz
Vorlage: III/101/2024
- 5 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 05.05.2024
Vorlage: A 30/270/2024
- 6 Beschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L1-KEF)
Vorlage: A 30/271/2024
- 7 Beschaffung eines Kommandowagens
Vorlage: A 30/272/2024
- 8 Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10
Vorlage: A 30/273/2024
- 9 Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 (geländegängig)
Vorlage: A 30/274/2024
- 10 Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH
Vorlage: A 20/641/2024
- 11 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding
hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter
Vorlage: A 20/642/2024

- 12** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG
Vorlage: A 20/643/2024
- 13** Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2023
Vorlage: A 20/650/2024
- 14** **Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 14.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
Vorlage: A 20/644/2024
- 14.2 Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 18.11.2023 - 02.02.2024
Vorlage: A 20/645/2024
- 15** Fragestunden für die Einwohner*innen

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Muckel
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/378/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.01.2024 Verfasser: Amt 10 Simone Finken
Federführend: Hauptamt	
Tätigkeitsbericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Erkelenz, Andreas Ullmann, hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 erstellt. Dieser wird dem Rat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für Rückfragen steht Herr Ullmann in der Ratssitzung zur Verfügung.

Beschlussentwurf:

„Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz, da Tätigkeitsbericht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Tätigkeitsbericht_2023.pdf

2023

Bericht des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten



Andreas Ullmann

Ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

Stand 31.12.2023

Inhalt

Allgemeines	4
Aufgabenbeschreibung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten	4
Zur Person des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Andreas Ullmann	4
Mit Behinderung in Erkelenz leben – zur Situation	5
Anregungen an die Stadtverwaltung	6
1. Neumarkierung Behindertenparkplatz Rathaus	6
2. Umplanung Bushaltestellen	6
3. Kreuzung Schwanenberg	7
4. Stellungnahme Kloster Hohenbusch – ohne Zuwege	7
5. Stadtbücherei Erkelenz	8
6. Vorschlag zum Umbau stark frequentierter Bereiche	9
7. Erich-Wolff-Gässchen	10
8. Behindertentoilette Stadthalle Erkelenz	10
9. Ladestationen für Fahrräder	11
10. Planung Behindertenparkplätze Marktplatz Umgestaltung	11
11. Rampen für Geschäfte mit Stufen im Eingangsbereich	13
12. Kreuzungsbereich Grünring	13
13. Behindertentoilette Stadthalle	14
Stellungnahmen und Hinweise	15
1. Sisalweg/Friedrich-Gelsam-Str.	15
2. Planung Mobilitätsstation Ostpromenade Umgestaltung	15
3. Stellungnahme zum Förderantrag Umgestaltung von div. Bushaltestellen	18
4. Begehung Bahnhof Erkelenz am 19.04.2023	20
5. Poller Franziskanerplatz	27
7. Antrag auf Förderung Nahmobilität – Zustimmung	28
8. Spielplatz Vossemer Str.	28
9. Spielplatz Kückhoven	29
10. Hinweis an die Landesbehindertenbeauftragte/Fußplatten Verkehrsschilder	30
11. Besichtigung Außenbereich Erka-Bad	30
12. Besprechung Hochbauamt 21.09.2023	31
13. Besprechung Hochbauamt 13.11.2023 Baumaßnahmen	32
14. Behindertenparkplätze Burgparkplatz während Adventsdorf	35
Persönlicher Kontakt	36

Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen	36
Telefonische Anfragen	36
Hausbesuche	36
Besuche beim Behindertenbeauftragten	36
Mailanfragen	36
Beratungsstunden	36
Besprechungen mit Fachbereichen der Verwaltung	36
Rückblick auf Hinweise aus den Vorjahren/Umsetzungsstand	36
Bericht 2017	36
Bericht 2018	37
Bericht 2019	37
Bericht 2020	40

Allgemeines

Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht und wichtig für **Inklusion**. Immer dann, wenn Menschen auf Barrieren stoßen, bleibt ihnen die volle Teilhabe an der Gesellschaft und somit ein selbstbestimmtes Leben verwehrt. Barrieren stehen nicht nur Menschen mit Behinderung im Weg, sondern auch:

- Menschen ohne Beeinträchtigung,
- Kindern und ihren Eltern,
- Menschen mit Migrationshintergrund,
- Senioren oder Menschen mit einer Erkrankung
- oder Menschen, die nur vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

Deshalb geht Barrierefreiheit uns alle an. Zum Beispiel hilft ein Aufzug in einer Arztpraxis nicht nur Eltern mit Kinderwagen, sondern auch älteren Menschen oder einem Menschen, der durch eine Verletzung Schwierigkeiten beim Treppensteigen hat. Informationen **in Leichter Sprache** nutzen nicht nur Menschen mit geistiger Beeinträchtigung, sondern zum Beispiel auch Menschen, die nicht gut deutsch sprechen oder kaum lesen können. **Von Barrierefreiheit profitieren sie alle.**

Aufgabenbeschreibung des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

- Die Beratung und Information von Menschen mit Behinderung stehen an erster Stelle der Tätigkeit. Der Beauftragte stellt für behinderte Menschen eine Anlaufstelle vor Ort mit „**Wegweiserfunktion**“ dar, um ratsuchende Menschen an die für sie zuständige Stelle weiterzuleiten.
- Unterstützung der städtischen Ämter, Einrichtungen und Betriebe in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung berühren.
- Pflege von Kontakten zu Behinderten- und Wohlfahrtsverbänden.
- Pflege von Kontakten zu Behindertenbeauftragten der Nachbarkommunen und des Kreises.
- Wahrnehmung von Aufgaben bei behindertenrelevanten öffentlichen Terminen.

Zur Person des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten Andreas Ullmann

Andreas Ullmann lebt mit seiner Familie seit 1993 in Erkelenz. Er war über 34 Jahre bei der DAK-Gesundheit beschäftigt. Bei Fragen zu dem Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung kann er daher auch nützliche Tipps und Hinweise geben.

Darüber hinaus ist er für die Deutsche Rentenversicherung Bund als Mitglied des Widerspruchsausschuss Köln und Versichertenberater ehrenamtlich tätig. Ebenfalls ist er bei der DAK-Pflegekasse im Widerspruchsausschuss Hamburg Mitglied, Kassierer des Städtischen Musikvereins Erkelenz und Geschäftsführer des Genhofer Heimatvereins.

Mit Behinderung in Erkelenz leben – zur Situation

In Erkelenz wurde bei insgesamt **4753** Personen ein GdB von **mindestens 50** festgestellt.
(Stand 31.12.2022- **10,11** % der Einwohnerzahl)

Nach den Erhebungen der Kreisverwaltung Heinsberg (Stand 2022) leben **8894** behinderte und schwerbehinderte Menschen mit einem anerkannten **GdB ab 20** unterschiedlichen Alters in Erkelenz. Dies ist ein Anteil von **18,91** % der Einwohnerzahl (Stand 30.09.2023: 47.034 - Quelle Homepage der Stadt Erkelenz).

Statistische Auswertung Erkelenz 2021 - 2022

Stand 31.12.2021

	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Alter 000-006	2	5	1	2	2	1	5	12	6	18
Alter 007-015	23	22	5	6	13	2	19	48	42	90
Alter 016-065	2357	804	291	167	200	66	356	2166	2075	4241
Alter über 065	1611	864	437	305	321	144	590	2238	2034	4272
Gesamt	3993	1695	734	480	536	213	970	4464	4157	8621

Stand 31.12.2022

	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Alter 000-006	2	5	4	3	3	2	3	15	7	22
Alter 007-015	18	14	12	6	10	7	20	51	36	87
Alter 016-065	2366	803	271	179	206	70	371	2152	2114	4266
Alter über 065	1755	892	463	327	329	148	605	2358	2161	4519
Gesamt	4141	1714	750	515	548	227	999	4576	4318	8894

Veränderungen 2020/2021

	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Gesamt	163	31	7	4	10	1	-6	78	132	+210

Veränderungen 2021/2022

	GdB 20-40	GdB 50	GdB 60	GdB 70	GdB 80	GdB 90	GdB 100	w	m	Gesamt
Gesamt	148	19	16	35	12	14	29	112	161	+273

Anregungen an die Stadtverwaltung

1. Neumarkierung Behindertenparkplatz Rathaus

Der Behindertenparkplatz (Bodenmarkierung) hinter dem Rathaus ist nicht mehr erkennbar. Vom Schild allein kann man nicht ableiten, wo sich der Parkplatz exakt befindet. Ich bitte daher, die Bodenmarkierung zu erneuern.



2. Umplanung Bushaltestellen

Die Stadtverwaltung plant die Umsetzung Barrierefreiheit an Bushaltestellen aktiv anzugehen. Die Bushaltestelle in Schwanenberg am 13.1. besichtigt. Die dortige Bushaltestelle an der Grundschule ist noch im alten Bauzustand. Ist die Hauptbushaltestelle für Schwanenberg und wird auch von den Schülern genutzt. Ich würde daher diese Bushaltestelle - wenn möglich - in die geplante vorrangige Umplanung mit einbeziehen. Dann ist zumindest in Schwanenberg eine barrierefreie Haltestelle vorhanden.

Vorschlagen würde ich für die erste Umplanungsphase generell

Haltestellen, die an sehr stark frequentierten Stellen sind. Falls in der Verwaltung derzeit keine Möglichkeit besteht, entsprechende Ermittlungen anzustellen, kann ich bis Mitte Februar gerne eine Besichtigung div. Haltestellen im Bereich Erkelenz vornehmen.



3. Kreuzung Schwanenberg

Die Kreuzung in Schwanenberg (siehe Fotos) ist auf der einen Seite mit abgeflachten Bordsteinen versehen. Dort ist der Übergang auch für Menschen mit Handicap möglich.

Aus Richtung Lentholt sind aber auf beiden Seiten noch hohe Bordsteine vorhanden. Dieser Übergang im Kreuzungsbereich wird aber von vielen Personen genutzt. Es handelt sich um den Weg Richtung Friedhof, beider Kirchen und auch zur Schule. Eine Nutzung auf der Seite an der Gaststätte in Schwanenberg vorbei in Richtung Schule ist nicht möglich, da sich dort der Gehweg sehr stark verengt. Die Breite reicht dort max. für einen einzelnen Fußgänger aus.

Auf dem Marktplatz beim Bäcker auch eine Nutzerin eines Rollators getroffen. Sie hat berichtet, dass es für sie ausgesprochen schwer ist, mit dem Rollator die Straße dort zu queren. Rollstuhl- und Kinderwagennutzer stehen auch vor großen Problemen.

Es ist daher sinnvoll, auch die hohen Bordsteine auf der einen Seite der Straße auf das Niveau der anderen Straßenseite anzupassen.



4. Stellungnahme Kloster Hohenbusch – ohne Zuwege

Aus denkmalschutzrechtlichen Gründen ist es nicht einfach, ein solches Objekt halbwegs barrierefrei zu gestalten.

Der geplante Innenaufzug ist aus meiner Sicht die einzige Möglichkeit, die obere Etage zu erreichen. Bei der Planung wird die vorhandene Fläche so optimal ausgenutzt, um den größten möglichen Aufzug zu installieren und die DIN-Vorgaben umzusetzen. Ein Außenaufzug ist aus Gründen des Denkmalschutzes keine Option.

Bei der Rampe bitte die folgenden Hinweise beachten:

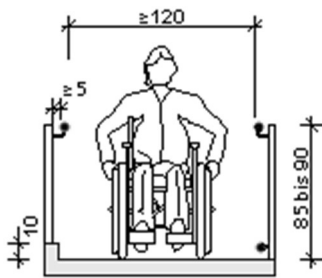


Abbildung Querschnitt

- ohne Quergefälle mit maximal 6% Steigung
- Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm sind am Anfang und Ende der Rampe anzuordnen
- Die Entwässerung im Freien ist sicherzustellen; möglich sind Überdachungen oder Abtaueinrichtungen in besonders schneereichen Gegenden.
- Radabweiser beiderseits 10 cm hoch, außer bei Wänden
- beidseitige Handläufe, Durchmesser 3 bis 4,5 cm, 85 cm - 90 cm hoch sie sind mit einer Rundung nach unten oder zur Seite abzuschließen
- In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden

Falls die neue transparente Tür (z.B. aus Glas) auch noch eingebaut werden sollte, unbedingt an die Markierungen denken, wenn diese nach den DIN-Vorgaben erforderlich sind.

5. Stadtbücherei Erkelenz

Im Tiefgeschoss befindet sich die Behindertentoilette und auch der Bereich für Kinder. An der Notausgangstür ist kein Panikschloss angebracht. Ein abschließbarer Türgriff ist vorhanden. Die Tür war abgeschlossen und konnte nicht geöffnet werden.

Im Brandfall darf der Fahrstuhl nicht genutzt werden. Somit ist - bei einer abgeschlossenen Tür - keinerlei Fluchtweg für Rollstuhlfahrer/Kinderwagen vorhanden. Wenn das Treppenhaus verraucht ist, sind alle Personen, die sich dort aufhalten, ohne Fluchtmöglichkeit.

Der Haupteingang, der ja auch als Fluchtweg im Erdgeschoss genutzt werden kann, verfügt über keinerlei Fluchtwegemarkierung.

Auszug aus Fachinformationen:

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung ist im Verlauf des Fluchtweges an gut sichtbaren Stellen und innerhalb der Erkennungsweite anzubringen. Sie muss die Richtung des

Fluchtweges anzeigen.

Hinweise auf die Richtung des Fluchtweges (Pfeile etc.) sind im Flur und im ganzen Objekt nicht vorhanden. Dies ist - ohne großen Kostenaufwand - mit selbstleuchtenden Hinweisschildern möglich.



6. Vorschlag zum Umbau stark frequentierter Bereiche

Beide Bereiche finden sich in den Hauptverkehrsströmen der Schüler*innen zu den Schulen und auch für das Schwimmbad. Beide Bereiche sind nicht barrierefrei (taktile Elemente etc.). ausgestattet. Wenn in der Zukunft Gelder für Umbaumaßnahmen eingeplant werden, ist es - gerade aufgrund der hohen Nutzung - sinnvoll, diese in



beiden Bereichen

vorrangig einzuplanen.

7. Erich-Wolff-Gässchen

Über das Gässchen hat man Zugang zum Schulbereich. Leider ist der Abstand zwischen den Pfosten nur 71 cm. Mit Kinderwagen, Rollstuhl oder auch Fahrrad mit zwei Rädern hinten, ist der Weg nicht nutzbar. Barrierefreiheit somit nicht vorhanden. Bitte diese Pfosten entfernen lassen.



8. Behindertentoilette Stadthalle Erkelenz

In der Behindertentoilette ist der Griff aus der Wand ausgebrochen. Eine Person wollte diesen benutzen. Die Wand besteht aus einer Hohlbauweise. Der Griff wurde anscheinend schon öfters abgerissen. Die Befestigung in der nicht geeigneten Wand erreicht nicht die DIN-Anforderung von 1kN am Griffende.

Wenn Griffe montiert werden (siehe Foto) die mit einem Stützfuß versehen sind, kann man eine Last von 150 KG abfangen. Dies wäre die einfachste Möglichkeit, mit der auch Unfälle und Haftungsfragen vermieden werden. Um einen entsprechenden Umbau gebeten.



9. Ladestationen für Fahrräder

Die Ladestationen sind für einen Akku an einem Seniorenmobil leider nicht nutzbar. Der Akku ist an solchen Fahrzeugen fest verbaut. Somit muss der Ladevorgang über ein Kabel erfolgen. Die Bauweise der Ladestationen lässt dies aber nicht zu. Um Prüfung gebeten, wie dieses Problem behoben werden kann.

10. Planung Behindertenparkplätze Marktplatz Umgestaltung

Für die Einrichtung der Behindertenparkplätze ist die DIN 18040-1/-2 verpflichtende Grundlage für die Ausführung. Aus meiner Sicht kann dies an den geplanten Stellen B01 und B02 zwar erreicht werden, es handelt sich aber nicht um den optimalen Platz.

Der Johannismarkt kann nur in einer Richtung angefahren werden. Somit kann das Fahrzeug nur in Fahrtrichtung einparken. Es gibt Rollstuhlnutzer, die das Fahrzeug selbst fahren. Diese müssten dann in den fließenden Verkehr aussteigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Inbetriebnahme/der Einsatz des Rollstuhls einen größeren Zeitraum benötigt. Falls der Beifahrer der Rollstuhlnutzer ist, muss er dann auf den Gehweg aussteigen. Dort muss dann auch der entsprechende Bewegungsraum vorhanden sein. Dies muss man an dieser Stelle dann sicherstellen.

Hinweise zu einer Ausführung der Parkplätze kann man im "Atlas barrierefrei bauen" unter B 16 finden. Auch ist zu berücksichtigen, dass Stellplätze möglichst nahe an öffentlichen Einrichtungen vorhanden sein sollen.

In der derzeitigen Planungsphase kann man die Plätze noch entsprechend der DIN-Vorgaben errichten. Aus meiner Sicht ist die Einrichtung an der Kirche im Bereich der

Nummer 12 - 15 laut Plan gut möglich. Dann hat man den direkten Zugang zur Kirche, aber auch zum barrierefreien Eingang am alten Rathaus. Ich bitte die Verwaltung, dies bei der Einrichtung der beiden Parkplätze zu berücksichtigen.

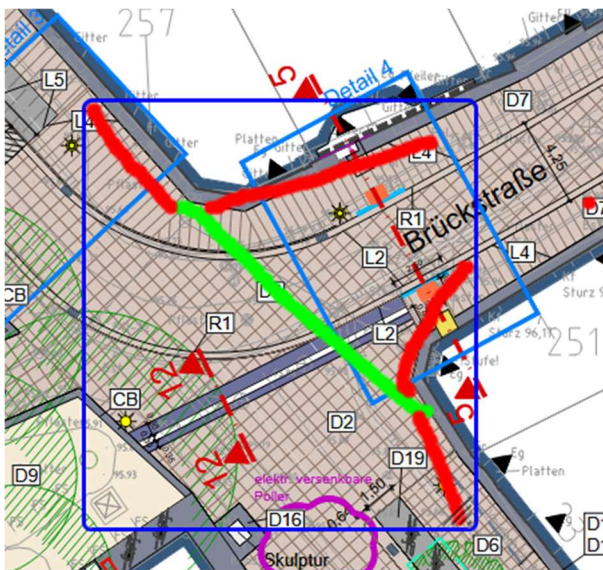
Nachtrag Oktober 2023:

In der Kirchstraße werden die taktilen und kontrastreichen Bodenindikatoren wie auf dem Franziskanerplatz verlegt. Wichtig ist, dass diese Abgrenzung in allen Bereichen erfolgt, in denen sonst keine erkennbare Begrenzung (z.B. Bordstein) zwischen Straße und Fußgängerbereich vorhanden ist.

Die Sitzmöbel werden wie auf dem Franziskanerplatz geplant. Dort wurden div. Sitzmöglichkeiten installiert. Teilweise mit Armlehnen. Auch mit verschiedenen Sitzhöhen. Somit für alle Personenkreise nutzbar.

Eventuell ist auf der Seite der Schülergasse noch ein Auffindestreifen sinnvoll.

Die Gründe für die Erstellung der Behindertenparkplätze wurden von der Verwaltung erläutert. Die vorgeschlagene Lösung auf dem Kirchengelände ist nicht möglich.



In diesem Bereich schlage ich vor, die Leitelemente in den grünen Bereich (Strich geht durch, aber nur Fußwegbereich gemeint) zu verlegen. Dann aus allen Richtungen (rot) für die betroffenen Personen auffindbar. Dann muss man nur auf der gegenüberliegenden Seite des alten Rathauses den Auffindestreifen etwas länger machen, damit er aus beiden Richtungen ertastbar ist.

11. Rampen für Geschäfte mit Stufen im Eingangsbereich

Viele Geschäfte im Innenstadtbereich sind nur über Stufen zu erreichen. Meist sind 1 – 3 Stufen vorhanden. Diese Barriere kann man mit mobilen Rampen bewältigen. Anfrage an die Stadtverwaltung, ob es entsprechende Fördermöglichkeiten gibt, damit die Anschaffung finanziell unterstützt werden kann. Eine Prüfung durch die Verwaltung, welche Möglichkeiten vorhanden sind, wurde zugesagt. Wenn eine Fördermöglichkeit vorhanden ist und der Einzelhandel zu einer Teilnahme bereit ist, soll mit einem Schild (siehe Entwurf) im Schaufenster auf das Vorhandensein einer mobilen (faltbaren) Rampe hingewiesen werden. Bei der Planung des Marktplatzes wird versucht, da wo es möglich ist, die Eingangsbereiche anzupassen.



12. Kreuzungsbereich Grünring

Eine Wegführung an der Kreuzung ist für Blinde nicht abschließend ausgebaut. Die Verwaltung um Nachbesserung gebeten. Rechts (Bild) unvollendet. Links gegenüberliegende Seite korrekte Ausführung. Die Nachbesserung erfolgt kurzfristig. Das Material für die korrekte Gestaltung war nicht ausreichend vorhanden.



13. Behindertentoilette Stadthalle



Der Zugang zur Behindertentoilette muss von beiden Seiten möglich sein. Die erforderliche Bewegungsfläche ist auf der Seite mit der Wickelauflage nicht vorhanden. Grundsätzlich muss die Toilette von einer betroffenen Person allein nutzbar sein. Da die Auflage für einen Menschen mit Handicap nicht einklappbar ist, kann dies nicht erreicht werden. Die Entriegelung ist unter der Auflage. Beide Riegel müssen gedrückt werden. Für einen Rollstuhlnutzer unmöglich. Selbst ich hatte erhebliche Probleme, die Auflage in die abgebildete Lage zu bringen. Daher bitte ich um Prüfung, ob eine – auch von Menschen mit Handicap – nutzbarer Auflage angebracht werden kann, die mit einer Hand einfach für alle Nutzer der Toilette die Bedienung ermöglicht.

Stellungnahmen und Hinweise

1. Sisalweg/Friedrich-Gelsam-Str.

Bei der Ausführung der Oberflächen sind die DIN-Vorgaben 18318:2016-09 zu beachten. Auch DIN 18040-3:2014-12 sind zu berücksichtigen. Bei den Fugen ist der Minimalwert anzustreben. Da es sich um einen Bereich handelt, der auch für den Fußgängerverkehr vorgesehen ist, sind die Ausführungen zur Rutschhemmung gem. „Atlas barrierefrei bauen“ 7.1.2 Seite 9 ff mit einzubeziehen.

Laut Plan ist am Eingang des Neubaugebietes (Fläche 180/181) kein Tiefbord 3 eingezeichnet. 2 cm ist ja zulässig. Ich würde dann aber diese äußere Leitlinie auch bis vor diese Grundstücke ziehen.

Für Menschen mit Sehbehinderung, die sich nach dem äußeren Leitstreifen richten, ergibt sich an den Parkbuchten ein Problem. Diese sind für sie nicht erkennbar. Am Beginn und Ende der Buchten ist aus meiner Sicht daher ein Aufmerksamkeitsfeld mit Richtungsfeld sinnvoll. Sonst laufen diese Personen am Rand lang in die Parkbuchten.

Barrierefreie Kontraste zwischen den Parkbuchten und dem „normalen“ Straßenbelag im verkehrsberuhigten Bereich sind für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen wichtig, die noch keinen Taststock benötigen. Daher ist auf den ausreichenden Kontrast der Betonsteine 1 (Mischfläche) und 2 (Parken) gem. DIN 32975 zu achten.

Auf der Friedrich-Gelsam-Straße sind keine Parkmöglichkeiten vorgesehen. Dies kann aber zu „Wildparkern“ führen, was für den vorgenannten Personenkreis massiv problematisch ist.

Bei Berücksichtigung der DIN-Vorgaben ist aus meiner Sicht die Planung OK.

2. Planung Mobilitätsstation Ostpromenade Umgestaltung

Für die Umsetzung und Beachtung der DIN-Vorgaben ist der Planverfasser und die Verwaltung zuständig.

Gemeinsame Überquerungsstellen beinhalten die Gestaltung des Fahrbahnrandes innerhalb eines Überganges mit einer einheitlichen abgesenkten Bordhöhe von 3 cm. Diese Randeinfassungen haben sich über Jahrzehnte auch international in vielen Städten und Gemeinden durchgesetzt, aber bei den Behindertengruppen führt diese Bordsteinhöhe jedoch zur Dissonanz.

Der 3 cm hohe Bordstein an den Querungsstellen ist zwar für Verkehrsteilnehmer mit Rollstuhl (eingeschränkt) überfahrbar, Rollatornutzer müssen jedoch den Rollator

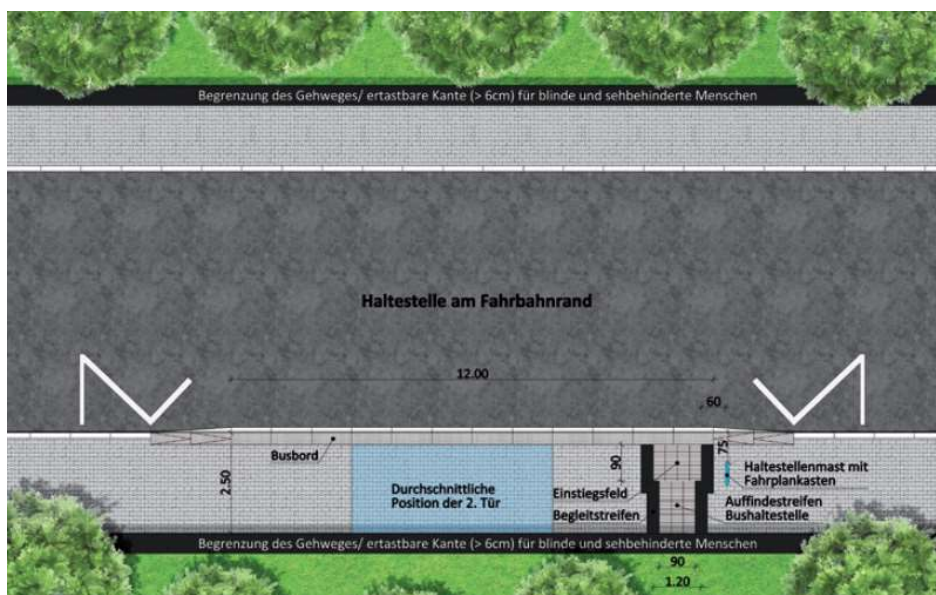
anheben. Eine fließende Überfahrt ist mit dieser Bordhöhe nicht möglich (Ausnahme: Elektro-Rollstühle). Zu beachten ist deshalb die exakte Einhaltung der max. 3 cm Bordsteinhöhe aber mit **einem Kantenradius von 20 mm**, wie aus dem Forschungsbericht der "bast" (Verkehrstechnik Heft V 2429) hervorgeht. Diese Bordhöhe mit deren Kantenausformung gewährt die Überrollbarkeit von fahrbaren Mobilitätshilfen und ermöglicht eine minimale Taktilität mit dem Langstock.

Um den Interessenkonflikt zu entschärfen, wurden daher Überquerungsstellen mit differenzierter Bordhöhe in der DIN 18040-3 aufgenommen. Örtliche Besonderheiten verlangen aber (z.B. bei kleinen Eckausrundungen oder aus Gründen der Fahrbahnt entwässerung), dass nach wie vor diese Bauweise mit 3 cm Bordhöhe auf ganzer Überquerungsbreite angewendet werden muss. Die Ausführung in differenzierter Bordhöhe wird von mir als besser Lösung angesehen und sollte, wenn möglich, eingesetzt werden. In Teilbereiche der letzten Ausbaumaßnahmen ist dies auch so umgesetzt worden.

Die Überquerungsborde müssen sich auch visuell von der Fahrbahn absetzen, der Leuchtdichtekontrast soll mindestens den K-Wert von 04 enthalten (DIN 32975 - Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung).

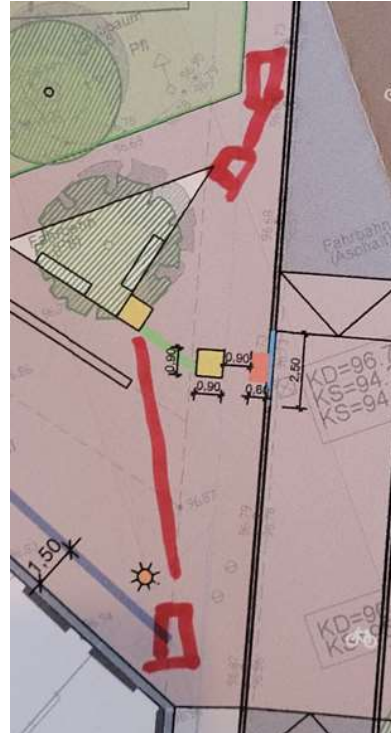
Am Zugang Reifferscheidtsgäßchen ist auf der einen Seite ein Aufmerksamkeitsfeld eingeplant. Laut Farbplan ist ein Trennstreifen (lila) vorgesehen, der über die Ostpromenade Richtung Post führt. Wenn man dort eine Wegführung für Blinde einplant, müsste ein Leitstreifen eingebaut werden. Städtebaulich ist alternativ auch ein Begleitstreifen für sich allein machbar, aber nur wenn dies aus wichtigen Gründen (was hier nicht der Fall ist), die einzige Möglichkeit ist. Ein Trennstreifen von einem Aufmerksamkeitsfeld ausgehend ist aber nicht sinnvoll. Auch sollte man dann am Ende (Höhe Hinterausgang Martini) taktile Elemente verlegen, damit der Blinde dann auch informiert ist, dass die Leitlinie endet und in welche Richtungen es weiter geht.

Bei der Bushaltestelle empfehle ich die Umsetzung laut Bild:

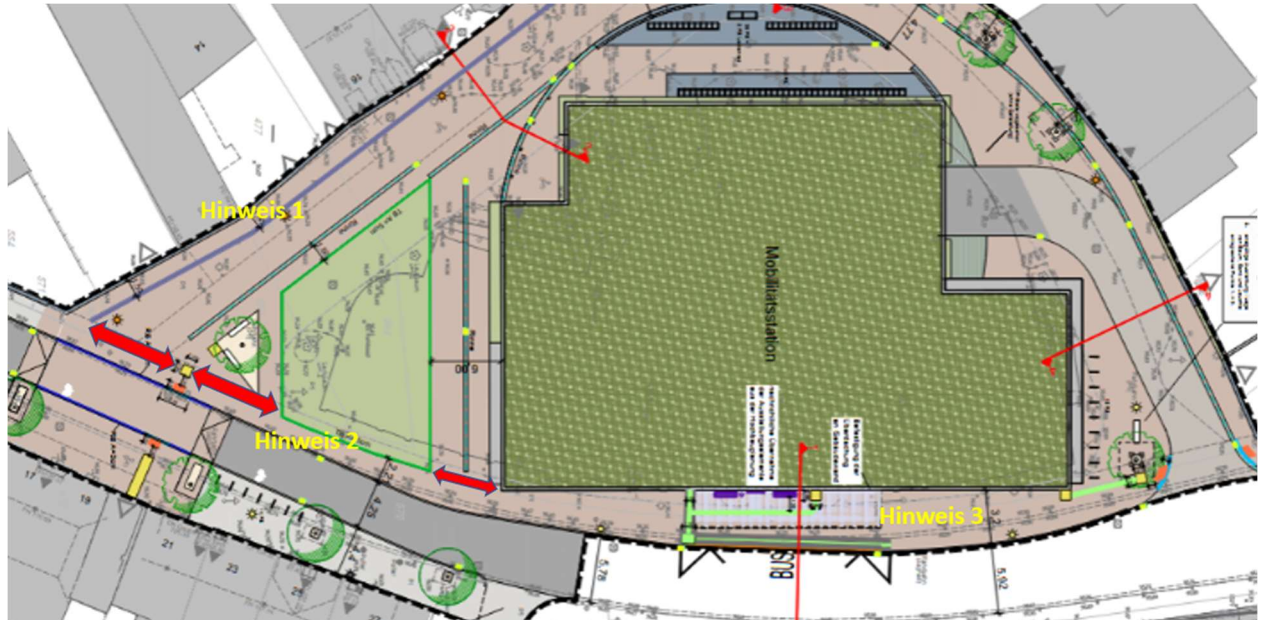


Falls ein Wartehaus installiert wird, bitte auch auf die barrierefreie Gestaltung achten. Die Vorgaben zum ÖPNV ab 01.01.2022 bitte umsetzen. Blindenschrift und Fahrgastansagen. Wichtig ist auch eine gute Ausleuchtung einer Haltestelle.

Auch würde ich noch an den rot markierten Stellen taktile Elemente einplanen. Dann hat man von beiden Seiten eine einheitliche Zuführung über die gesamte Fläche zur Bushaltestelle.



Ergänzungsstellungnahme am 14.03.2023:



Hinweis 1:

Ein Trennstreifen an dieser Stelle bringt nichts. Vom Eingang Reifferscheidtsgäßchen bis Ende Ausbau ist ein Leitstreifen und ein Begleitstreifen sinnvoll. Dann am Eingang des Gäßchens und am Ende ein Feld mit taktilen Elementen nach DIN anbringen.

Was ist ein Trennstreifen? Siehe Hinweis. Somit klar erkennbar, dass dieser dort nicht richtig eingesetzt ist!

Trennstreifen / (Begrenzungsstreifen) sind taktil und visuell wahrnehmbare Abgrenzungen zwischen Gehweg und anderen Verkehrsflächen (z.B. Radwegen) auf Gehwegniveau. Für Trennstreifen dürfen keine Bodenindikatoren (Noppenstruktur oder Rippenstruktur nach DIN 32984) eingesetzt werden. Trennstreifen müssen mindestens eine Breite von 30 cm aufweisen und sowohl mit den Füßen als auch mit dem Langstock gut wahrzunehmen sein. Trennstreifen können z.B. aus Kleinpflaster / Natursteinpflaster bestehen. Die Erkennbarkeit der Trennstreifen wird durch Aufwölbung (vorzugsweise) oder Muldenstruktur verbessert.

Hinweis 2:

Die Zuleitung zur Bushaltestelle von der linken Seite aus über taktile Elemente (siehe meine erste Stellungnahme) ist noch nicht eingeplant. Siehe rote Pfeile.

Hinweis 3:

Wenn die Umsetzung nach den DIN-Vorgaben erfolgt, ist dies nicht zu beanstanden und meine Hinweise zur Ausstattung der Haltestelle in der Erststellungnahme beachtet werden.

Hinweis 2 kann nicht umgesetzt werden, da in diesem Bereich auch Fahrzeuge fahren dürfen. Taktile Elemente sind in solchen Bereichen nicht zugelassen (würden über die Fahrbahn leiten). Bei der Stellungnahme davon ausgegangen, dass an dieser Stelle keine Kraftfahrzeuge mehr fahren.

3. Stellungnahme zum Förderantrag Umgestaltung von div. Bushaltestellen

Die grobe Vorplanung der Umgestaltung wird befürwortet (08.03.2023). Folgende allgemeine Hinweise für die Endplanung wurden gegeben:

Allgemeine Hinweise zur Barrierefreiheit von Bushaltestellen.

Die DIN-Vorgaben sind, soweit diese vor Ort umsetzbar sind, zu beachten.

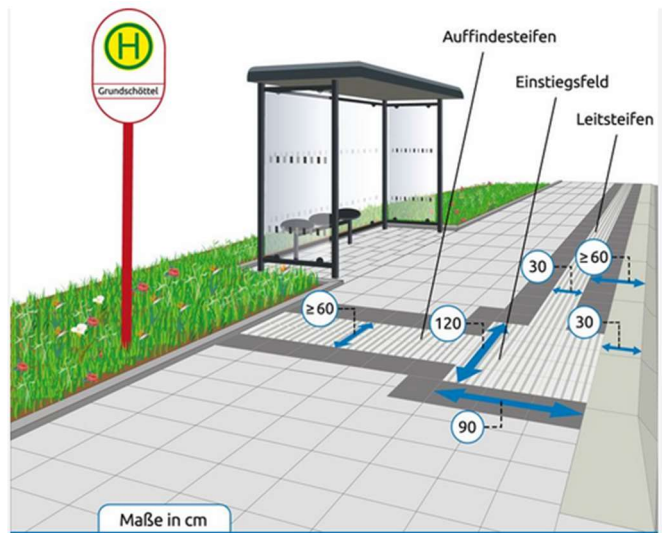
Es wird empfohlen, den Haltestellen-Mast am Anfang der Haltestelle in Höhe des Einstiegsfeldes mit Abstand von 60 cm vom taktilen Leitsystem und 75 cm von der Hochbordkante zu platzieren. Fahrzeugfront und Haltestellen-Mast sollten auf einer Höhe liegen.

Darüber hinaus wird empfohlen (ggf. liegt dies in der Verantwortung des Verkehrsunternehmens – dann diese Stelle bitte entsprechend informieren), die innerörtlichen Haltestellen mit einem Fahrgast-Unterstand mit inliegender Sitzgelegenheit für zwei bis drei Personen vorzusehen. Es muss auch

genügend Aufstellfläche für einen Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Wichtig: Die ggf. vorhandenen durchsichtigen Seitenwände sind für Menschen mit Sehbeeinträchtigung mit den vorgeschriebenen Markierungen zu versehen.

Außerdem ist für eine gute Beleuchtung zu sorgen, um die Fahrpläne auch in der Dunkelheit lesbar zu machen und ein besseres Sicherheitsgefühl zu vermitteln.

Muster gem. Agentur Barrierefrei NRW:



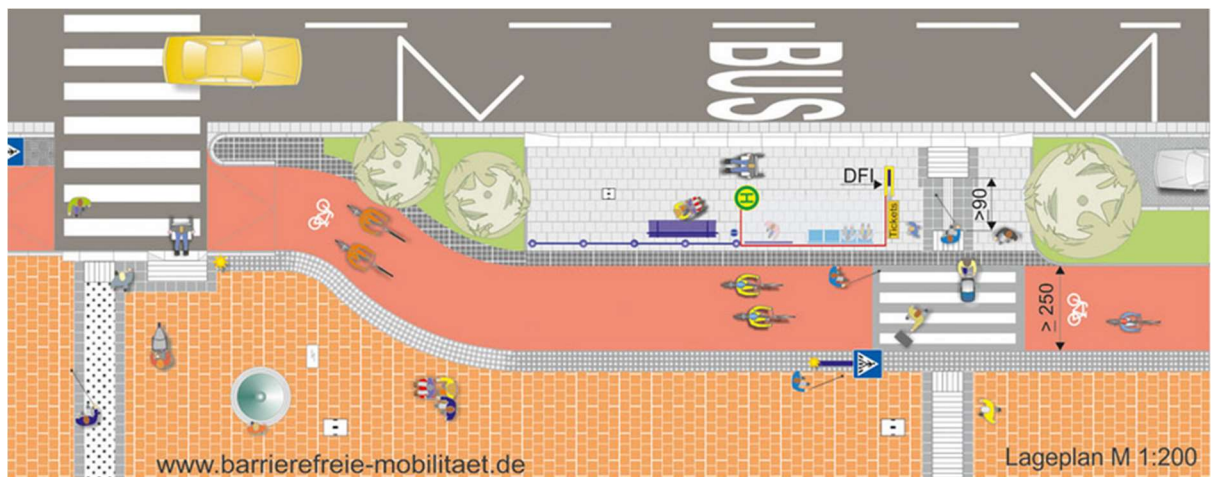
Die Lösung Roermonder Str. (Oerather Mühle) ist nicht glücklich. Für Menschen mit Sehbehinderung ist diese Haltestelle nicht nutzbar. Der Leitstreifen führt sie direkt auf den Radweg, welcher für sie so nicht erkennbar ist. Der Ausstieg aller Fahrgäste erfolgt direkt auf den Radweg. Soweit mir bekannt, ist der Radweg nicht mehr als solcher mit dem entsprechenden Verkehrszeichen kenntlich gemacht. Somit besteht keine Nutzungspflicht mehr. Optimal wäre es, wenn man ggf. eine Lösung gem. Muster finden könnte. Siehe Link.

<https://barrierefreie-mobilitaet.de/haltestellen/bushaltestelle-mit-radverkehr/>

Dort gibt man z.B. folgenden Hinweis:

Bei Neuplanungen sollte zur Vermeidung von Konfliktsituationen im Wartebereich der Haltestellen zwischen Rad- und Fußgängerverkehr der Radverkehr auf die Fahrbahn geführt werden.

Alternativ einen Zebrastreifen anbringen. (Diese beiden Lösungen bieten sich auch bei anderen Stellen der Neuplanungen an, bei denen ein Radweg zu überqueren ist.)



Es wurde auch noch eine eigene Idee aufgezeichnet, wie man das Problem ggf. durch eine Umleitung des Radweges lösen kann. Dieser Hinweis wurde mit einer Neuplanung Anfang März 2023 umgesetzt.

4. Begehung Bahnhof Erkelenz am 19.04.2023

Allgemeine Hinweise:

Die Fahrstühle fallen regelmäßig aus. Dies haben mir auch Mitarbeitende vor Ort bestätigt. Ursache ist leider meist Vandalismus. Vor vielen Jahren wurde mir durch die Bahn mitgeteilt, dass in die Fahrstühle ein automatisches Meldeverfahren installiert werden sollte. Somit würde eine Störung sofort gemeldet und der Wartungsdienst würde aktiv. Ob dies tatsächlich umgesetzt worden ist, kann ich nicht prüfen. Falls nein, wäre eine entsprechende Nachrüstung mehr als wünschenswert. Ohne Fahrstühle ist für Menschen mit Rollstühlen etc. die Nutzung des Bahnhofes fast nicht möglich.

Auch ist das 2-Sinne-System am Bahnhof nicht eingerichtet. An allen Tagen, an denen ich am Bahnhof war, wurden die einfahrenden Züge nicht angesagt. Auch wurden die allgemeinen Hinweise, die auf den Hinweisschildern erscheinen (z.B. Hinweise auf Streik etc. – Zugausfälle) nicht über die Lautsprecher kommuniziert. Somit erhalten Menschen mit entsprechenden Beeinträchtigungen nicht diese Informationen.

Es stellt sich auch die Frage, ob die Treppenbreite im Bahnhofsbereich teilweise über 4 Meter beträgt (z.B. Seite Parkplatz). Nicht nachgemessen. Falls ja, sollte ggf. ein mittig angebrachter Zwischenhandlauf vorgesehen werden.



Treppenanlage vom Parkplatz.
Keine Stufenmarkierungen
vorhanden. Brailleschrift teilweise
nur auf einer Seite des Handlaufs.
Müsste durchgehend an allen
Handläufen angebracht sein.



Keine taktilen Elemente
(Wegesystem) vom Parkplatz zur
Treppenanlage/Aufzug.



Nicht den Vorgaben entsprechende
taktile Elemente. Am Ende der
verlängerten Bahnsteige (RRX) ist
die Markierung korrekt mit den
richtigen Elementen erfolgt.



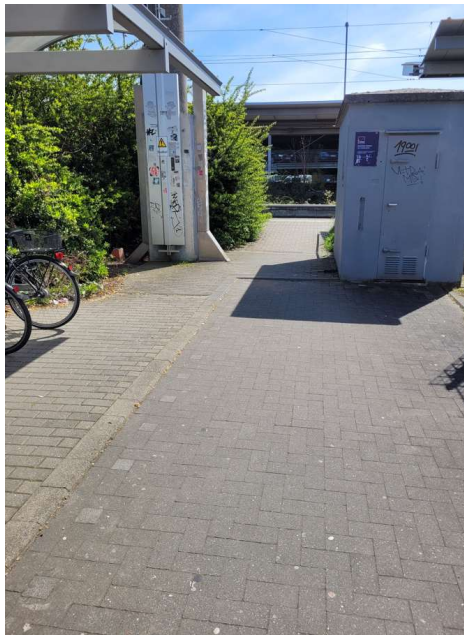
Zugang vom Parkdeck aus.
Einbindung in taktile Wegeführung
mit dem Bereich
Fahrstuhl/Treppenabgang auf
dieser Seite erforderlich.



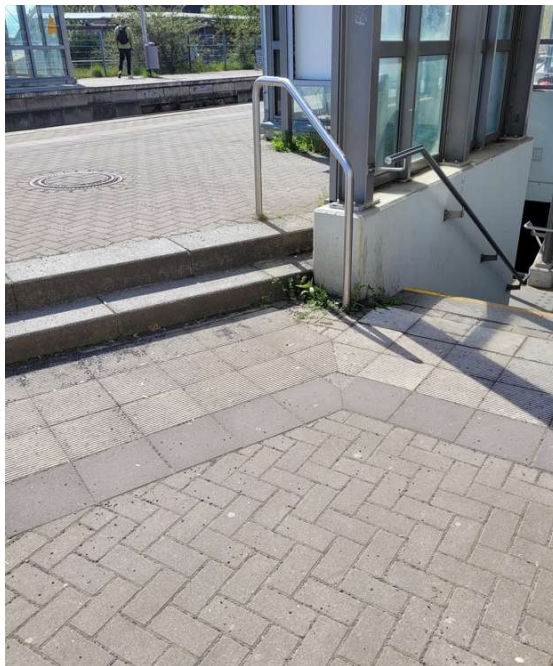
In der Unterführung keinerlei
Orientierungsmöglichkeiten für
Menschen mit
Sehbeeinträchtigung/Blinde.
Perfekt wäre auch hier die
Ausstattung mit taktilen Elementen.



Treppenstufen ohne Markierung.



Zugang vom Radabstellplatz. Eine Wegeführung zum Bahnsteig mit taktilen Elementen sollte hier auch erfolgen.



Anpassung taktile Elemente an die DIN-Vorgaben und Einbindung in die Wegeführung auf der Bahnhofsseite Fahrtrichtung Aachen. Treppenstufen nicht markiert.



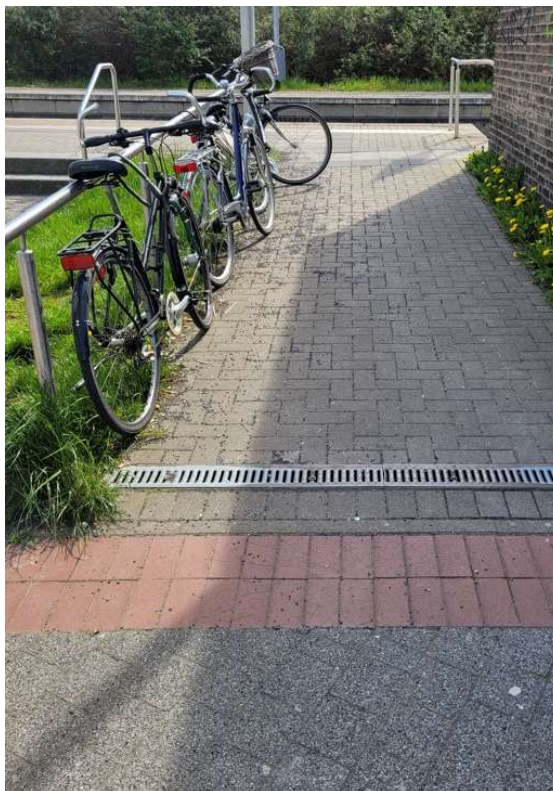
Taktile Wegeführung auch auf Seite Richtung Mönchengladbach nicht vorhanden.



Kein Kontrast zwischen Weg und hoher Kante im Bahnhofsbereich Richtung Aachen. Sturzgefahr für Menschen mit Sehbeeinträchtigung, aber auch bei hohem Besucheraufkommen. Sinnvoll wäre dort ein Geländer – oder Höhenangleichung.



Leitstreifen führt zu einer Treppe in einen Bereich, der nicht betreten werden darf. Seite Fahrtrichtung Aachen.



Wegeführung mit taktilen Elementen fehlt. Zugang Bahnhof vom Busbahnhof aus. Sinnvoll wäre Anbringung eines Schildes, dass dort keine Räder abgestellt werden dürfen. Teilweise links und rechts abgestellt. Dann Zugang mit Rollstuhl schon erschwert.



Taktile Elemente sehr seltsam verlegt. Anpassung im Rahmen der Gesamtplanung notwendig. Die weißen Randsteine zu der Absturzkante Schienen sind sehr stark verschmutzt. Der erforderliche Kontrast daher nicht mehr vorhanden.

Musterbeispiele für Wegeführung mit taktilen Elementen und Markierung der Treppenstufen.



5. Poller Franziskanerplatz

Bedingt durch das wilde Parkverhalten in Erkelenz ist es zwingend notwendig, dies auf dem Franziskanerplatz zu verhindern. Es sollen daher Poller angebracht werden.

Die Poller sollen in den Bereichen, in denen der Fußgängerverkehr geleitet wird, mit Markierungen versehen werden. Hierbei bitte die Hinweise zur DIN 32975 (DIN 32975:2009-12, Abs.4.5) beachten.

Eine Markierung aller Poller ist wünschenswert. Da die einfarbigen Poller in grau verwendet werden, ist dies aber - nach meinem Kenntnisstand - nur erforderlich, wenn sie in die nutzbare Gehwegbreite eingebaut werden. Dies ist - wenn ich den Plan korrekt im Gedächtnis habe - bei vielen Pollern nicht der Fall.

6. Erststellungnahme Umgestaltung Marktplatz

Die Querung ist um die Ecke in die Brückstraße eingeplant. Die Hauptverkehrsströme der Fußgänger gehen aber vom Markt in Richtung Johannismarkt. Daher sollten die taktilen Elemente beginnend an der inneren Leitlinie in der Laufrichtung angebracht werden. Somit grundsätzlich eine gerade Wegführung. Dann kann man diese so erstellen, dass man aus beiden Richtungen kommend (Brückstraße/Markt) auf den Johannismarkt geleitet wird.

An dieser Stelle ist eine Querung auch sinnvoll. Auf der anderen Seite ist die Behindertentoilette und die Kirche. Perfekt wären durchgehende Leitlinien zur Kirche und zur Toilette.

Eine taktile Wegführung zur Behindertentoilette und von dort auch zum barrierefreien Eingang sollte erfolgen. Perfekt wäre es auch, wenn man dann direkt im alten Rathaus noch von beiden Eingängen aus taktile Elemente zum Fahrstuhl anbringt (gibt es ja Möglichkeiten, diese aufzukleben).

Eingang zum alten Rathaus taktile Elemente = ja.

Die beiden Eingänge zur Kirche sollten mit taktilen Elementen auffindbar sein. Perfekt wäre eine Wegführung mit diesen Elementen von der Querung Kirchstr. zu den beiden Eingängen. Hierbei sollte auch über die Rampe eine Leitlinie führen. Anbringung so, dass für Rollstuhlfahrer nicht störend.

Die gegenüberliegende Seite ist von den Baumaßnahmen nicht betroffen. Es stellt sich die Frage, ob man diese nicht mit einbinden kann und dann dort zwei Querungen verbaut. Bushaltestelle ist ja vorgesehen. Da wäre dies sinnvoll.

Aus dem Plan ist nicht erkennbar, ob der Bereich Brückstraße/Johannismarkt (wird ja weiterhin durch Autos genutzt) so ausgebaut wird, dass der Übergang Fußweg/Straße ebenerdig sein wird. Dann müsste eine Abgrenzung Fußweg/Straße mit taktilen Elementen erfolgen, da ansonsten Blinde keine Chance haben, dies wahrzunehmen.

7. Antrag auf Förderung Nahmobilität – Zustimmung

Den geplanten Maßnahmen wurde zugestimmt.

Es ist bei den Radtouren darauf zu achten, dass auch Routen vorgesehen sind, die für Menschen mit Handicap zu bewältigen sind.

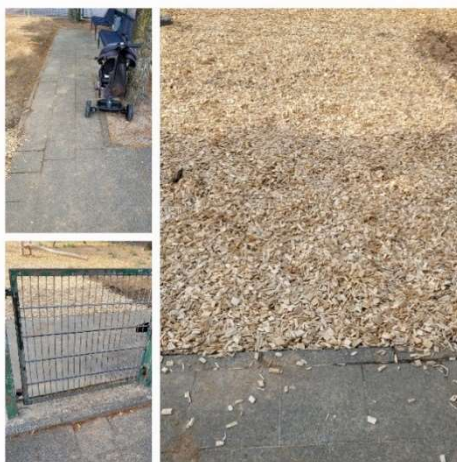
Insbesondere der Platzbedarf bei der Nutzung von Behindertenfahrrädern ist zu berücksichtigen. Wenn sich Umlaufgitter auf den vorgesehenen Strecken befinden, müssen diese den erforderlichen Bewegungsraum (Durchfahrbreite) von 1,50 Meter aufweisen.

Es wäre perfekt, wenn bei den Ausstellern von Fahrrädern auch das ein oder andere Rad vorgestellt wird, welches für Menschen mit Einschränkungen zu nutzen ist.

8. Spielplatz Vossemer Str.

Im Bericht 2020 wurde auf die Problematik im Eingangsbereich und der Bewegungsfläche hingewiesen. In diesem Bereich wurde nichts verändert. Im gleichen Bericht hatte ich in der Anlage 2 (Seiten 25-26) umfassende Hinweise zu einer Barrierefreiheit eines Spielplatzes gegeben.

Holzmulch zählt beim besten Willen nicht zu einer Wegführung, die man auch nur im weitesten Sinne als Barrierefrei ansehen kann. Selbst Kinder, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, können eine Schaukel etc. - natürlich mit Unterstützung - nutzen. Auch Kinder, die sich nur mit Gehhilfen bewegen können. Sie können aber bei einem solchen Belag die Spielgeräte



nicht erreichen. Warum man solches Material verwenden, ist für mich mehr als unverständlich. Eine Verbesserung der Situation für Kinder mit Handicap und auch Begleitpersonen ist nicht eingetreten, sondern eine Verschlechterung. Dies soll ja eigentlich nicht der Sinn einer solchen Maßnahme sein. In Zukunft bei solchen Maßnahmen beachten.

9. Spielplatz Kückhoven

Dem Jugendamt wurde eine Information der Aktion Mensch zur Gestaltung neuer Spielplätze zur Verfügung gestellt. Dort sind einige Hauptanforderungen aufgezählt. Alles kann man natürlich nicht immer umsetzen. Es würde mich aber sehr freuen, wenn in Zukunft die dortigen Hinweise bei Neuplanungen mit einfließen. Holzspäne als Bodenbelag sind laut Literatur im Bereich Barrierefreiheit nicht die erste Wahl.

Bei zukünftigen Spielplätzen wäre es perfekt, wenn man die Sitzbänke mit Armlehnen ausstatten kann. Rollstuhlfahrer werden für die Dauer des Spielplatzbesuches nicht auf die Bänke umgesetzt werden müssen, daher kann man auf Umsetzungsmöglichkeiten (eine Bank ohne Armlehnen) verzichten. Ggf. ist es auch sinnvoll, Sitzgelegenheiten mit einer Sitzhöhe von 30 cm und -tiefe von 30 cm zu installieren. Diese sind für Kinder geeignet, erfüllen aber auch gleich im Bereich Barrierefreiheit einen Sinn (kleinwüchsige Menschen).

Die Übergänge von verschiedenen Belegen sollten ohne Höhenunterschied sein. Ggf. kann man noch Holzspäne nachfüllen, bei diesem Material wird man aber - setzt sich ja mit der Zeit - nie einen dauerhaften stufenlosen Übergang erreichen.

Quelle Aktion Mensch. Link zur Broschüre:

file:///C:/Users/Andreas/Downloads/Handlungsempfehlungen%20auf%20Basis%20der%20Studie%20Inklusion%20auf%20Spielpl%C3%A4tzen%20in%20Deutschland.pdf



Der inklusiv gestaltete **Spielplatz im Wohnpark Lebens(T)räume in Chemnitz** zeigt, wie auch eine vergleichsweise kleine Fläche umfangreichen Spielspaß für alle Kinder bieten kann. Der Spielplatz wurde für zwei- bis zwölfjährige Jungen und Mädchen konzipiert. Der befahrbare Fallschutzboden erinnert mit den Farben Ozeanblau und Sandbeige ans Meer. Ein halbkugelförmiger „Ozeandome“ lädt zum Klettern ein und bietet gleichzeitig viele Spielelemente für bodennahe Aktivitäten. Ein barrierefreies Spielschiff und ein Inklusionskarussell runden das Spielangebot ab.

1. Ist die Oberflächenbeschaffenheit der Zuwege befahrbar und begehrbar? (Zum Beispiel: Verwendung von EPDM-Böden oder harten Bodenbelägen wie Pflastersteinen oder Asphalt, sofern keine relevanten Fallhöhen einen aufpralldämpfenden Bodenbelag erfordern.)
2. Führen befahrbare Wege zu allen Geräten und um sie herum?
3. Haben Geräte unterschiedliche Ein- und Ausstiege mit Griffmöglichkeiten?
4. Werden ADA-Stufen mit Haltegriffen nach den „ADA-Standards for Accessible Design“ zur ersten Spielebene verwendet?
5. Werden unterschiedliche Greifhöhen und Griffstärken berücksichtigt?

10. Hinweis an die Landesbehindertenbeauftragte/Fußplatten Verkehrsschilder

Von Behindertenverbänden und Einrichtung für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen wurde ich auf das Problem der Erkennbarkeit von sogenannten Fußplatten für Verkehrsschilder hingewiesen. Sie sind vollkommen in schwarz ausgeführt. Für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen sind sie auf dem Boden nicht bzw. nur sehr schwer zu erkennen. Die Fußplatten werden teilweise auch quer auf den Fußweg aufgestellt, so dass die Sturzgefahr noch erhöht wird.

Um eine Prüfung wird gebeten, ob auf eine gesetzliche Veränderung eingewirkt werden kann, dass eine Farbänderung für diese Platten (zumindest die Exemplare, die im Gehbereich eingesetzt werden) vorgeschrieben wird. Eine farbliche Gestaltung wie die normalen Warnbaken an Baustellen wäre optimal.

Rückmeldung: Die Problematik wurde an das Verkehrsministerium zur Prüfung abgegeben. Die Landesbehindertenbeauftragte wird über das Ergebnis berichten.

11. Besichtigung Außenbereich Erka-Bad

Der barrierefreie Zugang ist durch das Hallenbad möglich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schwimmbades helfen den Menschen mit Handicap, wenn Unterstützungsbedarf vorhanden ist. Im Außenbereich sind auch div. Liegen für sie vorgesehen. Der Zugang zum Becken ist beidseitig mit Handlauf

versehen. Auch der Zugang zu der Liegewiese ist - wenn auch nicht ganz perfekt – auch für Rollstuhlfahrer über das Durchlaufbecken erreichbar.



12. Besprechung Hochbauamt 21.09.2023

Allgemeines

Die Beratungen zwischen dem Behindertenbeauftragten und dem Hochbauamt erfolgen mit dem Scherpunkt der Belange mobilitätseingeschränkter Personen. Der Behindertenbeauftragte weist der Vollständigkeit darauf hin, dass die Barrierefreiheit auch weitergehende Aspekte umfasst, die sich an Gehörlose oder blinde Besucher der Anlagen richten wie beispielsweise taktile Hinweise oder die kontrastreiche Gestaltung von Flächen.

Vorhaben

Barrierefreie Erschließung Leonhardskapelle

Die Leonhardskapelle als Veranstaltungsort ist im Bestand nicht barrierefrei erreichbar. Auch eine Zugänglichkeit von der Stadtbibliothek ist aufgrund der letzten Stufen zum Veranstaltungsraum im 1. OG nicht gegeben. Die Planung sieht vor, einen transparenten Aufzug in den Innenhof zu legen, mit direkter Anbindung des Aufzugs an den Veranstaltungsraum.

Die Maßnahme wurde bereits am 14.11.2019 allgemein vorbesprochen, nunmehr liegt die konkrete Planung der Architekten vor. Danach erfolgt die Erschließung an der nördlichen Seite der Kapelle über einen von außen zugänglichen Aufzug, dabei wird darauf geachtet, dass die Zuwegung im Außenbereich barrierefrei / mit ebenem Pflaster ausgeführt wird. Der Aufzug führt dann als gläserner Aufzug in die obere Ebene / Veranstaltungsraum, wo die Besucherplätze schwellenlos erreichbar sind. Der Aufzug selbst erfüllt die

Anforderungen aus der einschlägigen DIN-Vorschrift. Die Umsetzung ist im Jahr 2024 geplant.

- ➔ Der Planung wird zugestimmt. Die Maßnahme hat nach Auffassung des Behindertenbeauftragten weiterhin eine hohe Priorität.

Sanierung Turn- und Gymnastikhalle Cusanus-Gymnasium

Am 18.03.2021 wurde mit dem Behindertenbeauftragten das Projekt eines Ersatzbaus für die Turn- und Gymnastikhalle abgestimmt, dass mit Fördermitteln realisiert werden sollte. Da die Stadt Erkelenz in diesem Förderverfahren nicht zum Zuge gekommen ist, soll die vorhandene Anlage nunmehr energetisch saniert werden, in diesem Zuge sollen auch funktionale Mängel abgestellt werden. Dazu gehört auch die derzeit fehlende Barrierefreiheit, im Zuge der Sanierung soll die Anlage durchgängig schwellenlos ausgeführt werden, bei den Türen wird auf die Öffnungsrichtung geachtet, die Anlage erhält eine barrierefreie Toilette mit den einschlägigen DIN konformen Abmessungen.

- ➔ Der Planung wird zugestimmt. Auf die schwellenlose Ausbildung des Zuganges sowie die lichten Durchgangsmaße von 0,9 m wird hingewiesen.

13. Besprechung Hochbauamt 13.11.2023 Baumaßnahmen

Allgemeines

Siehe Besprechung 21.09.2023.

Vorhaben

Dokumentationszentrum Tagebau in Holzweiler

Am Rande des Tagesbaus plant der Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler ein Dokumentationszentrum, Ziel des Dokumentationszentrums ist die Archivierung, Dokumentation und zeitgemäße Präsentation der Geschichte, der Gegenwart und der Zukunft der Kulturlandschaft des Tagebaus Garzweiler – über die vergangenen und die kommenden Jahrzehnte. Der Baukörper soll dabei ca. 2,5 m oberhalb der Erschließungsstraße angeordnet werden. Das Dokumentationszentrum soll über eine Treppenanlage erreicht werden können, in die eine Rampenanlage mit einer Steigung von 2,5 – 3,0 % integriert wird. Die Steigung liegt damit deutlich unter den für barrierefreie Rampen zulässigen Steigung von 6 %, allerdings wird auf Abschnitte ohne Steigung verzichtet.

Die Ausstellungsebene wird insgesamt schwellenlos ausgebildet und erhält eine DIN gerechte barrierefreie Toilette. Von der Ausstellung aus öffnet sich der Blick über eine große Glasfläche in Richtung des Tagebaus. Als Besonderheit ist die Dachfläche für Besucher zu begehen und sowohl aus dem Gebäude als auch von außen über Stufen erreichbar. Diese Dachfläche ist für Rollstuhlfahrer jedoch nicht erreichbar, da dies nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren wäre. Im Untergeschoss befinden sich separate Toilettenräume für Besucher mit einer separaten barrierefreien Toilette. Die barrierefreien Stellplätze gem. DIN 18040 befinden unmittelbar gegenüber der Eingangstreppeanlage zu Beginn der Besucherstellplätze.

- ➔ Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, dies beinhaltet auch den Umstand, dass die Dachfläche nicht barrierefrei erreichbar ist, bei dieser Fläche handelt es sich nicht um einen Teil der Ausstellungsfläche, sondern lediglich um einen (weiteren) Aussichtspunkt, der eigentliche Aussichtspunkt am Tagebaurand ist barrierefrei erreichbar. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dieser Weg zum Aussichtspunkt so befestigt wird, dass er auch für Rollstuhlfahrer erreichbar ist.
- ➔ Es wird weiter auf folgende Aspekte hingewiesen, die im Barrierefrei-Konzept dazustellen wären:
 - der Weg von den Stellplätzen ist durch taktile Elemente zu kennzeichnen,
 - es sollte auf ausreichende Kontraste (Bodenbeläge) geachtet werden,
 - die Alarmierung im Brandfall ist auch für Gehörlose sicherzustellen (z.B. durch Blitzleuchten).

Barrierefreie Erschließung Ausstellung Herrenhaus Hohenbusch

Die Ausstellung über die Geschichte der Kreuzherren und dem Kloster Hohenbusch ist im Obergeschoss des Denkmals Herrenhaus Haus Hohenbusch angeordnet und für in der Mobilität eingeschränkten Besucherinnen und Besucher kaum und für Rollstuhlfahrer gar nicht zu erreichen. Die Barrierefreie Erschließung soll daher mit Mitteln des LVR gefördert werden.

Aufgrund der denkmalgeschützten Substanz ist der Anbau einer Aufzugsanlage vor das Gebäude kaum möglich, jedoch befindet sich am Anschluss an den Erschließungsbereich ein Fluchttreppenhaus, dass den Einbau einer Aufzugsanlage ermöglicht. Die einschlägigen Fahrkabinenmaße werden sichergestellt, jedoch ist der Bereich vor dem Aufzug beengt, da weiterhin eine – dann reduzierte – Treppe als zweiter Rettungsweg erhalten bleiben muss. Die Lösung stellt insofern einen Kompromiss der Belange Denkmalschutz, Brandschutz und Barrierefreiheit dar. Vor dem Gebäude wird

die vorhandene Stufenanlage durch eine Rampe ergänzt, die dann sicherstelle, dass das Erdgeschoss erreicht werden kann. Eine behindertengerechte Toilette ist im Bestand bereits vorhanden.

- ➔ Der Planung wird zugestimmt, dies gilt auch für die nicht ausreichende Verkehrsfläche vor dem Aufzug. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Personen zur Unterstützung bereitstehen, auch im Zusammenhang mit der Tür aus dem Treppenhaus im Obergeschoss in Richtung Ausstellung.

Feuerwehrgerätehaus Granterath

Die Feuerwehr Granterath erhält ein neues Fahrzeug, dafür ist die Fahrzeughalle baulichen anzupassen. In diesem Zusammenhang sollen die auch weiteren Räume des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses umstrukturiert werden, um die Funktionsfähigkeit sicherzustellen und separate Umkleieräume für weibliche Mitglieder der Feuerwehr bereitzustellen. Dabei ist es jedoch allein räumlich nicht möglich, eine ausreichend große Toilette für Rollstuhlfahrer anzubieten.

- ➔ Der Planung wird zugestimmt, da es sich um einen Zweckbau mit einer besonderen Nutzung handelt, die mobilitätseingeschränkte Personen bereits vom Grundsatz her ausschließt.

Kita Bauxhof

Die alte Kita Bauxhof war in 4 Wohnungen in einem ehemaligen Wohnhaus untergebracht und entsprach weder in energetischer Hinsicht, noch aus pädagogischen Aspekten den heutigen Anforderungen. Das bestehende Gebäude soll jetzt abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden. Dabei soll auf die Planung der Kita Kückhoven zurückgegriffen werden, die bereits Gegenstand der Abstimmung zwischen dem Behindertenbeauftragten und dem Hochbauamt am 31.03.2022 war. Die Planung sieht eine zweigeschossige Anlage vor, die über einen Aufzug und eine barrierefreie Toilette gem. DIN 18040 verfügt. Der schwellenlose Zugang zur Kita wird dabei ebenso sichergestellt, wie die Ausgänge von den ebenerdigen Gruppen auf die Terrassen. Die bodentiefen Fenster aus den Gruppen bieten großzügige Ausblicke sowohl für Kinder als auch für Rollstuhlfahrer.

- ➔ Der Planung wird zugestimmt.

MZH Lövenich – Nebenräume

Die bestehende Mehrzweckhalle Lövenich ist in einem schlechten baulichen Zustand.

Die Toilettenanlagen und sonst. Nebenräume der Mehrzweckhalle müssen grundhaft saniert werden. Im Bestand ist die Anlage nur sehr eingeschränkt barrierefrei, eine barrierefreie Toilette ist im Bestand nicht vorhanden. Die neue Konzeption sieht eine vollständige Neuorganisation der Nebenräume vor, durch eine Umorganisation der Nebenräume wird dafür der erforderliche Raum geschaffen. Die Toilettenanlagen werden im Eingangsbereich neu organisiert, dazu auch eine barrierefreie Toilette entsprechend DIN 18040, die Zugänge werden schwellenlos und in der erforderlichen lichten Breite ausgebildet.

➔ Der Planung wird zugestimmt.

MZH Kückhoven – Nebenräume

Die bestehende Mehrzweckhalle Kückhoven ist in einem schlechten baulichen Zustand.

Die Toilettenanlagen und sonst. Nebenräume der Mehrzweckhalle müssen grundhaft saniert werden. Im Bestand ist die Anlage nur sehr eingeschränkt barrierefrei, eine barrierefreie Toilette ist im Bestand nicht vorhanden. Die neue Konzeption sieht eine Erweiterung sowie vollständige Neuorganisation des Eingangsbereiches und der Nebenräume vor. Dadurch wird der erforderliche Raum für angemessene Verkehrsflächen und den Einbau einer barrierefreien Toilette entsprechend DIN 18040 geschaffen, die Zugänge werden schwellenlos und in der erforderlichen lichten Breite ausgebildet.

➔ Der Planung wird zugestimmt. Eine Tür der Halle ist umzubauen, damit sie als Fluchtweg genutzt werden kann (Öffnung nach außen von der Halle aus).

14. Behindertenparkplätze Burgparkplatz während Adventsdorf

Durch den neuen Standplatz sind beide Behindertenparkplätze übergangsweise nicht nutzbar. Mit der Verwaltung Alternativplätze besprochen. Direkt im Einfahrtbereich schwierig einzurichten, da dort erhebliches Verkehrsaufkommen und somit zu gefährlich. Es wird eine Einrichtung in einer weniger durch den Verkehr genutzten Fläche vorgenommen. Dort ist zwar Kopfsteinpflaster vorhanden, für die Übergangszeit ist dies aber hinnehmbar. Die Einrichtung von 2 Plätzen ist erforderlich.

Persönlicher Kontakt

Teilnahme an Sitzungen/Besprechungen

1. Teilnahme Ratssitzung am 01.02.2023
2. Teilnahme Arbeitskreis Radverkehr am 08.03.2023
3. Teilnahme Begehung Franziskanerplatz mit Blindenverbänden und der Stadtverwaltung am 15.09.2023. Abstimmung zur Markierung von Pollern.
4. Teilnahme Sitzung 30.11.2023 Schule, Sport und Kultur

Telefonische Anfragen

201 telefonische Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Architekten und sonstige Stellen sind erfolgt.

Hausbesuche

Aufgrund der nicht vorhandenen Mobilität der betroffenen Personen, wurden 7 Hausbesuche vorgenommen.

Besuche beim Behindertenbeauftragten

21 Bürgerinnen und Bürger haben mich daheim besucht.

Mailanfragen

Es wurden 84 Mailanfragen beantwortet.

Beratungsstunden

35 Personen haben die Beratungsstunden im Rathaus besucht.

Besprechungen mit Fachbereichen der Verwaltung

11 Besprechungen mit Abteilungen der Stadtverwaltung wurden durchgeführt.

Rückblick auf Hinweise aus den Vorjahren/Umsetzungsstand

Bericht 2017

3. Parkdeck Hermann Josef Gormanns-Str.

In der Tiefgarage sind keinerlei Fluchtwegezeichnungen vorhanden. Diese sind auf dem Boden und an den Wänden erforderlich. Für alle Parkflächennutzer (insbesondere aber für Menschen mit Sehbehinderung) ist eine Fluchtwegemarkierung/Ausschilderung dringend erforderlich. Die beiden leuchtenden Schilder über den Ausgangstüren sind defekt. Eine Leuchte ist auch vollständig von einem Schild verdeckt.

Wird zeitnah geprüft laut Mitteilung vom 13.9.2023

Bericht 2018

6. Luise-Hensel-Schule Behindertenparkplätze und barrierefreier Zugang. Leider wurden die Behindertenparkplätze damals mit Rasengittersteinen angelegt. Dieser Belag ist für Menschen mit Handicap nicht gut nutzbar. Ein Parkplatz ist total mit Unkraut bewachsen und nicht nutzbar. Grünflächenamt um Beseitigung gebeten. Die Parkfläche ist mit einem 5 cm hohen Bordstein zum Zugang der Schule abgegrenzt. Ein barrierefreier Zugang ist daher nicht möglich. Das Tiefbauamt um Absenkung des Bordsteins gebeten und Angleichung der Bürgersteigfläche, damit die Barrierefreiheit erreicht werden kann.

Die Parkplätze wurden vor 22 Jahren installiert. Der Unkrautbewuchs wird beseitigt. Weiteren Handlungsbedarf sieht die Verwaltung nicht. Information 11.10.2023.

Bericht 2019

18. Begehung Kaisersaal Immerath

Leider wurde bei der damaligen Bauplanung nur auf einer Seite der notwendige Abstand zwischen Wand und Toilette beachtet. Somit kann ein Rollstuhl nicht an beiden Seiten neben die Toilette fahren. Die Toilettennutzung ist daher nicht für alle betroffenen Personen eigenständig zu nutzen. **Ganz negativ:** Die Toilette ist immer abgeschlossen. Sie kann nur mit einem sogenannten EURO-Schlüssel geöffnet werden! Diesen Schlüssel besitzen nur ganz besondere Personenkreise. Aber selbst dieser Personenkreis hat nicht immer den Schlüssel gekauft. Alle anderen Menschen mit Handicap, die auch auf die Benutzung dieser Toilette angewiesen sind, stehen vor der verschlossenen Tür. Ein Hinweis, wo der Schlüssel hinterlegt ist, ist nicht vorhanden. Da der Toilettenbesuch teilweise ja schnell erforderlich ist, ist es unzumutbar, in einer Veranstaltungsstätte dann auf die Suche zu gehen. Ich bitte daher, die Tür mit einem Schließblech auszustatten, dass den Zugang immer ermöglicht.

Alle Mehrzweckgebäude in Erkelenz werden generell mit den allgemein zugänglichen Beschlägen ausgestattet, so dass dann die Toiletten für alle Menschen mit Handicap nutzbar sind. Information 13.09.2023.

23. Lövenich Nysterbachhalle. Es wurde eine Zugangsrampe an der Halle gebaut. Somit haben jetzt auch Rollstuhlfahrer die Möglichkeit, die Halle zu erreichen. Der Übergang vom Bürgerstein zum neuen Eingangsbereich wurde jedoch nicht im Sinne der geltenden Vorgaben "Null-Barriere" errichtet. Der Randstein weist eine Höhe von 3 cm aus. Ich gehe davon aus, dass dies nicht so geplant war, sondern von der ausführenden Firma falsch umgesetzt wurde. Wenn schon der große finanzielle Aufwand betrieben wird, wäre es auch sinnvoll, dann an dieser Stelle eine Absenkung auf einen ebenen Übergang vorzunehmen. Auch ist im Bereich der Halle kein Behindertenparkplatz ausgewiesen. Der Parkplatz soll nach den Vorgaben in unmittelbarer Nähe des Zuganges sein. Es bietet sich die Fläche links neben dem Eingang an. Dort ist mit einfachen Mitteln die Einrichtung



(Schild/Bodenmarkierung) möglich.

Dieser Punkt wird im Zusammenhang mit dem anstehenden Umbau der Nebenanlagen erledigt. Information 13.09.2023.

3. **Hinweis zur Behindertentoilette Cusanus-Gymnasium.** Toilette ist nur von dieser Seite nutzbar. Waschbecken und sonstige Installationen nicht alle für Rollstuhlfahrer nutzbar. Beidseitige Nutzung der Toilette ggf. möglich, wenn das WC an die Wand mit dem Waschbecken verlegt wird. Um Prüfung gebeten. Fliesenabmessung laut Hausmeister 15 x 15 cm. Somit im Türbereich 90 cm. Etwas 7-8 cm entfallen links durch den Türrahmen und rechts durch die Tür. Somit stehen nur knapp über 80 cm Durchgangsbreite zur Verfügung. Ein Straßenrollstuhl hat eine Breite von 77 cm. Wenn man dann noch die Hände seitlich zum Antrieb nutzt, ist es zu eng. Wenn Schüler mit Rollstuhl in der Schule – nach Anbau mit barrierefreien Zugang ja wesentlich wahrscheinlicher – sind, müssen sie die Toilette alleine aufsuchen (ohne fremde Hilfe) können. Bei diesen baulichen Gegebenheiten ist dies nicht möglich. Insbesondere die zweite Innentür macht den Zugang für eine Person alleine noch schwieriger. Auch muss sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen einen Schlüssel ausgehändigt bekommen. Nur so ist ein sofortiger und uneingeschränkter Zugang zur Toilette möglich.

Planung wird umgehend vorgenommen, sobald die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sind. Information 13.09.2023.

7. Zugänge Spielplatz gegenüber Kaufland

In der Praxis haben Umlaufgitter immer unerwünschte Nebenwirkungen. Oftmals sind sie nicht - oder nur unter Schwierigkeiten - von Rollstuhlfahrern und Kinderwagen passierbar. Der Mindestabstand der Umlaufgitter voneinander muss mindestens **1,50 Meter** betragen, Überlappungen der Gitter dürfen nicht auftreten. Dieser Abstand ist für Rollstuhlfahrer zwingend als Bewegungsraum erforderlich. Nur dann kann der Rollstuhl zwischen den beiden Gittern auch gedreht werden.

Dieser Abstand wird bei allen Gittern nicht eingehalten. Teilweise beträgt er unter 1 Meter. Auch ist der Seitenabstand zum Randstein (siehe Foto) teilweise nur knapp 80 cm. Diese Durchfahrtsbreite reicht für einen Rollstuhl nicht aus. Da dann das nächste Gitter schon (im ungünstigen Fall) nur 95 cm entfernt ist, kann ein Rollstuhl dort nicht einfahren. Daher empfehle ich, den Gitterabstand und die Durchfahrtsbreite zu verändern.

Es gibt eine politische Forderung, alle Umlaufsperrungen zu entfernen. Die Umsetzung erfolgt. Information 13.09.2023.

8. Zugangsbereich Adolf-Kolping Kindergarten

Beide Zugänge (Bürgersteig) sind nicht barrierefrei hergestellt. Bordsteinhöhe 5 – 6 cm. Auch der Querungsbereich für Fußgänger (Einfahrt Sackgasse Adolf Kolping Hof/Reinhold Flügel Hof) ist nicht abgesenkt. Dort „normale“ Bordsteinhöhe auf beiden Straßenseiten im Einmündungsbereich der Sackgasse. Für Rollstuhlfahrer/Rollatornutzer ist der Querungsbereich mit dem hohen Bordstein mehr als problematisch.

Empfehlung:

Absenkung beider Bordsteine im Bereich der Querungsmöglichkeit auf Nullbarriere. Auch sollte eine Zufahrt/Zugang direkt vor dem Kindergarten in Teilbereichen entsprechend abgesenkt werden.

Mit der erforderlichen baulichen Anpassung des Gesamtquerschnittes des Schulringes wird auch dieser Bereich hinsichtlich der Barrierefreiheit ausgebaut. Information 13.09.2023.

13. Ausstattung mit induktiven Höranlagen/Vorschlag an die Verwaltung

Die Anzahl der erkrankten Personen ist in Deutschland schon sehr hoch. Siehe folgenden Text (Bund der Schwerhörigen):

Mehrere wissenschaftliche Arbeiten setzten sich mit der Zahl der Betroffenen auseinander. Nach einer Studie des Mediziners Wolfgang Sohn (Universität Witten-Herdecke, 2000) sind 19 Prozent der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre hörbeeinträchtigt. Neuere Studien (Institut für Hörtechnik und Audiologie der Jade Hochschule, 2015 bzw. 2017) nehmen an, dass rund 16 Prozent der Erwachsenen in Deutschland schwerhörig sind.

Die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Stadthalle/Leonhardskapelle) sind für diesen Personenkreis derzeit grundlegend nicht möglich. Es wird um Prüfung gebeten, welche Maßnahme in Erkelenz umgesetzt werden können, um die Teilhabe des betroffenen Personenkreises zu ermöglichen

Interne Klärung durch Herrn Breuer, ob geändert bzw. in Planung.

Bericht 2020

Unter Nummer 1:

Ziffer 2: Parkplatz Schwanenberg. Der Behindertenparkplatz ist - insbesondere wenn der Parkplatz gut belegt ist – nicht erkennbar. Für die Ladestation der E-Autos wurde ein Schild Parkplatzschild angebracht (Ladestation ist aber auch ohne Schild gut auffindbar). Es wurde um analoge Montage eines Schildes für den Behindertenparkplatz gebeten.

Ziffer 4: Fußgängerampelanlagen installiert. Beide Bereiche sind nicht mit taktilen Elementen ausgestattet. Das Auffinden der Ampeln ist somit nur über die Akustik möglich. Akustische Signale sind an alle Schaltkästen nicht vorhanden (Test am 17.02.2020) Es sollte eine Ausstattung mit einem einheitlichen System erfolgen (auch bei der Folgeausstattung weiterer Ampelanlagen in Erkelenz). Alle Anforderungstaster sollten einen Orientierungston aussenden, damit der Taster gefunden werden kann. Mit dessen Berührung sollte nicht nur grünes Licht für Fußgänger angefordert werden können, sondern ein leises Rollen auf der Unterseite des Sensors sowie das einsetzende Piepen (am besten aus einem Lautsprecher) bedeuten den Sehbehinderten, dass die Fahrbahn jetzt frei ist.

Der Bereich fällt in den Zuständigkeitsbereich Straßen NRW. Amt 30 informiert Straßen NRW. Ergänzung etc. liegt im Ermessen dieser Stelle. Information 13.09.2023.

Ziffer 7: Küchhoven - Sperrgitter. Küchhoven - Sperrgitter. Der Abstand beträgt zwischen den Pfosten 1,00 Meter. Für Rollstuhlfahrer problematisch. Aber auch mit einem Behindertenfahrrad kann man diese Stelle nicht auf dem Rad passieren. Die betroffenen Personen müssten absteigen, was ja nicht immer ganz einfach ist. Dann das Fahrrad schieben, hierbei wird es mehr als eng, wenn sie überhaupt hierzu in der Lage sind. Wenn Veränderungen in diesem Bereich erfolgen, sollte der Abstand vergrößert werden.

Alle Umlaufgitter werden entfernt. Information 13.09.2023.

Ziffer 8: Hetzerath/Umlaufgitter. Verbindungsweg Hatzurodestr./Ecke Rurtalstraße zum Heideweg. Der Verbindungsweg wird auf beiden Seiten durch ein Umlaufgitter abgesperrt. Der Weg ist sehr schmal. Eine Befahrung mit Autos etc. ist nicht möglich. Leider aber auch eine Nutzung für Rollstuhlfahrer und Behindertenfahrräder. Ebenfalls ist die Durchfahrt für Kinderwagen sehr problematisch. Aus meiner Sicht können die Umlaufgitter beseitigt werden, dann ist für alle Personen die Nutzung des Weges möglich

Alle Umlaufgitter werden entfernt. Information 13.09.2023.

Unter Nummer 2:

Ziffer 2. Der Eingang zur Bühne verfügt über keinen Handlauf. Die Arbeitsstättenverordnung und auch die Bauordnung NRW sieht dies vor. Insbesondere unter dem Aspekt, dass auch Kinder und Menschen mit Handicap als Darsteller die Halle nutzen und somit über den Bühneneingang betreten, ist eine Anbringung erforderlich.

Die Anbringung eines Handlaufes wurde beauftragt. Information vom 11.10.2023

Ziffer 4. Bushaltestelle Borschemich neu. Der Belag zwischen Wartehaus und Haltestelle ist nicht barrierefrei. Auch hat das Wartehaus keine Platz für einen Rollstuhlnutzer.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit der vorhandenen wassergebundenen Wegedecke eine Befestigung vorhanden, die den Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes 2022 entspricht. Mit der vorgezogenen Überdachung des Wartehauses ist der Witterschutz auch für den Rollstuhlnutzer gegeben. Information vom 13.09.2023.

Ziffer 5. Umlaufgitter im Stadtgebiet. Die Vorgaben Abstand etc. zwischen den Gittern sind bei den Anlagen von Birmich-Weg und Oestricher Str./Anton-Heinen-Str. nicht erfüllt.

Alle Umlaufgitter werden entfernt. Information 13.09.2023.

Ziffer 6. Spielplatz Marienviertel am Hochhaus. Der Eingang (siehe Foto) ist für Kinderwagen nicht nutzbar. Der Zugang vom Hochhaus aus ist für Rollstuhl- und Rollatorfahrer ebenfalls nicht nutzbar (siehe Fotos Bericht 2020)).

Ziffer 9. Fußgänger im Bauxhof. Vorschläge zur Veränderung der Anbringung der Kölner Teller und Beleuchtung gemacht. Fotos siehe Bericht 2020.

Mit dem geplanten Neubau der Kindertagesstätte ist mittelfristig eine Umgestaltung des Bereichs geplant, der auch die barrierefreie Umgestaltung der Verkehrsfläche beinhaltet. Information 13.09.2023.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/684/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.12.2023 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>20.02.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>22.02.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>28.02.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel der Planung ist es, Baurecht für neue Wohnbauflächen zu schaffen und damit das bereits im Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte festgesetzte Wohnquartier zu vervollständigen. Dafür soll das nördliche Wohnquartier Richtung Süden weiterentwickelt werden. Die zentrale Grünachse des „Oerather Mühlenfeldes“ kann des Weiteren über die Ackerflur weitergeführt werden und somit die Innenstadt mit der freien Landschaft verbinden.

Zur Erreichung der Planungsziele soll auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die bisher im Flächennutzungsplan für Landwirtschaft dargestellte Fläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt werden. Der Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt liegt am westlichen Siedlungsrand von Erkelenz-Mitte, zwischen den bestehenden und geplanten Wohngebieten des sogenannten „Oerather Mühlenfeldes West“, südlich der L19 (Gerderather Landstraße). Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einigem Abstand die Ortslage Matzerath. Es umfasst die Ackerflur im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz-Mitte und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Die Bezirksregierung Köln bestätigt mit Schreiben vom 20.09.2023, dass gegen die 41. Änderung keine raumordnerischen Bedenken erhoben werden und auf Grundlage des Planungsstandes eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 6/2023 vom 06.04.2023 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung geht aus der Anlage hervor.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 6 vom 06.04.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 17.04.2023 bis einschließlich 21.04.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.04.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 27.04.2023 beteiligt. In der 6. Sitzung des Bezirksausschusses am 20.06.2023 wurde die Flächennutzungsplanänderung vorgestellt; die Erläuterungen wurden von den Ausschussmitgliedern zustimmend zur Kenntnis genommen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 20.09.2023 wurde der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Be-

- hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 17.04.2023 bis 21.04.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Beteiligung vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 17.04.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 24.04.2023		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o.g. Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Matzerath 4“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtig werden.	Die Hinweise zum Bergbau wurden unter „8.3 Bergbau“ der Begründung aufgenommen. Die EBV GmbH, die RWE Power AG sowie der Erftverband wurden mit Schreiben vom 17.04.2023 beteiligt und haben jeweils keine Bedenken vorgetragen (vgl. auch Stellungnahmen Nr. 5 (EBV GmbH) und Nr. 6 (Erftverband); die RWE Power AG hat keine Stellungnahme eingebracht).	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	sichtigt werden. Inwieweit das vorliegende der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen. Der in der Begründung aufgenommene Hinweis unter „9. Bergbau“ sollte entsprechend aktualisiert werden. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
2	Bezirksregierung Köln –Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodennutzung) Schreiben vom 25.04.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) (Referat Infra I 3) Schreiben vom 19.04.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 18.04.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
5	EBV GmbH Schreiben vom 16.05.2023		
	Der o.g. Geltungsbereich liegt innerhalb unserer Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb unseres Einwirkungsbereiches.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	Erftverband Schreiben vom 15.05.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb Schreiben vom 02.05.2023		
	Zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Erkelenz und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc. Verwendung von Mutterboden Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde unter „8.4 Erdbebenzone“ der Begründung aufgenommen. Der Hinweis zur Verwendung von Mutterboden wurde nicht aufgenommen. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er beinhaltet für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen, die die Art der Bodennutzungen aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufzeigen. Hinweise mit einem solchen Detaillierungsgrad – wie hier vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen gewünscht – sind <u>nicht</u> Bestandteil eines Flächennutzungsplanes. Der vorgeschlagene Hinweis wurde in dem dazugehörigen Bebauungsplan (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) aufgenommen.	Der Stellungnahme wurde teilweise gefolgt.
8	Kreis Heinsberg Schreiben vom 11.05.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde: Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West) der Stadt Erkelenz keine Bedenken, wenn der folgende Hinweis mit in den Flächennutzungsplan aufgenommen wird: "1. Haustechnische Anlagen: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärme-pumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen."	Keine Abwägung erforderlich Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er beinhaltet für das gesamte Stadtgebiet Darstellungen, die die Art der Bodennutzungen aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung aufzeigen. Hinweise mit einem solchen Detaillierungsgrad – wie hier von der unteren Immissionsbehörde gewünscht – sind <u>nicht</u> Bestandteil eines Flächennutzungsplanes. Der vorgeschlagene Hinweis wurde in dem dazugehörigen Bebauungsplan (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) aufgenommen.	Kenntnisnahme Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.
9	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Schreiben vom 04.05.2023		
	Aufgrund der Lage der landwirtschaftlichen Fläche werden Bedenken gegen die Darstellung als Wohnbaufläche zum Zweck der Inanspruchnahme für Siedlungszwecke in diesem Fall zurückgestellt.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	LVR: Amt für Liegenschaften Schreiben vom 12.05.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	NEW Netz GmbH Schreiben vom 17.04.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Neuss - Netzplanung (Dokumentation und Liegenschaften)		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 27.04.2023		
	Wir haben die Unterlagen auf unsere Belange geprüft. Hier unsere Stellungnahme: Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 10.05.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften) Schreiben vom 10.05.2023		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Bezirksregierung Köln: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
2	Bezirksregierung Köln: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) Schreiben vom 20.11.2023		
	Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab: Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz: Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplans für Hochwasserschutz wurden, u.a. anhand der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalens, für das Plangebiet überprüft und in die Begründung (Kap. 3.1) eingearbeitet. Außerdem wird aktuell auf kommunaler Ebene ein „Starkregenrisikomanagementkonzept“ erarbeitet. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht jedoch für das Plangebiet „Oerather Mühlenfeld West“ <u>kein</u> erhöhtes	Der Stellungnahme wurde gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Grundsätzliches • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Starkregenrisiko.	
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Im angefragtem Bereich: Horster Straße 16, 41812 Heinsberg	Die Deutsche Glasfaser Holding GmbH bezieht Ihre Stellungnahme auf den Bereich „Horster Straße 16, 41812	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung.	Heinsberg". Die beigelegten Karten, Straßennamen und Postleitzahl sind korrekt. Jedoch wurde der Stadtname irrtümlicherweise mit „Heinsberg“ angegeben. Mit Schreiben vom 14.12.2023 wurde die Deutsche Glasfaser Holding GmbH auf den Fehler hingewiesen und es wurde Gelegenheit zur Aktualisierung der Stellungnahme gegeben. Eine Korrektur hat jedoch nicht stattgefunden. Insofern wird die Stellungnahme – wie eingereicht - in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in dem zugehörigen Bebauungsplanverfahren (2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 02.3/2 „Oerather Mühlenfeld West“) wurde eine wortgleiche Stellungnahme – jedoch für den korrekten Planbereich – abgegeben. Diese Stellungnahme wurde bereits an das Tiefbauamt zur Beachtung für die Ausführungsplanung weitergeleitet. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung haben die Hinweise der Deutschen Glasfaser Holding GmbH keine Relevanz.	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Schreiben vom 23.10.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
6	EBV GmbH		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 20.11.2023		
	Zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
7	Erftverband Schreiben vom 21.11.2023		
	Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
8	Kreis Heinsberg Schreiben vom 20.11.2023		
	Seitens des Kreises Heinsberg werden zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes „Oerather Mühlenfeld West“, Erkelenz, keine Bedenken geäußert.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
9	Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2023. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
10	NEW Netz GmbH Schreiben vom 26.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
11	Schwalmverband Schreiben vom 09.11.2023		
	Von Seiten des Schwalmverbands bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
12	Vodafone West GmbH Schreiben vom 13.11.2023		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
13	Westnetz GmbH Schreiben vom 23.10.2023		
	Gegen das genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	WestVerkehr GmbH Schreiben vom 10.11.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
15	Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 17.11.2023		
	Der betroffene Bereich liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Übersicht über den Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz "Oerather Mühlenfeld West", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/685/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 14.12.2023 Verfasser: Amt 61 Jürgen Schöbel								
Federführend: Planungsamt									
30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie Feststellungsbeschluss									
Beratungsfolge: <table><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr><tr><td>20.02.2024</td><td>Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung</td></tr><tr><td>22.02.2024</td><td>Haupt- und Finanzausschuss</td></tr><tr><td>28.02.2024</td><td>Rat der Stadt Erkelenz</td></tr></table>		Datum	Gremium	20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung	22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss	28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz
Datum	Gremium								
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung								
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss								
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz								

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, aufzustellen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zu erarbeiten. In der Sitzung wurde ferner beschlossen zu dem Entwurf des Bauleitplanes die Öffentlichkeit frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Ziel und Zweck der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche aus zwei Teilbereichen besteht, ist die Erweiterung der im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten Wohnbauflächen um ca. 0,6 ha (Teilbereich 2) am östlichen Ortsrand von Erkelenz Gerderath, nördlich der L46. Diese 0,6 ha sind im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt als Flächen für die Landwirtschaft und liegen heute durch die Aufgabe einer ehemaligen Gärtnerei und den Rückbau von Gewächshäusern brach.

Die Darstellung der Wohnbauflächen erweitert die bereits bestehende Darstellung von Wohnbauflächen in nördlicher Richtung und hat nach Änderung des Flächennutzungsplanes eine Gesamtgröße von ca. 2,9 ha.

Südlich der Straße Fronderath, am östlichen Ortsrand von Gerderath stellt der wirksame Flächennutzungsplan ebenso Wohnbauflächen dar, welche jedoch für eine Entwicklung zu Wohnbauland nicht zur Verfügung stehen. Eine ca. 0,5 ha große Teilfläche (Teilbereich 1) dieser dargestellten Wohnbauflächen, soll mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in Flächen für die Landwirtschaft geändert werden.

Mit der Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Ziel der Bereitstellung von Baugrundstücken mit der Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes erfolgen.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß §34 LPlG mit Verfügung vom 07.02.2019 der Bezirksregierung Köln.

Die oben beschriebenen Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) gehen aus der Anlage hervor.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Erkelenz Nr. 9/2023 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

1. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 9 vom 12.06.2023 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.06.2023 bis einschließlich 30.06.2023 in der Stadtverwaltung Erkelenz sowie über das Internet durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahmen vorgetragen.

2. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.06.2023 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath stimmt der 30. Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 24.08.2023 zu.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 20.09.2023 wurde der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 20.10.2023 in der Zeit vom 23.10.2023 bis 24.11.2023 im Internet veröffentlicht und in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vorgetragen.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.10.2023 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplanes vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die während der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse beschlossen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja X Nein ☐

Bauleitpläne in Form von Flächennutzungsplänen als vorbereitender und Bebauungsplänen als verbindlicher Bauleitplanung haben indirekt Auswirkungen auf Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

Während aus Flächennutzungsplänen keine Baurechte abgeleitet werden können, schaffen Bebauungspläne die Grundlage für (neue) Bebauungen aber auch Entwicklung von Grünflächen oder den Bau von Verkehrsflächen.

Im Baugesetzbuch sind die Belange Klimaschutz und Klimaanpassung seit 2013 als Teil eines stetig größer werdenden Katalogs an Belangen und Themen in § 1 Abs. 5 aufgenommen worden.

Mit geringen Ausnahmen sind bei jeder Aufstellung eines Bauleitplanes eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht zu erstellen. Hier sind die genannten Aspekte enthalten.

Regelmäßig sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich durch welche auch Maßnahmen zum Klimaschutz und Klimafolgenanpassung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Bauleitplanung werden durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 26.06.2023 bis 30.06.2023 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Veröffentlichungsfrist vom 23.10.2023 bis 24.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
	Es wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 26.06.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Westnetz GmbH Regionalzentrum Neuss, Collingstraße 2, 41460 Neuss Mail vom 26.06.2023		
	Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen keine Einwände, da unsere Belange hierdurch nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 26.06.2023		
	Im angefragtem Bereich: Am Randerather Hof, Germany Erkelenz befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands-	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis und Beachtung für die Ausführungsplanung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Für zukünftige Anforderungen von Planauskünften steht Ihnen auch unser Kontaktformular unter: https://www.deutsche-glasfaser.de/unternehmen/kontakt/planauskunft/ zur Verfügung. Für Ihre Anfrage bedanken wir uns und verbleiben „Sind Trassenverlegungen notwendig, benötigt Deutsche Glasfaser mindestens 8 Wochen Vorlaufzeit.“	Die in der Stellungnahme genannten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigelegt, da sich die genannten Anlagen außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden.	
3	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 26.06.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.		
4	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, 50606 Köln Mail vom 27.06.2023		
	Rohrfernleitungen: gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage. Trinkwasserversorgung: Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebietes liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen. Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz ge-	Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb der Orientierungswerte des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	mindert wird. Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
5	Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf Mail vom 27.06.2023		
	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	WVER - Wasserverband Eifel-Rur (Aufgabenbereich Liegenschaften), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren Mail vom 29.06.2023		
	Der betroffene Bereich befindet sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Wasserverbandes Eifel – Rur. Daher kann unsererseits keine Stellungnahme abgegeben werden.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 29.06.2023		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 29.06.2023		
	Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. Erforderlich werdenden Maßnahmen bzgl. Der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflexion hingewiesen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 05.07.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Gegen die im Betreff genannte(n) Maßnahme(n) hat die Bundeswehr folgende Bedenken, Einwände bzw. Anmerkungen. Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich - im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Geilenkirchen. Die Belange der Bundeswehr sind somit ggf. mehr-	Es wurde ein Hinweis in die Begründung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ aufgenommen, dass sich das Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet und mit Lärm- und Abgasimmissionen zu rechnen ist. Spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr können nicht anerkannt werden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	fach berührt. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.		
10	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 10.07.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
11	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 11.07.2023		
	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich der Baumaßnahme /des Bebauungsplans witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.	Ein Hinweis zur Grundwasserabsenkung durch den Braunkohlentagebau und einem Grundwasserwiederanstieg nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahme ist in der Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der Begründung zum Bebauungsplane Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ und auf der Planzeichnung bereits aufgenommen. Die mitgelieferte Karte, die die Lage von Grundwassermessstellen zeigt, wird der Abwägungstabelle nicht beigelegt. Die Messstellen befinden sich außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Kenntnisnahme
12	Schwalmverband Mail vom 11.07.2023		
	Der Flächennutzungsplan liegt außerhalb des Schwalmbezugsgebiet. Eine Betroffenheit des Schwalmverbandes ist nicht gegeben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Stadt Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg Per Post 17.07.2023		
	Zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
14	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Mail vom 13.07.2023		
	Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Gerderath 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abt. Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln). Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den beiden vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesen in Bezug auf möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger* in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln. Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1990er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden:	Die RWE Power AG wurde gemäß § 4(1) BauGB im Bauleitplanverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Gemäß § 4 (2) BauGB wurde die RWE Power AG erneut am Bauleitplanverfahren beteiligt. Ebenso wurde die Vivawest GmbH gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Erftverbandes wird unter der lfd. Nr. 11 behandelt. Ein Hinweis zum Steinkohlenbergbau wurde in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Ein Hinweis zum Braunkohlentagebau ist unter dem Kapitel „Grundwasser“ bereits in der Begründung Teil 1 aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „7.4 Grundwasser“ der Begründung enthalten. Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o.g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim) zu stellen. Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		
15	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 17.07.2023		
	Der Flächentausch wird begrüßt, da eine Gewächshausbrache zugunsten einer Landwirtschaftsfläche ge-	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tauscht wird.		
16	EBV GmbH, Myhler Sttraße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 19.07.2023		
	Zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
17	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 19.07.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich	Kenntnisnahme
18	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, De-Greiff-Straße 195, 47803 Krefeld Mail vom 19.07.2023		
	Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. • Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Erkelenz, Gemarkung Gerderath und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies	Ein Hinweis zur Erdbebengefährdung wurde in die Begründung Teil 1 der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc. Schutzgut Boden Nach der Karte der schutzwürdigen Böden (www.GEOportal.nrw.de) sind von der Planung schutzwürdige Böden betroffen. Es handelt sich um Pseudogley-Parabraunerden, mithin um Böden, die nach dem Klassifikationsschema eine hohe Funktionserfüllung besitzen und damit in die höchste Schutzstufe gehören. Aus Bodenschutzsicht sind nach den gesetzlichen Vorgaben (z.B. § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz, § 1 Landesbodenschutzgesetz, § 7 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz) die vorliegenden Böden als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung zu bewerten. Demnach ist der Eingriff durch Versiegelung als erheblich einzustufen. Eine bodenfunktionsbezogene Kompensation für den Verlust dieser Böden ist aus Bodenschutzsicht zu fordern. Der multifunktionale Ausgleich auf etwa 6300 qm für die Inanspruchnahme von 1,5 ha schutzwürdigen Bodens ist aus Bodenschutzsicht als nicht ausreichend zu bezeichnen. Ich bitte zu prüfen, ob auf externen Flächen weitere Kompensationen vorbereitet werden können. Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden sind folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24): • Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹. ¹ https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf	Die Rechtsgrundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung bilden § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW. Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, sind diese gemäß Eingriffsregelung hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“. Das dort ermittelte ökologische Defizit wird überwiegend über die zu erbringenden Artenschutzmaßnahmen kompensiert (auf 12.300m²). Ein verbleibendes ökologisches Defizit von 8.448,5 Biotopwertpunkten wird über das städtische Ökokonto ausgeglichen.	
19	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 21.07.2023		
	Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Immissionsschutzbehörde:	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde: Kenntnisnahme Stellungnahme Immissionsschutzbehörde: Der Straßenbaulastträger ist das Land NRW, Landesbe-	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Gegen die o.g. Planungen bestehen erhebliche Bedenken. Die in den Planungen durch die schalltechnischen Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 der Müller-BBM Industrie-Solutions GmbH, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen erlangten Erkenntnisse (Lärmbelastung des Plangebiets durch die L46) liegen nicht in der Zuständigkeit des Immissionsschutzes. Die Beurteilung der gewonnenen Erkenntnisse obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger, der diesbezüglich zu beteiligen ist. Gemäß den o.g. schalltechnischen Untersuchungen treten durch den Betrieb der benachbarten landwirtschaftlichen Anlage im Plangebiet schädliche Umwelteinwirkungen auf. Die Überschreitung der ermittelten Mittelungspegel an zehn der genannten Immissionspunkte im Nachtzeitraum gemäß Gutachten ist nicht zulässig. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn durch eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen (Immissionsprognose) an keinem Immissionspunkt schädliche Umweltauswirkungen auftreten. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gutachter Schallschutzmaßnahmen einplant.	trieb Straßenbau. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebes, Straßenbau NRW wird unter der lfd. Nr. 8 behandelt. Die Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag, des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A). Eine Gesundheitsgefährdung ist nicht zu befürchten. Zwar kann bei einer nächtlichen Dauerbelastung mit Lärm eine Gesundheitsgefährdung in Frage kommen, eine Dauerbelastung liegt in diesem Fall jedoch nicht vor. Durch den nördlich des Plangebietes liegenden landwirtschaftlichen Betrieb (Ackerbau im Nebenerwerb) können lediglich an einem hochfrequentierten Arbeitstag auch in der Nacht Traktorfahrten anfallen. Schädliche Umweltauswirkungen gemäß §3 BImSchG liegen demnach nicht vor.	
20	LVR: Amt für Liegenschaften Mail vom 27.07.2023		
	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
21	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 27.07.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
22	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 28.07.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.10.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein. Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach Mail vom 23.10.2023		
	Die Belange der vom Landesbetrieb Straßenbau betreuten Straßen, werden vom oben genannten Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIADBw) (Referat Infra I 3) Fontainengraben 200, 53123 Bonn Email vom 23.10.2023		
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24 Mail vom 23.10.2023		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
4	Deutsche Glasfaser Holding GmbH Büro Borken, Am Kuhm 31, 46325 Borken Mail vom 23.10.2023		
	Im angefragtem Bereich: Erkelenz, Germany befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne. Achtung! Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL - Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL - Trasse vorzunehmen. Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes "Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser - Versorgungsanlagen" bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird. Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garan-	Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis und Beachtung für die Ausführungsplanung an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet. Die in der Stellungnahme genannten Bestands- und Übersichtspläne werden der Abwägungstabelle nicht beigelegt, da sich die genannten Anlagen außerhalb der Geltungsbereiche (Teilbereich 1 und 2) der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	tiert werden. ANLAGEN		
5	Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg, Mail vom 25.10.2023		
	Grundsätzlich bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
6	NEW Netz GmbH, Nikolaus-Becker-Straße 28-34, 52511 Geilenkirchen Mail vom 26.10.2023		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
7	Bezirksregierung Köln – Dez. 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) Mail vom 08.11.2023		
	Aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
8	Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Wasserwirtschaft- Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz, 50606 Köln Mail vom 10.11.2023		
	Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz: Am 01. September 2021 ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) in Kraft getreten (abrufbar unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBL&jumpTo=bgbl121s3712.pdf). Das übergreifende Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind daher im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen. Grundsätzliches • Mit der Einführung dieses Raumordnungsplans führt der Bund u. a. einen risikobasierten Ansatz in der Raumplanung ein, um Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten in den durch Hochwasser bedrohten Gebieten im Raumplanungsprozess stärker zu berücksichtigen. • Die Wasserwirtschaft unterstützt die Kommunalplanung hierbei durch die Übermittlung der erhobenen Daten	Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Raumordnungsplan für Hochwasserschutz wurden, u.a. anhand der Starkregenhinweiskarte Nordrhein-Westfalens, für das Plangebiet überprüft und in die Begründung (Kap. 3.1) eingearbeitet. Zusätzlich wird aktuell auf kommunaler Ebene ein „Starkregenrisikomanagementkonzept“ erarbeitet. Abschließende Ergebnisse liegen noch nicht vor. Nach aktuellem Kenntnisstand besteht jedoch für das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>kein</u> erhöhtes Starkregenrisiko.	Der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln Dezernat 54, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz wird gefolgt. Die Informationen bezüglich Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zu den Grundlagen der Wasserwirtschaft. • Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt; es erfolgt eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und die Gebietskulissen des Fachrechts. • Die Verordnung nimmt eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten in den Blick; diese Flächen weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotential auf. • Der kommunalen Bauleitplanung obliegt die Konkretisierung des BRPHV und eine Auseinandersetzung mit den einzelnen Zielen und Grundsätzen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gebe ich hierzu folgende Hinweise: Zu I.2.1. (Z) Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen können die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten. Ebenso können die kommunalen Starkregenrisikomanagementkonzepte hinzugezogen werden, insoweit diese für den angebenen Planungsraum erstellt wurden. Rohrfernleitungen: Stellungnahmen wie abgegeben am 27.06.2023, 14:39Uhr durch Frau Annette van der Linden gem. Pipeline-Kataster befindet sich im Plangebiet keine Rohrfernleitungsanlage. Trinkwasserversorgung: Stellungnahmen wie abgegeben am 27.06.2023, 14:39Uhr durch Frau Annette van der Linden Die Stadt Erkelenz plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ in Erkelenz-Gerderath mit dem Ziel die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Wohngebiet zu schaffen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Bebauungsplan erfordert daher die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung Wohnbauflächen für den gesamten Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Das betroffene Plangebiet liegt zum jetzigen Zeitpunkt weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet, noch in einem Einzugsgebiet einer aktiven Trinkwassergewinnungsanlage. Dennoch weise ich vorsorglich darauf hin, dass das entsprechende Gebiet nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Ein-	Trinkwasserversorgung Das Plangebiet des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“ weist mit 22,5% Grünflächenanteil und Festsetzung der Grundflächenzahl unterhalb des Orientierungswertes des § 17 BauNVO für das Allgemeine Wohngebiet (WA 1, 60 % Flächenanteil der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete) einen möglichst hohen unversiegelten Flächenanteil auf. Die Information, dass das Plangebiet der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig in dem Einzugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes wird zur Kenntnis genommen.	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zugsgebiet der geplanten WGA Kückhoven liegen wird. Die Neuerrichtung der WGA Kückhoven ist erforderlich, da die WGA Holzweiler aufgrund der bergbaulichen Inanspruchnahme entfällt. Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist demnach die Neuerrichtung der WGA Kückhoven nötig und wird derzeit konkret geplant. Diesbezüglich liegt mir bereits ein entsprechender Vorabzug der wasserrechtlichen Antragsunterlagen vor. Daraus geht hervor, dass das Plangebiet, wie schon oben erwähnt, innerhalb des prognostizierten Einzugsgebiet liegt und vermutlich zu einem späteren Zeitpunkt dann auch innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Zum jetzigen Zeitpunkt können jedoch noch keine konkreten Aussagen zu potentiellen Schutzzonen etc. getroffen werden. Unabhängig davon möchte ich an dieser Stelle dennoch die Möglichkeit nutzen vorsorglich und frühzeitig darauf hinweisen. Insgesamt bestehen dem Vorhaben gegenüber jedoch keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird dennoch angeregt, eine möglichst minimale Flächenversiegelung anzustreben. Die Versiegelung von Freiflächen ist in Bezug auf die Grundwasserneubildung generell negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Abschließend möchte darauf hinweisen, dass zum Schutz des Grundwassers generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach §5 des Wasserhaushaltsgesetzes gilt. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		
9	WestVerkehr GmbH, Geilenkirchener Kreisbahn 1, 52511 Geilenkirchen Mail vom 10.11.2023		
	Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.		
10	Kreis Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Mail vom 20.11.2023		
	Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Die untere Bodenschutzbehörde und die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Untere Bodenschutzbehörde: Aus Sicht des Bodenschutzes sowie aus altlastentechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird ein Abgleich der Bodenanalysen mit der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Bundesbodenschutzverordnung empfohlen. Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die o.g. Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde können ausgeräumt werden, wenn in den textlichen Festsetzungen des folgenden Bebauungsplanes die nachfolgenden Immissionsrichtwerte aufgeführt werden und in den späteren Baugenehmigungsverfahren an den Immissionspunkten, die die zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm laut dem beiliegenden Gutachten des Unternehmens Müller BBM, Schalltechnische Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 vom 21.06.2023 überschreiten, geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um am nördlichen Planhaus sowie acht weiteren Planhäusern folgende Immissionsrichtwerte einzuhalten: für Allgemeines Wohngebiet (WA): tagsüber 55 dB (A) nachts 40 dB (A)	Stellungnahme Gesundheitsamt, Untere Naturschutzbehörde und Wasserbehörde: Keine Abwägung erforderlich. Untere Bodenschutzbehörde: Der Empfehlung der Unteren Bodenschutzbehörde wurde gefolgt und ein Abgleich der Bodenanalyse mit der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Bundesbodenschutzverordnung durch das Büro ibl, Institut für Baustoffprüfung und Beratung Laermann GmbH, durchgeführt. Die Kurzstellungnahme vom 09.01.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der Prüfwerte nicht vorliegt. Für die untersuchten Pflanzenschutzmittel (von AMPA bis Trifluoressigsäure) bleibt die in der Stellungnahme G 050/22 vom 24.04.2022 aufgeführte Beurteilung bestehen. Untere Immissionsschutzbehörde: Für die Beurteilung der Geräuschemissionen von nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen ist gegenwärtig kein abschließendes Regelwerk eingeführt. Landwirtschaftliche Betriebe werden daher in der Praxis hilfsweise nach den Kriterien der TA Lärm (eigentlich für gewerbliche Anlagen gedacht) als neuestes technisches Regelwerk beurteilt. Gemäß des Gutachtens des Unternehmens Müller BBM,	Kenntnisnahme.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. (Nr. 6.1 b TA Lärm) Seltene Ereignisse: Bei Erntebetrieb oder Gärresteabfuhr (in den schalltechnischen Untersuchungen der Firma Müller BBM als „hochfrequentierter Betriebszustand“ bezeichnet) sind beim Betrieb der Anlage an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden folgende Immissionsrichtwerte an den genannten Immissionsorten (Planhäuser) einzuhalten: für Allgemeines Wohngebiet (WA): tagsüber 70 dB (A) nachts 55 dB (A) Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. (Nr. 6.3 TA Lärm) Hinweise: 1. Als Tagzeit gilt die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, wobei während der Nachtzeit die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgeblich ist. (Nr. 6.4 TA Lärm) 2. Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung. 3. Bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen. 4. Der Anlage sind alle Einrichtungen (wie z.B. Lüftungs- und Klimaanlage, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und das Freiflächengeschehen) zuzurechnen.	Schalltechnische Untersuchungen, Bericht Nr. M175243/01 vom 21.06.2023 sind tagsüber durch den landwirtschaftlichen Betrieb Beurteilungspegel an der geplanten Bebauung von 52 dB(A) zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Orientierungswerte der DIN 18005 für die Tageszeit in Höhe von 55 dB (A) werden demnach eingehalten. Die mögliche Überschreitung von max. 10 dB(A) zur Nachtzeit, die an einem hochfrequentierten Betriebstag des im Nebenerwerb tätigen Landwirtes, auftreten kann, betrifft lediglich das nördlichste Wohnhaus des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Am Neuser Weg“, Erkelenz-Gerderath. An einem weiteren Haus kann eine Überschreitung von 6 dB(A) nachts auftreten. Die übrigen Überschreitungen, die möglich sind, erreichen Überschreitungen von 1 dB (A) bis 5 dB (A). Bei dem Wohngebiet handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet in Randlage zum Außenbereich. Demnach ist grundsätzlich ein etwas höheres Maß an Rücksichtnahme gegenüber dem Außenbereich begründet. Hier sind geringe Überschreitungen der Richt- und Orientierungswerte eher hinzunehmen. Bei den Überschreitungen der Werte handelt es sich zusätzlich um temporär abgrenzbare Zeiträume der Erntezeit in denen sowohl in der Feldflur sowie auf dem Betriebsgelände höhere Werte auftreten können. In den restlichen Zeiten werden die Werte eingehalten. Gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um 20 dB (A) über-	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	5. Die Messwerte sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26.08.1998 zu messen und zu bewerten.	schreiten. Im ungünstigsten Fall werden gemäß des genannten Gutachtens Maximalpegel von 58 dB(A) erwartet. Demnach ist mit keiner Überschreitung der diesbezüglichen Kriterien nach TA Lärm zu rechnen. Der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nicht gefolgt.	

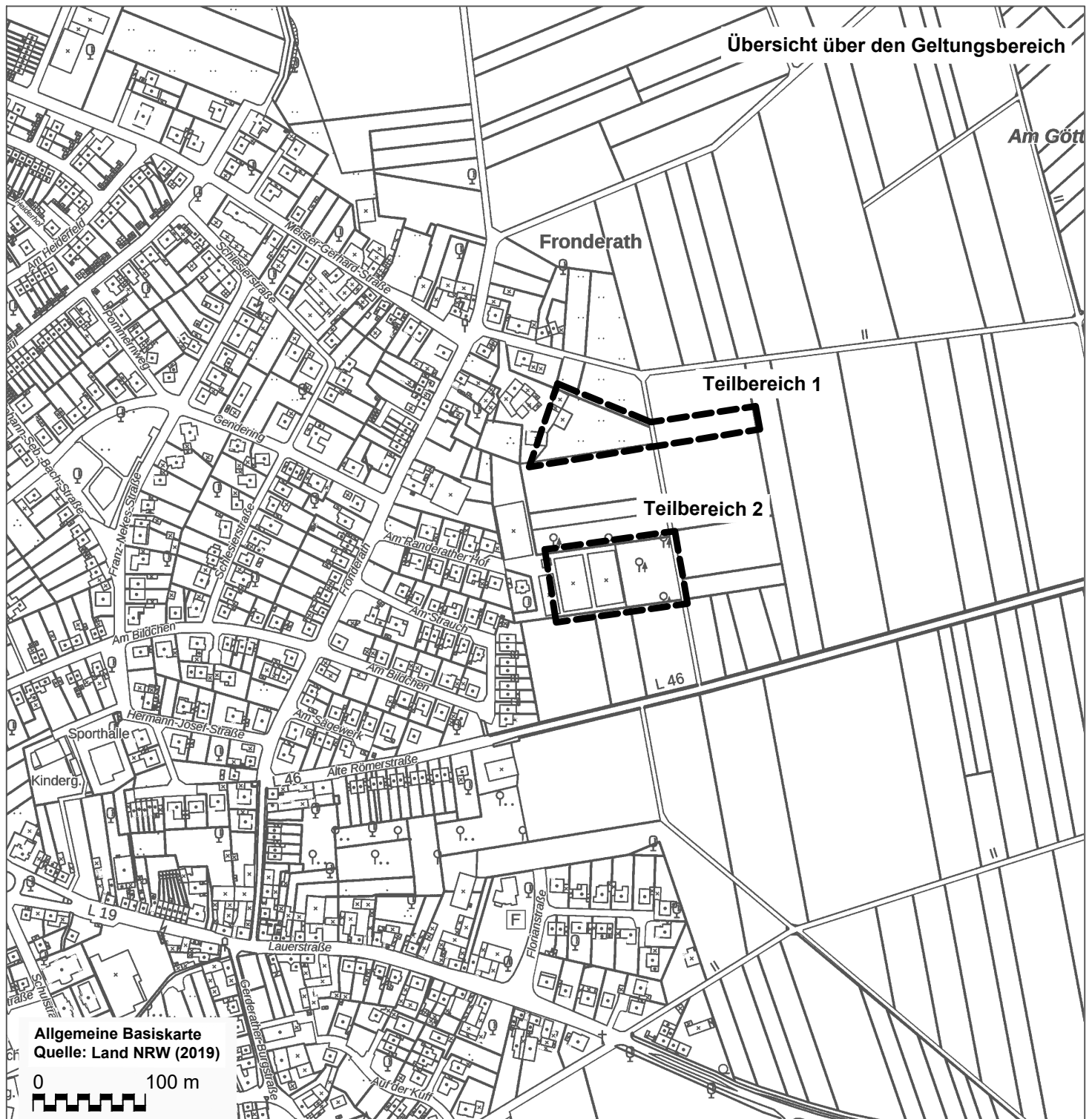
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Mail vom 20.11.2023		
	Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
12	Erftverband, Am Erftverband 6, 50126 Bergheim Mail vom 21.11.2023		
	Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich des Plangebietes im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlentagebau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen wurden flurnahe Grundwasserstände gemessen. Nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus steigt die Grundwasseroberfläche an und es können sich langfristig im Bereich des Plangebietes witterungsbedingt wieder flurnahe Grundwasserstände einstellen.	Die Information, dass vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen flurnahe Grundwasserstände gemessen wurden und sich nach Beendigung des Braunkohlenbergbaus wieder einstellen können wird in die Begründung Teil 1 der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung Teil 1 des Bebauungsplanes Nr. 0300.2/1 „Am Neuser Weg“ ergänzt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
13	EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven Per Post am 22.11.2023		
	Zum o.g. Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme
14	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Heinsberg, Viersen Mail vom 23.11.2023		
	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2023. Neue Aspekte für landwirtschaftliche Belange sind in den aktuellen Unterlagen nicht erkennbar. Zur möglichen Schallproblematik in Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb wird in der Beteiligung zum Bebauungsplan Stellung genommen.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
15	Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6-10, 52062 Aachen Mail vom 23.11.2023		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.
16	Stadt Wegberg		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz Gerderath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 20.02.2024, des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024 und des Rates am 28.02.2024

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Schreiben vom 21.11.2023		
	Zum o.g. Bauleitplanverfahren werden von Seiten der Stadt Wegberg keine Anregungen vorgebracht.	Keine Abwägung erforderlich.	Kenntnisnahme.

Übersicht über den Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Am Neuser Weg), Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/045/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.01.2024 Verfasser: Amt 80 Eric Kappes
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	
Gewährung eines Zuschusses zum LEADER-Projekt "Gaststätte Bruns" in Venrath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 08.12.2021 beschlossen, dass die Stadt Erkelenz die Teilnahme der Bewerbung der LAG „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ e.V. als LEADER-Region der Förderphase 2023 -27 (+2) mitträgt. Diese Bewerbung war erfolgreich, so dass alle Ortsteile, die dem Tagebau zugewandt liegen, seit dem 1. Januar 2023 Teil der LEADER-Region „Rheinisches Revier an Inde und Rur“ sind. LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes.

Der Bezirksausschuss Keyenberg/Venrath/Borschemich hat in seiner Sitzung vom 09.08.2023 beschlossen, die Verwaltung zu bitten, das Projekt „Neubau sanitäre Anlagen Gaststätte Bruns“ zu unterstützen und in den zuständigen Fachausschüssen einzubringen mit dem Ziel, den benötigten Zuschuss zur Eigenkapitaldeckung in Höhe von 12.000,00 Euro zu gewähren. Entsprechende Haushaltsmittel wurden im Haushaltsplan für das Jahr 2024 eingeplant.

Als erstes LEADER-Förderprojekt in Erkelenz wurde die „Neuerrichtung barrierefreier sanitärer Anlagen in der Gaststätte Bruns in Venrath“ am 29.11.2023 in der Projektauswahlsitzung des Vorstands der LAG Rheinisches Revier an Inde und Rur bestätigt. Die geschätzten Projektkosten umfassen 153.000,00 Euro. Somit kann nun ein offizieller Antrag für das Programm LEADER durch die Dorfgemeinschaft gestellt werden. Hierfür ist jedoch u.a. bereits eine Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt in Höhe von 12.000,00 Euro seitens der Stadt Erkelenz erforderlich. Entsprechend ist eine Beschlussfassung der generellen Gewährung eines Zuschusses bereits jetzt erforderlich, da ansonsten die nötige Erklärung seitens der Stadt Erkelenz nicht abgegeben werden kann.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und Rat):

„Die Dorfgemeinschaft Venrath-Kaulhausen e.V. erhält bei Durchführung und Bewilligung des LEADER-Projekts „Neubau sanitäre Anlagen Gaststätte Bruns“ durch den Fördermittelgeber zum LEADER-Projekt einen Zuschuss in Höhe von 12.000,00 €. Die Stadt Erkelenz wird ermächtigt, die für den Förderantrag erforderliche Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-

Projekt abzugeben und den Zuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend auszusahlen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Eine Beurteilung ist erst bei tatsächlicher Projektdurchführung und endgültiger Planung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 12.000,00 €.

Anlage:

Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt

Auf Briefpapier [des Drittmittelgebers]

[Projektträger]

Erklärung über die Gewährung von Finanzmitteln für das LEADER-Projekt
„[Projektname]“

Hiermit wird seitens [des Drittmittelgebers] bestätigt, dass zur Umsetzung des LEADER-Projektes „[Projektname]“ Finanzmittel in Form einer Anteilsfinanzierung ([Angabe des Prozentsatzes] %) in einer Höhe von [Gesamtbetrag in EUR] bereitgestellt werden.

[Kurzbeschreibung des Projektgegenstandes gem. Antrag]

Optional (falls es sich um ein Projekt handelt, das Haushaltsjahr übergreifend läuft)
Die Mittel werden in den Haushaltsjahren der Projektlaufzeit wie folgt bereitgestellt:

☐ Im Jahr [20xx]: [Betrag in EUR]

☐ Im Jahr [20xx]: [Betrag in EUR]

Die [gesamten/jährlichen] Drittmittel werden nach der Projektbewilligung [vorschüssig/zu Jahresbeginn] vom [Projektträger] zur Deckung der Projektausgaben abgerufen.

Sofern im Zusammenhang mit der Projektumsetzung die Drittmittel nicht in vollem Umfang für nach der LEADER-Richtlinie förderfähige Projektausgaben in Anspruch genommen werden, so

- sind die überschüssigen Mittel mit Erstellung des Schlussverwendungsnachweises an [den Drittmittelgeber] zurückzugeben,
- ist zeitgleich der Bewilligungsbehörde ein Nachweis über die erfolgte Rückzahlung zur Verfügung zu stellen.

Seitens [des Drittmittelgebers] wird bestätigt, dass die Drittmittel [des Drittmittelgebers] keine EU-Beteiligung beinhalten.

Ort, Datum (Name in Druckbuchstaben) Unterschrift des Vertretungsberechtigten



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/046/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 25.01.2024 Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Federführend: Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	
Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen 2025 bis 2027	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung hatte zuletzt die klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen von 2022-2024 beschlossen.

Folgende klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen haben seitdem stattgefunden:

1.	Osterbrunnenschmücken
2.	Bike ,n‘ BBQ mit verkaufsoffenem Sonntag
3.	Lambertusmarkt
4.	NEW City Lauf
5.	Niederrheinischer Radwandertag
6.	Mittelalterliches Sommerfest auf der Burg
7.	Burgkirmes
8.	Kulinarischer Treff mit verkaufsoffenem Sonntag
9.	Bauernmarkt in Erkelenz-Hohenbusch
10.	Französischer Markt mit verkaufsoffenem Sonntag
11.	Nikolauskutschfahrt / Adventsdorf mit verkaufsoffenem Sonntag
12.	Mittelalter Adventsmarkt /Tavernenfest

Für die Auswahl der Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen werden folgende Kriterien herangezogen:

1 Kriterien und Voraussetzungen für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung

(Über)regionaler Charakter
Alleinstellungsmerkmale
Besucherzahlen
Zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
Imagefaktor
Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und -inhalte
Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

2 Unterstützende Tätigkeit durch die Stadt Erkelenz

Begleitung der verantwortlichen MitarbeiterInnen aus dem Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, etc.
Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder einer seiner Vertretungen: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos
Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
Ankündigung auf dem Parkleitsystem
Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Für das Jahr 2025 empfiehlt das Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung die folgenden klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen zu beschließen:

1.	10.04.	29. Osterbrunnenschmücken
2.	03./04.05.	Bike & BBQ mit VOS (in Planung)
3.	15.06.	24. NEW City-Lauf
4.	19.-23.06.	48. Lambertusmarkt
5.	06.07.	Niederrheinischer Raderlebnistag (ehem. Radwandertag)
6.	05. und 06.07.	Mittelalterliches Sommerfest
7.	August	Weinfest im Park
8.	05.-08.09.	Burgkirmes Erkelenz
9.	28.09.	Kulinarischer Treff mit VOS (in Planung)
10.	04./05.10.	26. Bauernmarkt auf Haus Hohenbusch

11.	17.-19.10.	Französischer Markt mit VOS (in Planung)
12.	17.11.-23.12.	Adventsdorf Erkelenz am Alten Rathaus
13.	22./23.11.	Weihnachtsdorf Gerderhahn
14.	30.11.	Nikolaus-Kutschfahrt mit VOS (in Planung)

Ab dem Jahr 2025 sollen neben den bisherigen Stadtmarketingveranstaltungen die Veranstaltungen „Weinfest im Park“ und „Weihnachtsdorf Gerderhahn“ ebenfalls als Stadtmarketingveranstaltungen klassifiziert werden.

Weinfest im Park

Die erstmalige Durchführung des „Weinfestes im Park“ im Jahr 2023 hat gezeigt, dass durch das Engagement des Lionsclub Selfkant eine hochwertige und über die Region hinauswirkende Veranstaltung zugunsten einer sozialen Einrichtung erfolgreich gestartet ist. Das kulinarische Angebot, insbesondere die Weinverkostung mit stimmungsvollem Rahmenprogramm haben die Besuchenden zum Verweilen im Ziegelweiherpark eingeladen. Die Veranstaltung soll im Zwei-Jahres-Rhythmus fortgeführt werden.

Weihnachtsdorf Gerderhahn

Das Weihnachtsdorf Gerderhahn hat sich seit einigen Jahren zu einer festen Größe bei den Veranstaltungen im Erkelenzer Stadtgebiet entwickelt.

Insbesondere das Engagement des gesamten Dorfes macht die Veranstaltung zu einem gelungenen Gemeinschaftsfest und wirkt weit über die Stadtgrenzen hinaus.

Der gesamte Erlös der Veranstaltung wird in jedem Jahr für eine soziale Einrichtung oder zugunsten von Kindern gestiftet. Das Motto des Gerderhahner Weihnachtsdorfes e.V. lautet „Gerderhahn tut Gut(es)“

Beide Veranstaltungen leisten einen deutlichen Beitrag zur Steigerung des Images, der Attraktivität und des Ansehens der Stadt Erkelenz als Kultur- und Wirtschaftsstandort und tragen dazu bei, die Zahl der Besuchenden und Gäste zu steigern.

Für die kommenden Jahre bis einschließlich 2027 soll entsprechend der vorgenannten Voraussetzungen und Kriterien verfahren werden. Insbesondere hat die rechtzeitige Abstimmung der Konzeption am Anfang des Veranstaltungsjahres Priorität.

Die Verwaltung kann im Einzelfall von den vom Rat beschlossenen klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen abweichen, sollten die Kriterien und Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder eine neue Veranstaltung geplant werden, die die o.g. Kriterien und Voraussetzungen voll erfüllt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss und an den Rat):

„Unter dem Vorbehalt der jährlichen Erfüllung der Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel in Höhe von 100.000 Euro für Stadtmarketing-Veranstaltungen im jeweiligen Haushaltsjahr werden die nachfolgend genannten Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2025 bis 2027 beschlossen:

1.	10.04.	29. Osterbrunnenschmücken
2.	03./04.05.	Bike & BBQ mit VOS (in Planung)
3.	15.06.	24. NEW City-Lauf
4.	19.-23.06.	48. Lambertusmarkt
5.	06.07.	Niederrheinischer Raderlebnistag (ehem. Radwandertag)
6.	05. und 06.07.	Mittelalterliches Sommerfest

7.	August	Weinfest im Park
8.	05.-08.09.	Burgkirmes Erkelenz
9.	28.09.	Kulinarischer Treff mit VOS (in Planung)
10.	04./05.10.	26. Bauernmarkt auf Haus Hohenbusch
11.	17.-19.10.	Französischer Markt mit VOS (in Planung)
12.	17.11.-23.12.	Adventsdorf Erkelenz am Alten Rathaus
13.	22./23.11.	Weihnachtsdorf Gerderhahn
14.	30.11.	Nikolaus-Kutschfahrt mit VOS (in Planung)

Bei Erfüllen der nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung

(Über)regionaler Charakter
Alleinstellungsmerkmale
Besucherzahlen
Zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
Imagefaktor
Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und -inhalte
Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

Begleitung der verantwortlichen MitarbeiterInnen aus dem Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, etc.
Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
Ankündigung auf dem Parkleitsystem
Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein x

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der deutlich gestiegenen Kosten für Strom, Technik, Bühnenequipment u. ä. ist der bisher genehmigte Ansatz gemäß Ratsbeschluss aus 2017 in Höhe von 70.000 Euro nicht mehr auskömmlich.

Für das Haushaltsjahr 2025 ff. werden für Stadtmarketingveranstaltungen Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 Euro bei Produktsachkonto 150300 - Stadtmarketing angemeldet.

Anlage:

Anlage Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen

Anlage TOP A Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen



Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2025 bis 2027

Zur Beurteilung der klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen wurden Kritiken festgelegt und gemeinsam mit dem jeweiligen Veranstalter geprüft. So ergibt sich die Gelegenheit für Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Kritik.

Stadtmarketing-Veranstaltungen

Veranstaltung	Ergebnis	Bewertung	Empfehlungen
Osterbrunnenschmücken Veranstalter: Stadt Erkelenz mit Unterstützung von Gewerbering Erkelenz e.V. und weiteren Sponsoren	1 x ++ 6 x +	+ (Über-)Regionaler Charakter + Alleinstellungsmerkmale + Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor 0 Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Als Traditionsveranstaltung hat sich das Osterbrunnenschmücken etabliert. Jedes Jahr nehmen rund 200 Kinder der Kitas teil. Das 20-jährige Jubiläum wurde in 2016 gefeiert.

Bike ,n‘ BBQ mit dem ersten verkaufsoffenen Sonntag des Jahres. Veranstalter: Stadt Erkelenz und Gewerbering Erkelenz e.V.	7 x ++ 1 x +	++ ++ ++ ++ ++ + ++ ++	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Die Neuausrichtung des ehemaligen Fahrradfrühlings zu Bike ,n‘ BBQ wurde von allen Teilnehmenden und Besuchenden positiv aufgenommen. Insbesondere die Verbindung zwischen Angeboten rund um die Themen Fahrrad und Grillen fügen sich sehr gut inein- ander ein. Das kleine Stadtfest trägt stark zur Belebung des Einzelhandels am verkaufs- offenen Sonntag bei. Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich vom Markt mit seinem Bühnenprogramm und Aktionen rund um das Alte Rathaus bis zur oberen Kölner Straße. Der offizielle Erkelenzer Start in die Fahrradsaison und den Frühling werden mit Bike ,n‘ BBQ und dem Shopping Sonntag zu einem Groß-Ereignis, das alle Sinne und Altersgruppen anspricht. Die Besuchenden- sowie Teilnehmenden- zahlen und das Kaufverhalten werden trotz schwieriger Rahmenbedingungen im Bereich des Einzelhandels sehr positiv bewertet. Insbesondere die Veranstaltung Bike ,n‘ BBQ wird sehr vom ehrenamtlichen Engagement getragen, das es zu erhalten gilt. Die Veranstaltungskombination genießt in der Region ein besonderes Alleinstellungsmerkmal.
---	-------------------------	---	---	---

Lambertusmarkt Veranstalter: Kultur GmbH Erkelenz	5 x ++ 1 x +	++ ++ ++ ++ ++ 0 0 +	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Der Lambertusmarkt hat eine lange Tradition und gilt als Veranstaltungshighlight in der Region. Sehr gut aufgestellt ist der Lambertusmarkt dank des erfolgreichen Sponsorings und einer sehr engagierten Veranstaltungsorganisation. Mit dem fünftägigen Bühnenprogramm gibt es feinste Live-Musik und beste Kirmesunterhaltung. Da kommt Volksfeststimmung auf.
NEW City Lauf Veranstalter: Turnverein Erkelenz 1860 e.V. – Leichtathletikabteilung in Zusammenarbeit mit der NEW-Betriebssportgemeinschaft und der Stadt Erkelenz	2 x ++ 5 x +	+ + ++ + + 0 ++ +	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Mit dem NEW Citylauf engagiert sich ein städtischer Verein für ein sportliches Großevent. Schülerinnen und Schüler aus dem gesamten Stadtgebiet werden hervorragend motiviert teilzunehmen. Die Beteiligung ist seit Jahren ungebrochen und liegt mit 1300 Teilnehmern am Limit.
Niederrheinischer Raderlebnistag (ehem. Randwandertag) Veranstalter: Stadt Erkelenz in Kooperation mit Heinsberger Land und Niederrhein Tourismus	3 x ++ 2 x +	++ 0 0 ++ + 0 + ++	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und -inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Die Förderung des Fahrradverkehrs und die Tourismusförderung sind originäre Aufgabe von Stadtmarketing und Mobilitätsmanagement in der fahrradfreundlichen Stadt. Die Teilnahme von Erkelenz sowie allen Städten und Gemeinden im Kreis Heinsberg bei der größten Fahrradveranstaltung am Niederrhein dient auch der touristischen Positionierung von Erkelenz als Start- und Zielort für Fahrradtouristen. Seit 2017 übernimmt der Niederrhein Tourismus federführend die Organisation und das Marketing für das Event.

Weinfest im Park Veranstalter: Lionsclub Selfkant	2 x ++ 5 x +	+ + + + ++ 0 + ++	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen/Teilnehmerzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Im Jahr 2023 fand das erste Weinfest im Ziegelweiherpark statt. Ein kulinarisches Angebot mit insbesondere Weinverkostung und stimmungsvollem Rahmenprogramm laden die Besuchenden in den Ziegelweiherpark ein. Winzer auf verschiedenen Regionen präsentieren ihre Weine. Weitere Stände ergänzen das kulinarische Angebot mit ausgesuchten Köstlichkeiten. Insbesondere die Atmosphäre im Ziegelweiherpark lädt die Besuchenden zum Verweilen ein. Die erste Veranstaltung im Jahr 2023 war sehr erfolgreich und soll im Zwei-Jahres-Rhythmus fortgeführt werden. Mit dem Erlös des Weinfestes, unterstützt der Veranstalter unterschiedliche soziale Einrichtungen.
Burgkirmes Veranstalter: Stadt Erkelenz in Kooperation mit dem Schaustellerverband	2 x ++ 2 x +	+ 0 0 + 0 ++ 0 ++	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Das Familienfest Burgkirmes wurde erfolgreich weiterentwickelt. Es gibt zusätzliche Angebote für Familien mit Kindern, wie den Familientag am Kirmesmontag mit ermäßigten Preisen. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Burgkirmes viele junge Erwachsene und Familien mit Kindern anspricht. Die Kooperation mit dem Schaustellerverband ist sehr gut und das Konzept geht auf. Bei der Burgkirmes findet auch das Ehrenamt Beteiligung und eine Plattform. So werden das Schützenbrauchtum und die Aktivitäten der Freunde der Burg präsentiert.

Kulinarischer Treff mit verkaufsoffenem Sonntag Veranstalter: Gewerbering Erkelenz. e.V. gemeinsam mit der Stadt Erkelenz	3 x ++ 5 x +	+ + ++ ++ + + ++ +	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Der Kulinarische Treff hat sich längst zu einem Treffpunkt in der Erkelenzer Innenstadt entwickelt, bei dem man sich bei gutem Essen in angenehmer Atmosphäre locker austauschen kann. Die Händlerschaft lädt zum Probieren und Genießen beim Shopping-Sonntag ein. Die Berichterstattung/ Öffentlichkeitsarbeit ist hervorragend und trägt so zum positiven Image der Veranstaltung bei. Die Besuchendenzahlen sind konstant und das Konzept hat sich bewährt und wird stetig weiter verbessert. Der Probiergedanke, die Vielfalt und die Verpflichtung zur Qualität, in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren des Kulinarischen Treffs.
Bauernmarkt Hohenbusch Veranstalter: Veranstaltungsgemeinschaft Bauernmarkt Hohenbusch	3 x ++ 3 x +	++ 0 ++ + + ++ 0	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Der Bauernmarkt zählt ebenfalls zu den Veranstaltungshighlights im Erkelenzer Stadtgebiet. Die Veranstaltung erfährt in jedem Jahr Neuerungen und Entwicklungen, so dass es für den Besuchenden immer etwas zu entdecken gibt. Die Strahlkraft der Veranstaltung über die Region hinaus ist bekannt. Als Sekundäreffekt fällt die Werbung für Haus Hohenbusch positiv ins Gewicht.

Französischer Markt mit verkaufsoffenem Sonntag Veranstalter: Gewerbering Erkelenz e.V. und Stadt Erkelenz	2 x ++ 5 x +	+ + + + ++ + ++ 0	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Eine weitere kulinarische Veranstaltung, die sich in Erkelenz sehr gut etabliert hat, ist der Französische Markt. Mit dem Treffen der Citroen Liebhaber steht die Erkelenzer Innenstadt ganz im Zeichen von „Vive la France“. Die französischen Händler mit original französischen Produkten in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sind die wichtigsten Erfolgsfaktoren des französischen Marktes. Viele neue Handeltreibende sind am verkaufsoffenen Sonntag noch hinzugekommen. Das Interesse sich in Erkelenz zu präsentieren wird immer größer. Das Konzept wird stetig weiterentwickelt.
Weihnachtsdorf Gerderhahn Veranstalter: Weihnachtsdorf Gerderhahn e. V.	3 x ++ 4 x +	++ ++ ++ + + 0 + +	(Über-) Regionaler Charakter Alleinstellungsmerkmale Besucherzahlen zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale Imagefaktor Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein	Das Weihnachtsdorf Gerderhahn hat sich zu einer festen Größe bei den Veranstaltungen im Erkelenzer Stadtgebiet entwickelt. Das gesamte Dorf engagiert sich und öffnet seine Garagen, privaten Gärten und Höfe um dort eigene Produkte oder Hobbykunst-schaffenden aus der Region einen Standplatz zu ermöglichen. Jeder Haushalt in Gerderhahn stiftet an dem Wochenende einen Kuchen, der zugunsten eines guten Zweckes veräußert wird. Das Gerderhahner Weihnachtsdorf hat sich zwischenzeitlich zu einem Anziehungsmagneten weit über das Erkelenzer Stadtgebiet hinaus entwickelt. Der gesamte Erlös der Veranstaltung wird in jedem Jahr für eine soziale Einrichtung oder zugunsten von Kindern gestiftet. Das Motto des Gerderhahner Weihnachtsdorfes e.V. lautet „Gerderhahn tut Gut(es)“



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/047/2024
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 25.01.2024
Amt für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung	Verfasser: Amt 80 Karin Masuch
Erkelenzer Adventsdorf 2025 bis 2028	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.02.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Stadtmarketing Veranstaltung „Erkelenzer Adventsdorf“ wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 seit 2019 durch die Firma CTC Tradition und Markt GmbH ausgerichtet. Der Vertrag endet zum Weihnachtsfest 2024. Eine weitere Verlängerung des Vertrages ist nicht möglich und eine Ausschreibung ist erforderlich.

Nach dem abgeschlossenen Innenstadtbau im Jahr 2025 soll im Bereich des Alten Rathauses wieder ein Adventsdorf stattfinden. Mit seiner optischen Anmutung und dem dargebotenen Rahmenprogramm soll das Adventsdorf dem historischen Stadtkern und dem wertigen Umfeld gerecht werden, um das Image, die Attraktivität und das Ansehen der Stadt Erkelenz als Kultur- und Wirtschaftsstandort zu fördern und die Zahl der Besuchenden und Gäste zu steigern.

Als Veranstaltungsfläche steht der neu geschaffene Marktbereich in unmittelbarer Nähe des Alten Rathauses (ca. 720 qm) und der Kirche Sankt Lambertus sowie optional eine Fläche auf dem Johannismarkt (ca. 900 qm) zur Verfügung.

Mit Blick in die Zukunft könnte die Burgstraße sowie der Bereich der Burg Erkelenz als Veranstaltungsfläche (ca. 600 qm) ebenfalls mit eingebunden werden.

Ausschreibung

Im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens soll ein Vertragspartner zur Ausrichtung des Erkelenzer Adventsdorfes für die Jahre 2025 bis 2028 mit der Option der zweimaligen jährlichen Verlängerung bis spätestens 2030 gefunden werden.

Die Ausschreibung erfolgt in zwei Losen.

Sollte zu Los 1 kein vollumfängliches und nach Prüfung und Wertung durch ein Gremium stimmiges Konzept durch einen Interessenten vorgelegt worden sein, werden ggf. verschiedene Bewerbende zu Los 2 zur Ausrichtung eines Erkelenzer Adventsdorfes o. ä. aufgefordert bzw. zur Ergänzung des vorliegenden Konzeptes zu Los 1 beauftragt.

Los 1

Gesucht wird ein Veranstalter mit einem für die Stadt Erkelenz passenden Konzept. Gewünscht ist eine einheitliche, ansprechende Gestaltung, die eine weihnachtliche Atmosphäre schafft und somit dem Charakter eines Adventsdorfes oder eines weihnachtlichen Themenmarktes gerecht wird. Besonderes Augenmerk wird auf dem Schmuck- und dem Lichtkonzept des Adventsdorfes liegen. Neben herkömmlichen Angeboten eines Weihnachtsmarktes sind zusätzliche weihnachtliche Attraktionen wie eine Weihnachtspyramide, eine Feuerzangenbowle, eine Almhütte, eine Curlingbahn, ein Nostalgie-Karussell oder ein historisches Kettenkarussell erwünscht.

Pluspunkte gibt es außerdem für die Einbeziehung regional Anbietender und Besonderheiten, für kunsthandwerkliche Live-Vorführungen unter Einbindung des Publikums und Angebote von fair und nachhaltig produzierten Produkten.

Los 2

Gesucht werden Bewerbende für Verkaufsstände wie z. B. Verkaufsstände mit Geschenkartikeln / mit Getränken / Weihnachtspyramide / Feuerzangenbowle / Almhütte / Curlingbahn / Nostalgie-Karussell o. ä.

Ein Anspruch auf Teilnahme sowie im Falle der Teilnahme auf einen festen Standplatz hat der Bewerbende nicht.

Der/die Bewerber zu Los 2 sollen ggf. zur Ergänzung des zu Los 1 ausgearbeiteten Konzeptes beauftragt werden.

Anforderungen

Los 1

Aufbauplanung / Anordnung der Bauten mit Entwurf

Die Anordnung in Form von teilüberdachten Ständen wird bevorzugt. Als Mittelpunkt des Adventsdorfes wird eine überdachte, wind- und wettergeschützte Fläche mit Sitzmöglichkeiten für mindestens 100 - gerne deutlich mehr – Personen gefordert, um den Besuchenden die Erfahrbarkeit einer vorweihnachtlichen Stimmung und Atmosphäre zu ermöglichen und die Verweildauer zu erhöhen. Eine Bühne zur multifunktionalen Nutzung für Auftritte von Kunsttreibenden oder Darbietungen von Kindergartengruppen oder ähnlichem ist an präsender Stelle zu integrieren.

Material der Bauten

Der wettergeschützte Mittelpunkt sowie alle ergänzenden Verkaufsstände sowie sonstigen Bestandteile des Adventsdorfes, somit sämtliche baulichen Einrichtungen, sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen herzustellen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig, z. B. Weihnachtspyramide, Nostalgie-Karussell u. ä.

Optische Gestaltung des Adventsdorfes mit seinen Ständen

Die gesamte Gestaltung des Adventsdorfes soll eine weihnachtliche Atmosphäre schaffen und ist entsprechend zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Frisches Tannengrün und besondere Gestaltungsakzente sind gewünscht. Eine elektri-

sche Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls gesteuert und bestehend aus Leuchtmitteln mit gelbem und warmem Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen.

Ausstellerangebot / Branchenmix

Mit Blick auf die begrenzten Marktflächen kommt einer ausgewogenen Angebotsstruktur zur Verwirklichung eines weihnachtlichen Adventsdorfes eine besondere Bedeutung zu. Der Branchenmix sollte in jedem Fall beinhalten: Kunsthandwerk, Geschenkartikel, Gastronomie, Imbiss, diverse Heiß- und Kaltgetränke wie Glühwein, Punsch, Feuerzangenbowle etc., Süßwaren, kulinarische Spezialitäten, Deko-Artikel, Weihnachtspyramide, nostalgisches Karussell (keine sonstigen Schau-stellerfahrGeschäfte). Die verwendeten Produkte sollten aus der Region bezogen werden.

Das Adventsdorf sollte eine Vielfalt von kunsthandwerklichen Erzeugnissen aufweisen. Die Herrichtung eines Handwerkerdorfes (traditionelles Handwerk live erleben) wird bevorzugt. Sehr erwünscht sind Bewerbungen in den Spezialisierungen der kleinhandwerklichen Bereiche wie Glasbläserei, Muldenhauerei, Zierkerzenherstellung, Besenbinderei. Neben dem Verkauf sind handwerkliche Vorführungen am Stand sehr erwünscht.

Nachhaltigkeit

Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan), die für Heißgetränke geeignet sind, zu benutzen.

Aktionen und Rahmenprogramm

Ein ausgedehntes Kinderprogramm wird bevorzugt, um die vielen Erkelenzer Familien mit Kindern anzusprechen und zu einem Besuch der Innenstadt und des Adventsdorfes einzuladen.

Ein Stand für wechselnde Aussteller aus dem Bereich Hobbykunst und soziale Einrichtungen ist an den Wochenenden kostenfrei zur Verfügung zu stellen und zu integrieren.

Vertragslaufzeit

Die Durchführung des Erkelenzer Adventsdorfes wird für den Zeitraum November 2025 bis 31. Dezember 2028 mit der Option der zweimaligen jährlichen Verlängerung bis spätestens 31. Dezember 2030 ausgeschrieben.

Wird der Vertrag nicht bis zum 31. Januar 2027 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis 31. Dezember 2029. Wird der Vertrag bei Nutzung der Verlängerungsoption für 2029 nicht bis zum 31. Januar 2028 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis zum 31. Dezember 2030 und endet somit ohne vorherige Kündigung zum 31. Dezember 2030.

Los 2

Interessenten, die sich für einen Standplatz bzw. einen Verkaufsstand als Ergänzung des zu Los 1 seitens eines Mitbietenden vorgelegten Konzeptes bewerben möchten, haben ein vollständig ausgefülltes Formblatt „Bewerbungsbogen“ einzureichen. Sollten Interessierende sich für mehrere Standplätze bewerben wollen, so ist je Standplatz einmal das Formblatt „Bewerbungsbogen“ auszufüllen.

Anforderungen

Gegenstand des Erkelenzer Adventsdorfes sind Waren, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, ihres Verwendungszwecks oder ihrer Gestaltung einen Bezug zu Weihnachten aufweisen.

Material der Bauten

Die Verkaufsstände sind aus Holzprodukten oder anderen holzverkleideten festen Baustoffen herzustellen, die durch eigene Schwere mit dem Erdboden verbunden sind. Die Grundfläche der Verkaufsstände soll rechteckig beschaffen sein. Abweichende bauliche Strukturen sind im Ausnahmefall zulässig, z. B. eine Weihnachtspyramide, ein Nostalgie-Karussell u. ä.

Optische Gestaltung der Verkaufsstände

Die gesamte Gestaltung des Erkelenzer Adventsdorfes soll eine weihnachtliche Atmosphäre schaffen und die Verkaufsstände sind entsprechend zu gestalten und einzurichten. Vorderfronten und sichtbare Standseiten sind zu dekorieren. Frisches Tannengrün und besondere Gestaltungsakzente sind gewünscht. Eine elektrische Weihnachtsbeleuchtung, nicht impuls gesteuert und bestehend aus Leuchtmitteln mit gelbem und warmem Licht, ist am Giebel der Verkaufsseite/n anzubringen.

Vertragslaufzeit

Die Bewerbung zur Teilnahme am Erkelenzer Adventsdorf mit einem Verkaufstand wird für den Zeitraum November 2025 bis 31. Dezember 2028 mit der Option der zweimaligen jährlichen Verlängerung bis spätestens 31. Dezember 2030 ausgeschrieben.

Wird der Vertrag nicht bis zum 31. Januar 2027 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis 31. Dezember 2029. Wird der Vertrag bei Nutzung der Verlängerungsoption für 2029 nicht bis zum 31. Januar 2028 gekündigt, verlängert er sich um weitere 12 Monate bis zum 31. Dezember 2030 und endet somit ohne vorherige Kündigung zum 31. Dezember 2030.

Ablauf des Auswahlverfahrens

Die Auswahl der eingereichten Konzepte erfolgt durch ein Gremium mit folgender Besetzung:

- Dem Bürgermeister,
- zwei hauptamtliche Dezernenten der Stadt Erkelenz,
- ein/eine Vertreter/in des Amtes für Strukturwandel und Wirtschaftsförderung,
- ein/eine Vertreter/in des Citymanagements,
- ein/eine Vertreter/in des Gewerbeberings,
- jeweils eines/r politischen Vertreters/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

Die formelle Prüfung der eingegangenen Bewerbungen zu Los 1 und Los 2 erfolgt durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz.

Im Anschluss prüft das vorgenannte Gremium die eingereichten Konzepte zu Los 1 bzw. die eingereichten Bewerbungen zu Los 2. Die Belange der Jury-Mitglieder finden gleichberechtigt Berücksichtigung.

Bewertungsmatrix – Los 1

Konzeptbewertung und – gewichtung

Die konzeptionellen Angaben werden durch die Auswahlkommission entsprechend der im Folgenden benannten Zuschlagskriterien bepunktet. Es sind maximal 210 Punkte erreichbar.

Die Punktebewertung erfolgt in Anlehnung an das Schulnotensystem:

Null Punkte: unzureichend
ein Punkt: ausreichend
zwei Punkte: befriedigend
drei Punkte: gut
vier Punkte: sehr gut
fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Bewertungskriterium ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerbender wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Bei anschließender Punktgleichheit entscheidet das Los.

Nr.	Bewertungskriterien	Gewichtung	Bezug	Punkte (1 bis 5)
1	Gestaltung der Gesamtfläche	5	Optische Aufmachung und Detailliertheit der Gestaltung der Gesamtfläche, Themenwahl	
2	Referenzen, bisherige Erfahrungen	6	Erfahrungen mit Veranstaltungen, insbesondere von Weihnachtsmärkten bzw. gleichwertigen Veranstaltungen	
3	Anordnung der Aufbauten des Marktes	6	Einheitliche Gestaltung, Verplanung der Fläche, Entstehung einer weihnachtlichen Atmosphäre	
4	Branchenmix	6	Produktvielfalt (kunsthandwerkliche Erzeugnisse) und Qualität des Gesamtangebotes unter Berücksichtigung weihnachtlicher Orientierung	
5	Gastronomie- und Warenangebot	6	Angebote hochwertiger Erzeugnisse und gastronomischer Angebote in Bezug auf Weihnachten und regionalem Bezug	
6	Schmuck- und Lichtkonzept	6	Wertigkeit der Außen- und Innendekoration, Schaffung einer weihnachtlichen Atmosphäre	
7	Aktionen / Rahmenprogramm	4	Bewertung der geplanten Aktionen, kulturelles Angebot, Bühnenprogramm, Kinderprogramm	
8	Reinigung, Abfallbeseitigung, Sanitärkonzept	4	Lösung der Abfallbeseitigung und Reinigung, Bereitstellung von Sanitäranlagen	

Bewertungsmatrix – Los 2

Das Auswahlkriterium zur Beurteilung der Bewerbungen für die Teilnahme am Erkelenzer Adventsdorf mit einem Verkaufsstand ist die „Attraktivität“. Zur Untergliederung dieses Auswahlkriteriums werden folgende Merkmale gleichwertig herangezogen:

Warenangebot, Standbeschaffenheit, Standgestaltung und Warenpräsentation. Die Bewertung der Merkmale erfolgt insbesondere anhand nachstehender Hilfsmerkmale. Es sind maximal 115 Punkte erreichbar.

Warenangebot

Originalität, Besonderheit, Spezialität, Alleinstellung, Qualität, Neuheit, Familienfreundlichkeit, Umweltfreundlichkeit, Regionalität (max. 45 Punkte)

Standbeschaffenheit

Form, Größe, Zustand, Materialqualität, Barrierefreiheit, Neuheit (max. 30 Punkte)

Standgestaltung

Weihnachtliche Dekoration, weihnachtliche Beleuchtung, besondere Designelemente (max. 15 Punkte)

Warenpräsentation

Optik, Wertigkeit, Übersichtlichkeit, Preisauszeichnung, Umweltfreundlichkeit (max. 25 Punkte)

Weitere Hilfsmerkmale können hinzugezogen werden. Ist nicht jedes Hilfsmittel bewertbar oder ergeben bestimmte Hilfsmerkmale keinen hinreichenden Aufschluss zur Bewertung einer Bewerbung, sind verbleibende oder hinzugezogene Hilfsmerkmale Beurteilungsgrundlage.

Für jedes vorgenannte Merkmal werden Punkte von null bis fünf Punkten, wie nachstehend erklärt, vergeben:

Null Punkte: unzureichend
ein Punkt: ausreichend
zwei Punkte: befriedigend
drei Punkte: gut
vier Punkte: sehr gut
fünf Punkte: hervorragend.

Die Addition der Punkte je Merkmal ergibt eine Gesamtpunktzahl. Bei Punktzahlgleichheit mehrerer Bewerbende wird das Hilfskriterium „bekannt und bewährt“ herangezogen. Bei anschließender Punktgleichheit entscheidet das Los.

Beschlussentwurf (als Empfehlung für den Haupt- und Finanzausschuss und für den Rat):

„Die Verwaltung wird beauftragt das öffentliche Ausschreibungsverfahren durchzuführen und den seitens des Rates ausgewählten Vertreter*innen der Fraktionen zu gegebener Zeit die eingegangenen Angebote zwecks Bewertung zur Verfügung zu stellen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlagen:
Bewerbungsbogen
Bogen Regionalität



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

LOS 2

Bewerbungsformular für einen Verkaufsstand Erkelenzer Adventsdorf

Mit diesem Formular können Sie sich für das Erkelenzer Adventsdorf in den Jahren 2025 und 2026 bewerben.

Veranstaltungszeitraum

Beginn: Frühestens am Montag vor dem Totensonntag

Ende: 23. Dezember

Am Totensonntag bleibt das Adventsdorf bis 18 Uhr geschlossen.

Antragssteller*in

Firmenname

Inhaber*in: Name, Vorname

Firmenadresse: Straße, Nr.

PLZ, Ort

Festnetz

Mobil

E-Mail

Internetseite

Ihre Bewerbung reichen Sie bitte im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens elektronisch über den Vergabemarktplatz der Wirtschaftsregion Aachen ein:

<https://www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de>

Art des Angebots

Es ist pro Angebot/Stand ein Bewerbungsformular auszufüllen!

- ☐ Ausschank*
- ☐ Imbiss und Sachartikel*
- ☐ Imbiss ohne Ausschank*
- ☐ Sachartikel*
- ☐ Fahrgeschäft*

* Ausführliche Warenbeschreibung/Auflistung der gesamten Produktpalette:

Bitte aussagekräftige Fotos der Produkte sowie einer von Ihnen eingerichteten Hütte oder des Individualbaus im geschlossenen und geöffnetem Zustand beifügen!

Bei den Speisenständen ist Einweggeschirr aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Die Verwendung von Plastikgeschirr ist verboten. Für den Ausschank bei den Getränkeständen sind ausschließlich Trinkgefäße aus festem Material (Glas, Ton oder Porzellan) zu benutzen. Die Trinkgefäße müssen geeicht sein und durch Eichstrich das Volumen erkennen lassen.

Der Preis für ein alkoholfreies Getränk muss deutlich unter den Preisen für alkoholische Getränke liegen. Neben einem reichhaltigen Angebot von Speisen, Imbisswaren (zum Beispiel Bratwürste, Reibekuchen oder ähnliches) und Getränken sind weihnachtliche Backwaren und auch sonstige Süßspeisen zulässig.

Bei Ausschank von Alkohol ist ein Antrag für die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Gaststättengewerbes gemäß §12 Gaststättengesetz (Gestattung) zu beantragen und eine Gebühr zu zahlen. Dies gilt auch bei einem Betriebssitz in einem anderen Bundesland.

Standplatzwunsch

☐ Veranstaltungsfläche am Alten Rathaus Priorität: 1 ☐ 2 ☐

☐ Johannismarkt Priorität: 1 ☐ 2 ☐

Einen Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe besteht nicht.
Bitte geben Sie bei Ihrem Standplatzwunsch Ihre Priorität an.

Individualbau

Grundfläche (mit Dachüberständen):

Länge (Front) _____m, Tiefe _____m

Es ist zwingend notwendig eine entsprechende Grundrisszeichnung einzureichen!

Infrastruktur

☐ Stromanschluss: Anzahl Anschlüsse _____, Anschlussdefinition _____

☐ Frischwasseranschluss

☐ Schmutzwasseranschluss

Teilnehmer*innen haben ein dem Strombedarf angepasstes Stromkabel mitzubringen. Die Länge ist im Vorfeld mit der Stadt Erkelenz abzustimmen. Für den Frisch- sowie Schmutzwasseranschluss werden ggfs. in der Nähe des Standes Anschlussmöglichkeiten bereitgestellt.

Schauhandwerk

☐ ja

☐ nein

Konkrete Beschreibung:

Regionalität

☐ ja, Anlage ‚Regionalität‘ ist beigelegt (Nachweis, dass wesentliche Bestandteile des Sortiments in der Region produziert werden)

☐ nein

Sonstiges

Hier ist Platz für Ihre Mitteilungen, Wünsche und Anregungen:

Zur Vorlage im Bewerbungsverfahren zum Erkelenzer Adventsdorf

Firma (vollständige Angabe, bei juristischer Person wie im Handelsregister angegeben)	
Namen und Vornamen aller -Inhaber (bei natürlichen Personen bzw. Personengesellschaften) -Geschäftsführer oder Vorstand sowie Prokuristen (bei juristischen Personen)	
Name und Vorname der Person, die diese Erklärung abgibt	

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass der mir zugewiesene Standplatz nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers/der Inhaberin und nur zum Verkauf des zugelassenen und mit diesem Bewerbungsbogen angemeldeten Warenangebotes genutzt wird. Weiterhin verpflichte ich mich, den zugewiesenen Standplatz nicht an eine andere Person weiterzugeben. Mir ist bekannt, dass im Falle einer Weitergabe des Standplatzes der Veranstalter berechtigt ist, den Platz auf meine Kosten räumen zu lassen.

Weiter erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass die hier gemachten Angaben zu Inhaber*innen bzw. den vertretungsberechtigten Personen vollständig sind.

Zugleich erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass mir und meiner Kenntnis nach hinsichtlich dieser aufgeführten Personen keine Gewerbetätigkeit wegen Unzuverlässigkeit untersagt wurde und auch keine Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit widerrufen oder zurückgenommen wurde und dass auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind.

Hierzu erkläre ich außerdem, dass ich diese Erklärung nach bestem Wissen abgebe und in Bezug auf die o.g. weiteren Personen hierzu diese jeweils zuvor entsprechend befragt habe.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller*in

Antragsteller Name, Vorname (Vertretungs- berechtigte/r bei juristischer Person)	
--	--

Anlage Nachweis der Regionalität
zum Antrag auf Zulassung zum Adventsdorf

Mein/unser Sortiment zum Adventsdorf wird im Wesentlichen von folgenden Bestandteilen geprägt (z. B. Getränke, Fleisch, Pommes, Waren ...), welche zu einem nachvollziehbaren Anteil vollständig in der Region produziert wurden:

Lfd. Nr.	Wesentlicher Bestandteil des gesamten Sortiments	Anteil hiervon am gesamten Sortiment (in %)	Davon vollständig in der Region produziert (in %)	Name des/ der jeweiligen in der Region ansässigen Produzenten
1				
2				
3				
4				
5				

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die hier gemachten Angaben nach besten Wissen und Gewissen erfolgten.

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller/in



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: III/101/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.02.2024 Verfasser: Dezernat III Techn. Beig. Ansgar Lurweg
Federführend: Dezernat III	
Sanierung des Parkhauses an der Aachener Straße, Kostenbeteiligung der Stadt Erkelenz	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Das Parkhaus an der Aachener Straße wurde vor gut 20 Jahren im Jahre 2005 durch den Kreis Heinsberg errichtet. Es steht auf einem Grundstück des Kreises, der Kreis Heinsberg ist seinerzeit auch Bauherr gewesen. Der Kreis Heinsberg hat damals zugestimmt, das Parkhaus nicht nur für die nebenliegende Berufsschule zu nutzen, sondern auch auf Grund der zentralen Lage der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung hat sich die Stadt Erkelenz seinerzeit zu einem Drittel an den Baukosten für die Errichtung des Parkhauses beteiligt.

Das Parkhaus muss nach der Nutzungszeit von fast 20 Jahren saniert werden. Die Kempe Krause Ingenieure GmbH aus Aachen wurde durch den Kreis Heinsberg bereits im Jahr 2022 mit der Begutachtung der Schäden und der Entwicklung eines Sanierungskonzeptes beauftragt. Betroffen von der Sanierung sind vor allem die Oberflächen und Rampen, die durch die intensive Nutzung und den damit verbundenen Chlorideintrag in die Betonflächen durchweg sanierungsbedürftig sind. Die erfolgte Rissbildung kann mittelfristig auch zu Korrosionsschäden an der Stahlkonstruktion führen. Die Kosten einer Sanierung werden durch Kempe Krause Ingenieure GmbH mit rund 1 Mio. Euro geschätzt.

Der Kreis Heinsberg ist an die Stadt Erkelenz mit der Frage herangetreten, ob im Hinblick auf die grundsätzliche öffentliche Nutzung des Parkhauses eine Kostenbeteiligung der Stadt Erkelenz mit einem Drittel der entstehenden Sanierungskosten wie seinerzeit bei Errichtung möglich ist. Die Maßnahme soll in 3 Bauabschnitten in den Jahren 2024/25 und 2026 erfolgen.

Die Auslastungszahlen des Parkhauses (Auswertung Parkleitsystem) lassen erkennen, dass tatsächlich auch ohne Schulunutzung nach Schulschluss und auch in den Ferien bzw. an Wochenenden das Parkhaus gut frequentiert ist und die seinerzeitige Vereinbarung über die öffentliche Mitnutzung richtig gedacht war. Insofern wäre aus Sicht der Verwaltung zu empfehlen, dass sich die Stadt Erkelenz zu einem Drittel, maximal mit 350.000 Euro brutto, an den nachgewiesenen Sanierungskosten beteiligt, damit auch weiterhin das Parkhaus öffentlich genutzt werden kann. Die erforder-

lichen Mittel wären dann in den Haushaltsjahren 2025 bzw. 2026 als Zuweisung an den Kreis Heinsberg für die Sanierungsmaßnahmen einzuplanen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die Stadt Erkelenz beteiligt sich vorbehaltlich der zur Verfügung Stellung der erforderlichen Haushaltsmittel in den Jahren 2025 bzw. 2026 zu einem Drittel, maximal mit 350.000 Euro brutto, an den nachgewiesenen Kosten für die Sanierung des Parkhauses an der Aachener Straße durch den Kreis Heinsberg.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☒ Nein ☐

Zentrale Parkieranlagen reduzieren grundsätzlich den Parksuchverkehr und tragen damit zu einer Verbesserung der CO²-Bilanz bei. Der Sanierung der vorhandenen Anlage ist auch der Vorzug vor einem Neubau zu geben. Sie ist damit deutlich ressourcenschonender.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei positivem Beschluss sind im Haushaltsjahr 2025 bzw. 2026 insgesamt rund 350.000 Euro für die Sanierungsmaßnahme als Zuweisung an den Kreis Heinsberg einzuplanen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/270/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 30.01.2024 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW über die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages in Zusammenhang mit der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue am 05.05.2024	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Der Gewerbeverband Erkelenz e. V. beantragt mit E-Mail vom 03.01.2024 für das Jahr 2024 die Festsetzung von zunächst einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Durchführung der folgenden Veranstaltung:

05.05.2024 „Bike ´n´ Barbecue“

Der Antrag für voraussichtlich drei weitere verkaufsoffene Sonntage wird zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, da die Planungen der Veranstaltungen an den Baufortschritt am Markt angepasst werden müssen.

Der Gewerbeverband beantragt zuzulassen, dass Verkaufsstellen am 05.05.2024 im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssontage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht, und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurde eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Veranstaltung vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplante Ladenöffnung im Kernstadtbereich grenzt räumlich an die Veranstaltung an, da die Veranstaltungsfläche gerade auch den Innenstadtbereich umfasst. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die bereits traditionell stattfindende Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann. Die am 05.05.2024 geplante Veranstaltung ist als Erweiterung zum Fahrradfrühling inzwischen eine gut eingeführte und sehr beliebte Veranstaltung.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltung als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 09.01.2024, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 22.01.2024 zu den vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntagen zu äußern. Das Anhörungsschreiben enthielt den Hinweis, dass im Laufe des Jahres voraussichtlich drei weitere verkaufsoffene Sonntage geplant würden.

Die IHK teilt in ihrer Antwortmail vom 09.01.2024 mit, dass, sofern die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der Verkaufsöffnungen zulässig sein sollte, keine durchgreifenden Bedenken gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen an dem genannten Sonntag in 2024 bestehen. Die IHK weist darauf hin, dass sie im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten verkaufsoffenen Sonntage nicht vornehmen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat Aachen führt in seinem Antwortschreiben vom 11.01.2024 aus, dass grundsätzlich nur Einverständnis mit einer Verkaufsöffnung an nicht mehr als zwei Sonntagen pro Kalenderjahr je Stadtbezirk bestehe, wobei die Adventssonntage ausgeschlossen seien. Da bisher (noch) keine weiteren Anträge auf Verkaufsöffnungen an Sonntagen in der Innenstadt von Erkelenz mitgeteilt worden seien, bestehen gegen die beantragte Verkaufsöffnung am 05.05.2024 keine Bedenken.

Der Kirchenkreis Jülich, vertreten durch den Superintendenten, teilt mit seiner Antwort vom 10.01.2024 mit, dass er keine juristischen Einwände gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen erheben könne und fügt einen Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche vom 11.01.2018 weiter. Die Landessynode hat sich in Ihrem Beschluss entschieden gegen eine Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage ausgesprochen spricht sich für den besonderen Schutz des Sonntages als Ruhetag aus.

Die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (Ver.di) hat mit Schreiben vom 16.01.2024 zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag Stellung genommen. Ver.di weist darauf hin, dass die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit bedeute, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familie unternehmen, nicht am

kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen lehne Ver.di verkaufsoffene Sonntage aus grundsätzlichen Erwägungen heraus ab.

Umgekehrt habe das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grundsätzlich ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht führe dazu aus, dass weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht. Dem Versorgungsinteresse komme angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten und der Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung für bestimmte Warengruppen, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gelte erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung diene.

Nach dem Urteil des BVerfG vom 01.12.2009 (1 BvR 2857,2858/07-BVerfGE 125, 39) könnten Veranstaltungen nach § 6 Abs 1 Ziff. 1 LÖG NRW nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen. Dazu müsse die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex erscheint (BVerwG, Urteile vom 11.11.2015 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12.12.2018 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 164, 64 Rn.19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar werde (BVerwG, Urteil vom 22.06.2020 – 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21).

Das OVG NRW hat diese Anforderungen in seinem Beschluss vom 09.10.2020 (OVG NRW, Beschluss vom 09.10.2020 – 4B 1514/20.NE -, Rn. 16, juris) wie folgt konkretisiert:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW müsse nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, müsse die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird, und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntages prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anderes als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Ladenöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen der Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.

Ver.di führt aus, dass erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an der Veranstaltung sei eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung, denn die Dimensionierung

und Gestaltung der Veranstaltung sei die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung ließe sich dem Programm indessen nicht entnehmen. Zum Bereich der Ladenöffnung hieße es in dem Antrag, dass die Öffnung in der Kernstadt erfolgen solle. Dieser Begriff sei für sich genommen unbestimmt. Ver.di gehe davon aus, dass sich damit die Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden solle.

Seitens des Rechts- und Ordnungsamtes wir hierzu angemerkt, dass die Konkretisierung des Begriffs Kernstadt in der jeweiligen ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt. Diese lag dem Anhörungsschreiben nicht bei.

Ver.di verweist zudem auf Urteile BVerwG vom 11.11.2015 und 12.12.2018 (Fundstellen s.o.), wonach es nicht zulässig sei, die Sonntagsöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssten anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden.

Zu erkennen sei der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst werde. Das sei der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags präge. Die prägende Wirkung müsse dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen.

Ver.di stellt fest, dass die Beschreibung der Veranstaltung unzureichend sei. Der Zuschnitt der Veranstaltung, Zahl der Stände und Foodtrucks sei nicht ansatzweise konkretisiert, so dass keine Abschätzung des Besucherinteresses möglich sei. Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen würde, so sei dies von begrenzter Aussagekraft, da diese mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert sei auch, dass die für den 05.05.2024 geplante Veranstaltung ungefähr 7.000-8.000 Besucher anziehen solle, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2.000 Kunden. Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehle es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Tatsächlich handelt es sich bei der Veranstaltung Bike ´n´ Barbecue um eine Veranstaltung, die aus der ursprünglichen Veranstaltung Fahrradfrühling weiterentwickelt worden ist. Das Fahrradfahren ist wesentlicher Bestandteil der Veranstaltung. Eine genaue Prognose der Besucherzahl ist hier sicherlich schwierig, da sich nicht alle Besucher ständig am Veranstaltungsort aufhalten, sondern z.B. an Fahrradtouren teilnehmen und dann wieder zurückkehren. Trotzdem hat der Gewerbeverband versucht, eine überschlägige Zählung vorzunehmen. Die Prognose der Besucher der Geschäfte ist bewusst an einem Samstag vorgenommen worden. Selbstverständlich ist die Besucherprognose sowohl in Bezug auf die Besucher der Veranstaltung als auch der geöffneten Verkaufsstellen witterungsabhängig. Diese Schwankungen sind jedoch nicht darstellbar.

Die Anzahl und Größe der Stände sowie deren genauer Standort kann erst kurz vor der Veranstaltung angegeben werden, jedoch kann dies auch außer Acht bleiben, da sich die Veranstaltung durch den als Kernstadt bezeichneten Innenstadtbereich ausstrecken wird.

In den vergangenen zwei Jahren, letztlich seit einem personellen Wechsel in der Bearbeitung der Anhörungen, ist es leider nicht mehr möglich, mit Ver.di einen Konsens herzustellen. Trotz Ergänzung der Veranstaltungsbegründungen und mehrerer Telefonate wird von dort immer wieder in Frage gestellt, dass die Voraussetzungen für die beantragten Sonntagsöffnungen bei allen Veranstaltungen im Stadtgebiet Erkelenz vorliegen. Vielleicht ist auch deswegen - erstmalig in der jetzigen Stellungnahme - der Satz „...Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt“ enthalten.

Im vergangenen Jahr hat Ver.di abschließend mitgeteilt, dass es der Stadt obliege zu prüfen, ob die Besucherprognose realistisch sei und ob sich der Bereich der Geschäfte, die sich an der Sonntagsöffnung beteiligen, eng auf den Bereich der Kernstadt bezieht. Diese Prüfung ist auch in diesem Jahr bereits vor der Anhörung erfolgt.

Die von anderen Trägern vorgebrachten Einwände beinhalten keine zusätzlichen neuen Argumente, die gegen eine Zulassung der beantragten verkaufsoffenen Sonntage sprechen.

Weitere Stellungnahmen liegen nicht vor.

Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag des Gewerberings Erkelenz e.V. vom 02.01.2024 zu entsprechen und eine ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen antragsgemäß für den 05.05.2024 in der Form zu erlassen, wie sie als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt ist.

Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW ist der Rat für den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift im Entwurf als Anlage beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.05.2024 wird erlassen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Antrag Gewerbering mit Veranstaltungsbeschreibungen
Stellungnahmen
Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung

Ermittlung der Voraussetzungen gemäß § 6 Absätze 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) der für die ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Erkelenz für das Jahr 2024 benannten Termine und Anlässe:

Stadt	Erkelenz / <u>Kernstadt</u> (Innenstadt) Fußgängerzone Kölner Straße / Kölner Straße (bis zur Querstraße Freiheitsplatz / Konrad Adenauer- Platz) Konrad Adenauer - Platz
Antragsteller	Gewerbering Erkelenz e.V.
Beantragter Termin:	Sonntag, 05.05.2024 Verkaufsoffener Sonntag 13 – 18 Uhr
Anlassbezeichnung	Bike & Barbecue am 4. und 5. Mai 2024 Veranstalter: Stadt Erkelenz

Anlassbeschreibung und Begründung:

Bike & Barbecue (1)

Samstag, 04.05.2024 **14 – 18 Uhr**

Sonntag, 05.05.2024 **12 - 18 Uhr**

Die Stadt Erkelenz darf seit 2011 den Titel „Fahrradfreundliche Stadt in NRW“ führen.

Über 12 Jahre hat das Erkelenzer Stadtmarketing und der Gewerbeverband Erkelenz e.V. die Veranstaltung „Erkelenzer Fahrradfrühling“ durchgeführt. Ein Aktionstag, der das vielschichtige und populäre Thema „Radfahren“ in unterschiedlichen Facetten dargestellt hat.

Vor drei Jahren wurde der „Erkelenzer Fahrradfrühling“ überarbeitet und ein neues, zweitägiges kleines Stadtfest mit dem Namen „Bike & Barbecue“ ins Leben gerufen. Die Neuausrichtung des Events mit seinen vielen verschiedenen Ausstellern und dem vielfältigen und abwechslungsreichen Rahmenprogramm für Kinder und Erwachsene lockt eine Vielzahl von Menschen in die Innenstadt.

Die Besucher finden Informationen zu Themen wie Fahrradsicherheit oder Fahrradtouren in der Umgebung, es gibt eine Fundradversteigerung, einen Fahrradreparatur – Service, Fahrradtrainings für Kinder, Angebote für geführte Radtouren rund um Erkelenz. Örtliche Fahrradhändler zeigen den interessierten Besuchern die unterschiedlichsten Fahrradmodelle, vom Kinderrad, Mountainbike, Trekkingrad bis zum E-Bike.

Auch die Gesundheitsförderung und die Verkehrssicherheit sind wichtige Themen an diesen Aktionstagen. In Form von Infoständen der unterschiedlichsten Organisationen, Verbänden und der Polizei. Nicht nur die ältere Generation wird durch das stetig steigende Angebot von E-Bikes oder Pedelecs in der Fahrradszene angesprochen.

Anlassbeschreibung und Begründung:

Bike & Barbecue (2)

Samstag, 04.05.2024 14 – 18 Uhr

Sonntag, 05.05.2024 12 - 18 Uhr

Ein weiteres Highlight dieser Veranstaltung ist das Thema „Grillen“ an diesem Sonntag. Egal ob Fleisch oder Gemüse oder Gas- oder Kohlegrill, die Vielfalt der Lieblingsbeschäftigung der Deutschen soll gezeigt werden.

Das Fahrradevent wird im Innenstadtbereich mit dem Grillevent zusammengeführt. Die Kölner Straße nebst Zubringerstraße werden zur autofreien Zone und die Besucher können sich an diesem Tag frei in diesem Bereich bewegen.

Über die Fläche verteilt erwartet die Besucher Verkaufsstände, Foodtrucks, Musikdarbietungen und vieles mehr.

Auf der Veranstaltungsfläche, die sich von dem Beginn der Kölner Straße am Ende des Marktplatzes bis zum Konrad Adenauer-Platz am Erkelenzer Bahnhof quer durch die Innenstadt zieht, werden Foodtrucks, Verkaufsstände für Fahrräder und Fahrradbedarf, Aussteller, Infostände der Polizei etc. stehen. Außerdem werden Verkaufsstände für das gesamte Grillzubehör zu finden sein. Ebenso Infostände für die Sicherheit beim Grillen, aber auch die Gefährdung der Radfahrer, insbesondere der Kinder und älteren Mitmenschen, wird durch die anwesende Polizei, die Feuerwehr und weiterer Organisationen durch Infostände oder Aktionsstände thematisiert. Kinder werden durch die Jugendfeuerwehr, ein Spielmobile der Stadt, einem großen Sandkasten unter dem Kölner Tor und eine große Hüpfburg ihre Freude finden.

Musikakts werden zudem an allen Tagen auf verschiedenen Bühnen auf der Veranstaltungsfläche das Publikum unterhalten.

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom

Bike & Barbecue (3)

Samstag, 04.05.2024 **14 – 18 Uhr**

Sonntag, 05.05.2024 **12 - 18 Uhr**

Vom Antragsteller prognostizierte Besucherströme

Die Veranstaltung am Sonntag dauert 6 Stunden. Der Gewerbeverband Erkelenz e.V. ist in der Vergangenheit von einer durchschnittlichen Verweildauer von mindestens 30 Minuten ausgegangen. Aufgrund der mittlerweile sehr umfangreichen Essens-, Informations- und Musikangebote ist von einer deutlich längeren Verweildauer auszugehen.

Die Anzahl der Passanten während der normalen Öffnungszeiten an einem Samstag in der Innenstadt liegen nach Umfragen bei Händlern der Kernstadt im Durchschnitt bei ca. 1000.

Die Stadt Erkelenz hat eine ausschließliche Fach-Händlerstruktur im Innenstadtbereich. Es gibt kaum Filialisten bzw. diejenigen Filialbetriebe sind von der Verkaufsfläche nicht groß. Insofern ist das Kundenaufkommen in den Geschäften unterschiedlich zu beurteilen. Lebensmittelanbieter haben naturgemäß an den Samstagen eine hohe Kundenfrequenz, da diese aber in der Mehrzahl an den Sonntagen nicht öffnen, müssen diese an den Sonntagen unberücksichtigt bleiben.

Der vom Veranstalter prognostizierte Besucherstrom wird nach den Erfahrungen der letzten Jahre, insbesondere aus den Erfahrungen aus 2022 und 2023 an dem Aktions-Sonntag auf 7000 - 8000 Personen geschätzt.

Für den Sonntag 05.05.2024 erwarten die Händler der Kernstadt unter Berücksichtigung der derzeit schwierigen wirtschaftlichen Gesamtsituation maximal 2000 bis 2500 Kunden.

Nachweis durch den Antragsteller über den zu erwartenden Besucherstrom

Bike & Barbecue (4)

Samstag, 04.05.2024 **14 – 18 Uhr**

Sonntag, 05.05.2024 **12 - 18 Uhr**

Erfahrungen und Befragung der Händler, Berichte der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, Einschätzung der vor Ort tätigen Security-Firmen und Gespräche mit Kunden sind die Grundlage für diese prognostische Einschätzung dieses Passanten- bzw. Kundenvergleichs.

Abschließend möchte der Gewerbering darauf hinweisen, dass Erkelenz an solchen Tagen von vielen auswärtigen Besuchern aufgesucht wird. Aufgrund der Fach-Händlerstruktur ist es gerade für die kleinen Fachgeschäfte von erheblicher Bedeutung, dass sie sich diesen potentiellen Kunden, die häufig die Geschäfte anschauen, ohne zu kaufen, präsentieren können, um diese später als Kunden begrüßen zu dürfen.

Stellungnahme der IHK Aachen, Frau Frohn (E-Mail vom 09.01.2024):

Betreff: Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05.05.2024

Guten Tag Frau Englert,

wir beziehen uns auf Ihren aktuellen Antrag „Freigabe von Sonn- und Feiertagen zum Verkauf gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW“ im Jahr 2024 in Erkelenz.

Sollte aufgrund von ggf. neuen Vorgaben beispielsweise aufgrund einer neuen Corona Situation die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die beantragten "Verkaufsoffenen Sonntage" in Erkelenz.

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können.

Wir wünschen den Veranstaltungen viel Erfolg.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen
Monika Frohn
Referentin Handel und Verkehr

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen
Telefon: +49 241 4460-102
E-Mail: monika.frohn@aachen.ihk.de

Superintendentur KK Jülich - Postfach 1950 - 52405 Jülich

Stadt Erkelenz
Postfach 11 51
41801 Erkelenz

Ansprechpartnerin: Susanne Turobin
Am Evangelischen Friedhof 1, 52428 Jülich
Telefon: 02461 / 9748-11
Fax: 02461 / 9748-911

susanne.turobin@ekir.de
superintendentur.juelich@ekir.de
www.kkrjuelich.de

Tagebuch-Nr. 07/2024

Jülich, den 10. Januar 2024

Stellungnahme: verkaufsoffene Sonntage für das Jahr 2024

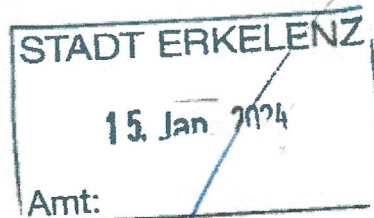
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Englert,

wir können keine juristischen Einwände erheben gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen. Allerdings erlauben wir uns hiermit Ihnen den Beschluss der Landessynode vom 11. Januar 2018 zuzusenden:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hält die Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage durch die nordrhein-westfälische Landesregierung für ein fatales Signal. Der Rhythmus unserer Woche mit seinem Ruhetag ist ein Wert, der dem jüdischen und christlichen Erbe entspringt. Der Sonntag bietet dem Menschen Raum, sich auf das Wesentliche im Leben zu besinnen, sowie Zeit für gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, für den Besuch der Gottesdienste und die Pflege von freundschaftlichen und familiären Beziehungen. Gerade der Sonntag erinnert daran, dass Menschen nicht nur zur Arbeit geschaffen sind und ihre Würde nicht an ihrer Leistung hängt. Schon in den ersten Büchern der Bibel kommt dem gemeinsamen Ruhetag eine besondere Bedeutung zu. Er ist eine heilsame Unterbrechung des Alltags: „Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd..." (2. Mose 20,8ff). Auch deshalb ist der Sonntagsschutz ein hohes Gut unserer Sozialkultur. Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagsschutzes über das geltende Ladenöffnungsgesetz NRW hinaus vollzieht sich eine zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Sonntags für Gottesdienstzeiten. Es geht auch um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Sonntag trägt dazu bei, dass Menschen Zeit für sich selbst und für andere haben – geschenkte Zeit, die nicht unter dem Druck des Ökonomischen steht.

Mit freundlichen Grüßen


Pfarrer Jens Sannig
- Superintendent -



20040201/Recht
Bischöfliches Generalvikariat Postfach 10 03 11- 52003 Aachen

Stadt Erkelenz
Rechts- und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT

Generalvikar
Recht

Ansprechpartner/-in: Gloria Genreith
Telefon: +49 241 452-441
Telefax:
E-Mail: gloria.genreith@bistum-aachen.de
Aachen: 11. Januar 2024

Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen 2023 Aktenzeichen: 32 50 02

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2024 haben Sie mitgeteilt, dass Sie beabsichtigen den 05.05.2024 anlässlich „Bike 'n' Barbecue“ in der Innenstadt Erkelenz in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr zum Verkauf freizugeben.

In Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben muss ich – auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen – mitteilen, dass diesseits grundsätzlich nur Einverständnis mit einer Verkaufsöffnung an nicht mehr als zwei Sonntagen pro Kalenderjahr je Stadtbezirk besteht, wobei die Adventssonntage hiervon ausdrücklich ausgenommen sind.

Da bislang von Ihnen für das Jahr 2024 (noch) keine weiteren Anträge auf Verkaufsöffnungen an Sonntagen in der Innenstadt von Erkelenz mitgeteilt worden sind, bestehen gegen die beantragte Verkaufsöffnung am 05.05.2024 diesseits keine Bedenken.

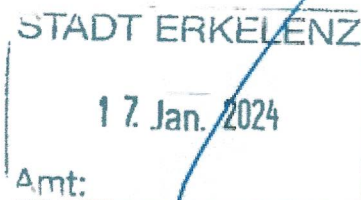
Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gloria Genreith



ver.di • Rheydter Straße 328 • 41065 Mönchengladbach

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Rechts – und Ordnungsamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Linker Niederrhein

ver.di TBuR Rheydter Str.
328, 41065
Mönchengladbach

Team Beratung und Recht

beratung2.nrw@verdi.de
www.verdi.de

Zentrale: +49 2161 59909 0
Durchwahl: -22

16. Januar 2024

Freigabe verkaufsoffener Sonntag am 05.Mai 2024

Sehr geehrte Frau Englert, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Antrag auf Zulassung einer Sonntagsöffnungen von Verkaufsstätten am 05.05.2024 in Erkelenz nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit, sie können an diesen Sonntagen nichts mit ihren Freunden und Familien unternehmen, nicht am kulturellen und politischen Leben teilnehmen. Deswegen werden verkaufsoffene Sonntage von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Umgekehrt hat das Interesse der Verkaufsstelleninhaber an einer Öffnung der Geschäfte grds. ein geringeres Gewicht. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu ausgeführt: „Weder das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber, die von der Anziehungskraft der Veranstaltung profitieren, noch das Shopping-Interesse potenzieller Kunden kommen als Sachgründe einer Sonntagsöffnung in Betracht (vgl. oben Rn. 15). Dem Versorgungsinteresse kommt angesichts der völligen Freigabe werktäglicher Öffnungszeiten (§ 3 Abs. 1 LadÖG BW) und der weitreichenden Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsöffnung, die nach §§ 4 bis 6 und 7 bis 9 LadÖG BW für dort näher bezeichnete Verkaufsstellen, Orte und Warengruppen gelten, kein nennenswertes Gewicht mehr zu. Das gilt erst recht, wenn bereits die Anlassveranstaltung dem Warenverkauf und der Bedarfsdeckung dient. Veranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 LadÖG BW können daher nur Ladenöffnungen von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des betreffenden Sonntags rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07 - BVerfGE 125, 39 <100>). Dazu muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung größer sein als die der Ladenöffnung und der dadurch ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit, sodass die Ladenöffnung als bloßer Annex der Veranstaltung erscheint (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 - 8 CN 2.14 - BVerwGE 153, 183 LS 2 und Rn. 23 f. und vom 12. Dezember 2018 - 8 CN 1.17 - BVerwGE 164, 64 Rn. 19) und zugleich als anlassbedingte Ausnahme vom Sonntagsschutz erkennbar wird“. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 - 8 CN 1/19 -, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 21. Diese Anforderungen sind vom OVG NW wie folgt konkretisiert worden:

„Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen“.

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris.

Erste Voraussetzung für eine solche Abschätzung des Besucherinteresses an den Veranstaltungen ist eine konkrete Beschreibung der Veranstaltung. Denn die Dimensionierung und Gestaltung der Veranstaltung ist die Grundlage der Prognose. Die konkrete Gestaltung der Veranstaltung lässt sich dem Programm indessen nicht entnehmen. Zum Bereich der Ladenöffnung heißt es in dem Antrag, dass die Ladenöffnung in der „Kernstadt“ erfolgen soll. Dieser Begriff ist für sich genommen unbestimmt. Wir gehen davon aus, dass damit eine Ladenöffnung wie in der Vergangenheit ermöglicht werden soll.

Insoweit ist zweifelhaft, ob für den gesamten Bereich, der in der Vergangenheit als „Kernstadt“ definiert wurde, ein hinreichender räumlicher Zusammenhang zwischen den Ladenöffnungen und den Veranstaltungen gegeben ist. Die Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang hat das BVerwG wie folgt konkretisiert:

„Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV setzt jede einzelne Sonntagsöffnung einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund voraus, dessen Gewicht ausreicht, den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der jeweiligen Sonntagsöffnung zu rechtfertigen. Danach kann die Seltenheit einer Sonntagsöffnung nicht das Fehlen eines ausreichend gewichtigen Sachgrundes ausgleichen. Sie rechtfertigt auch nicht, die Ladenöffnung auf Gebiete zu erstrecken, in denen der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen für die Öffentlichkeit nicht mehr zu erkennen ist. Um diese Erkennbarkeit zu gewährleisten, müssen anlassbezogene Sonntagsöffnungen in der Regel auf das räumliche Umfeld der Anlassveranstaltung beschränkt werden (BVerwG, Urteile vom 11. November 2015 – 8 CN 2.14 – BVerwGE 153, 183 Rn. 25 und vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1.17 – BVerwGE 164, 64 Rn. 20). Zu erkennen ist der Bezug zum Veranstaltungsgeschehen in dem räumlichen Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung erfasst wird. Das ist der Bereich, in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt (VGH München, Beschluss vom 21. März 2018 – 22 NE 18.204 – juris Rn. 25, 28 f.). Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst und nicht nur von dem durch sie ausgelösten Ziel- und Quellverkehr ausgehen. Die Ausstrahlungswirkung erstreckt sich also nicht auf den gesamten Einzugsbereich der Veranstaltung und auch nicht auf alle vom Ziel- und Quellverkehr genutzten Verkehrswege und Parkflächen. Werbemaßnahmen oder Hinweisschilder in einem nicht vom Veranstaltungsgeschehen geprägten Bereich können den erforderlichen Bezug ebenfalls nicht vermitteln.“

(BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020 – 8 CN 1/19 –, BVerwGE 168, 338-356, Rn. 24 - 25)

Die Beschreibung der Veranstaltung ist unzureichend. Der Zuschnitt der Veranstaltung, Zahl der Stände, Foodtrucks ist nicht ansatzweise konkretisiert, sodass keine Abschätzung des Besucherinteresses möglich ist. Soweit für alle Veranstaltungen das Besucherinteresse ähnlicher Veranstaltungen in den letzten Jahren herangezogen wurde, ist dies von begrenzter Aussagekraft, da diese Veranstaltungen mit einer Öffnung der Verkaufsstätten verbunden waren. Bemerkenswert ist auch, dass die für den 5.5.2024 geplante Veranstaltung ungefähr 7-8000 Besucher finden soll, die geöffneten Verkaufsstätten aber an allen Tagen nur 2000 Kunden.

Für die Zahl der 2000 Kunden in der Innenstadt fehlt es ebenso wie bei der Zahl der Besucher an jeder Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Busch

ENTWURF

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom _____*

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am **28.02.2024** für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Termin

Im Rahmen der Durchführung der städtischen Veranstaltung „Bike ´n´ Barbecue“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, dem 05.05.2024, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt miterfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 05.05.2024 in Kraft und am 06.05.2024 außer Kraft.

* Datum der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/271/2024
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 01.02.2024
	Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Beschaffung eines Gerätewagens Logistik (GW-L1-KEF)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch die Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

1. IUK / Führung
2. Technische Hilfeleistung
3. Löschwasser-Förderung
4. Löschwasser-Rückhaltung
5. Gefahrgut

Im Rahmen des derzeit in Arbeit befindlichen Brandschutzbedarfsplanes werden die Standorte der Fahrzeuge festgelegt. Dieses Fahrzeug wird zum Austausch eines altersbedingten Fahrzeuges in der Löscheinheit Erkelenz bzw. der hauptamtlichen Wache eingesetzt. Das Fahrzeug wird während der Dienstzeiten von der hauptamtlichen Wache genutzt, außerhalb der Dienstzeiten wird das Fahrzeug durch die Löscheinheit Erkelenz bedient.

Das Fahrzeug wird ein Fahrzeug aus dem Jahr 2003 ersetzen. Die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dieses Fahrzeuges bedarf mittlerweile großer Anstrengungen. Aufgrund der Werkstattmangelung sowie eigenen Erkenntnissen, sind Investitionen in dieses Fahrzeug nicht ratsam sowie unwirtschaftlich, zumal bereits mehrfach umfangreiche Reparaturen (Rostschäden) am Fahrgestell und Aufbau notwendig waren. Die Ersatzteilbeschaffung ist kaum noch gegeben, so dass die Ausfallzeiten dieses Fahrzeuges immer höher werden.

Das zu beschaffende Fahrzeug ist nach den Vorgaben der DIN 14555-21 auszuschreiben. Dieses neue Fahrzeug soll in Verbindung mit den bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeugen die Eigenschaften so kombinieren bzw. ergänzen, dass neue aktuelle einsatztaktische und technische Anforderungen in den Bereichen der technischen Hilfeleistung berücksichtigt werden.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung in zwei Losen über die zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten

Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt. Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2024. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde voraussichtlich im Jahr 2026 erfolgen.

Sämtliche Aufbauhersteller für Feuerwehrfahrzeuge haben derzeit lange Lieferzeiten; es ist damit zu rechnen, dass diese nicht unter 26 Monate nach Auftragserteilung sein wird.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz zuletzt bei der Beschaffung der Löschgruppenfahrzeuge (LF 10) für die Löscheinheiten Granterath und Katzem sehr zugute.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 311.500 € und ist im investiven Haushalt 2024 unter dem Auftragssachkonto B 02157045 eingeplant. Der kassenwirksame Mittelabfluss erfolgt jeweils zu 1/3 in den Jahren bei Auftragsvergabe in 2024, bei Rohbauabnahme (voraussichtlich 2025) und bei Fertigstellung (voraussichtlich 2026). Um den Gesamtauftrag im Jahr 2024 erteilen zu können, ist zusätzlich zu Lasten 2025/2026 eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz ist die Anschaffung eines Gerätewagens Logistik (Kleineinsatz-KEF) europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Im Bereich der Gefahrenabwehr und des Rettungswesens ist die Anpassung zu Klimafolgen bzw. der Klimaschutz nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Auftragssachkonto B 02157045 in Höhe von je 87.000 € (Ansatz laufendes Jahr 2024) sowie entsprechend der Verpflichtungsermächtigung für 2025/2026 in Höhe von 224.500 € zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1	Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz
Anlage 2	Gerätewagen Logistik nach DIN 14555-21

Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

IUK / Führung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
ELW 1	2	1x IUK, 1x B-Dienst
MZF	1	
KdoW	1	Leiter der Feuerwehr

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Borschemich-Keyenberg-Kuckum
Venrath²⁾
IUK-Einheit

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Borschemich-Keyenberg-Kuckum</u>		
LF 10	29.07.2022	LF 10
TSF-W	04.11.1992	MZF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
<u>Venrath:</u>		
MLF	18.12.2014	MLF

Techn. Hilfeleistung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
HLF 20	4	Je Löschzug 1 HLF
RW	1	ein HLF als Redundanz
MLF	1	Stadtverwaltung

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Erkelenz
Gerderath
Schwanenberg
Holzweiler
Lövenich

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Erkelenz:</u>		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
MTF	03.11.2015	MZF
<u>Gerderath</u>		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TLF 3000
MTF	29.08.2002	MZF
<u>Schwanenberg</u>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	12.06.2018	Gw-G
<u>Holzweiler</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF10
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<u>Lövenich:</u>		
MLF	22.02.2021	MLF
MZF	01.08.2019	MZF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Förderung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
LF KatS	2	1 Fzg. Redundanz
TLF 4000	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Hetzerath
Granterath¹⁾
Holzweiler (TLF4000)
Lövenich

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Granterath</u>		
LF 8/6	16.04.1991	LF 10
<u>Hetzerath</u>		
LF 20 KatS	12.06.2018	LF KatS
<u>Holzweiler:</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 10
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<u>Lövenich:</u>		
MLF	22.02.2021	MLF
MZF	01.08.2019	MZF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Rückhaltung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
Gw-L2	1	
MZF	1	Führungsfahrzeug

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Katzem¹⁾
Kückhoven²⁾
Golkrath-Matzerath²⁾

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Katzem</u>		
TSF-W	28.08.1990	LF 10
<u>Kückhoven</u>		
LF 16/12	23.06.1994	LF 20
Gw-L2 LöwaR	04.07.2019	Gw-L
<u>Golkrath-Matzerath</u>		
LF 8/6	23.06.1996	MLF
MLF	21.07.2022	MLF
Gw-L1	20.05.1986	Fzg. läuft aus

ABC-Gefahren

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
Gw-G	1	
LF 20	1	Zusatzbeladung ABC
LF 10	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Schwanenberg
Gerderhahn¹⁾
Golkrath²⁾

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Gerderhahn</u>		
LF 10	07.12.1995	LF 10
MTF	07.12.2007	MZF
<u>Golkrath</u>		
LF 8/6	23.06.1993	MLF
MLF	21.07.2022	MLF
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus
<u>Schwanenberg</u>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	12.06.2018	Gw-L1 (Gw-G)

Kleineinsatzfahrzeug mit Kofferaubau



Ein **Kleineinsatzfahrzeug** (KEF) ist ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr. Es wird für Aufgaben eingesetzt, die nur wenig Personal benötigen – in der Regel eine Stärke von 0/1/1/2 darstellend – darunter fallen zum Beispiel Technische Hilfeleistungen wie Notfalltüröffnungen oder die Beseitigung von Ölsuren. Auch das Verschalen von Türen oder Fenstern (welche im Rahmen eines Feuerwehr- oder Polizeieinsatzes oder bei Sturmschäden etc. beschädigt worden sind) oder die Beseitigung von Wasserschäden kleineren Umfangs können von diesem Fahrzeug bzw. seiner Besatzung übernommen werden.

Des Weiteren können Tierrettungseinsätze im normalen Umfang bewältigt werden. Hierzu zählt das Einfangen von Kleintieren sowie das Verbringen zur Verwahrstelle und/oder Tierarzt.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/272/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.02.2024 Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	
Beschaffung eines Kommandowagens	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Rahmen des derzeit in Arbeit befindlichen Brandschutzbedarfsplanes ist die Anschaffung eines weiteren Kommandowagens für die Leitung/stellvertretende Leitung der Feuerwehr notwendig.

Das zu beschaffende Fahrzeug ist nach den Vorgaben der DIN 14507-5:2014-06 auszuschreiben.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung über die zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt. Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2024. Die Auslieferung des Fahrzeuges soll voraussichtlich auch im Jahr 2025 erfolgen.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 60.000 € und ist im investiven Haushalt 2024 unter dem Auftragskonto B 02157051 mit einer Verpflichtungsermächtigung eingeplant. Der kassenwirksame Mittelabfluss sollte im Jahr 2025 erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz ist die Anschaffung eines Kommandowagens öffentlich auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Im Bereich der Gefahrenabwehr und des Rettungswesens ist die Anpassung zu Klimafolgen bzw. der Klimaschutz nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Auftragskonto B 02157051 in Höhe von 60.000 € (Verpflichtungsermächtigung) zur Verfügung.

Anlage:

Kommandowagen nach DIN 14507-5:2014-06

Kommandowagen Feuerwehr



Ein **Kommandowagen** (KdoW) ist ein Feuerwehrfahrzeug, das der Leitung der Feuerwehr als Transportfahrzeug für den Weg zur Einsatzstelle sowie zur Erkundung dient.

Ausgestattet wird das Fahrzeug nach DIN SPEC 14507-5.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/273/2024
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 01.02.2024
	Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 10	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz wurde in den Jahren 2015 – 2016 ein Fahrzeugkonzept erarbeitet. Dieses wurde an den derzeitigen Bedarf und auch die Gefahrensituation im Stadtgebiet Erkelenz angepasst. Das Hauptgerüst dieses Fahrzeugkonzeptes besteht aus 5 Säulen:

1. IUK / Führung
2. Technische Hilfeleistung
3. Löschwasser-Förderung
4. Löschwasser-Rückhaltung
5. Gefahrgut

Im Rahmen des derzeit in Arbeit befindlichen Brandschutzbedarfsplanes werden die Standorte der Fahrzeuge festgelegt, aller Voraussicht nach wird dieses Fahrzeug zum Austausch eines altersbedingten Fahrzeuges in der Löschinheit Holzweiler eingesetzt.

Das Fahrzeug wird ein Fahrzeug aus dem Jahr 1995 ersetzen. Die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit dieses Fahrzeuges bedarf mittlerweile großer Anstrengungen. Die Ersatzteilbeschaffung ist kaum noch gegeben, so dass die Ausfallzeiten dieses Fahrzeuges immer höher werden.

Das neue Fahrzeug soll in Verbindung mit den bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeugen die Eigenschaften so kombinieren bzw. ergänzen, dass neue aktuelle einsatztaktische und technische Anforderungen in den Bereichen der technischen Hilfeleistung sowie Brandbekämpfung berücksichtigt werden.

Das zu beschaffende Fahrzeug wurde im Jahr 2023 mit der Ausschreibung zur Beschaffung zweier gleichwertiger Löschgruppenfahrzeuge (LF 10) nach den Vorgaben der DIN 14530-5:2019-11 optional mit ausgeschrieben.

Die Ausschreibung erfolgte aufgrund einer europaweiten Ausschreibung in zwei Losen über die zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz. Der wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts war im Bereich Los 1 – Fahrgestell und Aufbau - die WISS GmbH und Co. KG Feuerwehrfahrzeuge (431.113,20 €) und im Bereich Los 2 – Beladung - die Carl Henkel GmbH & Co. KG (75.302,73 €).

Die Auftragsvergabe für das optional ausgeschriebene Fahrzeug erfolgt im Jahre 2024. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde voraussichtlich im Jahr 2026 erfolgen.

Sämtliche Aufbauhersteller für Feuerwehrfahrzeuge haben derzeit lange Lieferzeiten; es ist damit zu rechnen, dass diese nicht unter 26 Monate nach Auftragserteilung sein wird.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz zuletzt bei der Beschaffung der Löschgruppenfahrzeuge (LF 10) für die Löscheinheiten Granterath und Katzem sehr zugute.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 512.500 € und ist im investiven Haushalt 2024 unter dem Auftragssachkonto B 02157050 eingeplant. Der kassenwirksame Mittelabfluss erfolgt jeweils zu 1/3 in den Jahren bei Auftragsvergabe in 2024, bei Rohbauabnahme (voraussichtlich 2025) und bei Fertigstellung (voraussichtlich 2026). Um den Gesamtauftrag im Jahr 2024 erteilen zu können, ist zusätzlich zu Lasten 2025/2026 eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz ist die Anschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) bei den Firmen Los 1 – Fahrgestell und Aufbau - die WISS GmbH und Co. KG Feuerwehrfahrzeuge und im Bereich Los 2 – Beladung - die Carl Henkel GmbH & Co. KG zu beauftragen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Im Bereich der Gefahrenabwehr und des Rettungswesens ist die Anpassung zu Klimafolgen bzw. der Klimaschutz nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Auftragssachkonto B 02157050 in Höhe von je 143.800 € (Ansatz laufendes Jahr) sowie entsprechend der Verpflichtungsermächtigung für 2025/2026 in Höhe von 368.900 € zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1 Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz
Anlage 2 Löschfahrzeug nach DIN 14530-5

Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

IUK / Führung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
ELW 1	2	1x IUK, 1x B-Dienst
MZF	1	
KdoW	1	Leiter der Feuerwehr

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Borschemich-Keyenberg-Kuckum
Venrath²⁾
IUK-Einheit

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Borschemich-Keyenberg-Kuckum</u>		
LF 10	29.07.2022	LF 10
TSF-W	04.11.1992	MZF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
<u>Venrath:</u>		
MLF	18.12.2014	MLF

Techn. Hilfeleistung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
HLF 20	4	Je Löschzug 1 HLF
RW	1	ein HLF als Redundanz
MLF	1	Stadtverwaltung

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Erkelenz
Gerderath
Schwanenberg
Holzweiler
Lövenich

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Erkelenz:</u>		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
MTF	03.11.2015	MZF
<u>Gerderath</u>		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TLF 3000
MTF	29.08.2002	MZF
<u>Schwanenberg</u>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	12.06.2018	Gw-G
<u>Holzweiler</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF10
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<u>Lövenich:</u>		
MLF	22.02.2021	MLF
MZF	01.08.2019	MZF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Förderung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
LF KatS	2	1 Fzg. Redundanz
TLF 4000	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Hetzerath
Granterath¹⁾
Holzweiler (TLF4000)
Lövenich

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Granterath</u>		
LF 8/6	16.04.1991	LF 10
<u>Hetzerath</u>		
LF 20 KatS	12.06.2018	LF KatS
<u>Holzweiler:</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 10
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<u>Lövenich:</u>		
MLF	22.02.2021	MLF
MZF	01.08.2019	MZF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Rückhaltung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
Gw-L2	1	
MZF	1	Führungsfahrzeug

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Katzem¹⁾
Kückhoven²⁾
Golkrath-Matzerath²⁾

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Katzem</u>		
TSF-W	28.08.1990	LF 10
<u>Kückhoven</u>		
LF 16/12	23.06.1994	LF 20
Gw-L2 LöwaR	04.07.2019	Gw-L
<u>Golkrath-Matzerath</u>		
LF 8/6	23.06.1996	MLF
MLF	21.07.2022	MLF
Gw-L1	20.05.1986	Fzg. läuft aus

ABC-Gefahren

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
Gw-G	1	
LF 20	1	Zusatzbeladung ABC
LF 10	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Schwanenberg
Gerderhahn¹⁾
Golkrath²⁾

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Gerderhahn</u>		
LF 10	07.12.1995	LF 10
MTF	07.12.2007	MZF
<u>Golkrath</u>		
LF 8/6	23.06.1993	MLF
MLF	21.07.2022	MLF
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus
<u>Schwanenberg</u>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	12.06.2018	Gw-L1 (Gw-G)

Beispielfahrzeug



LF 10 EC-LINE TECHNISCHE DATEN

VERFÜGBARE FAHRGESTELLE

Hersteller: IVECO, MAN und Mercedes-Benz

- / Motor: 6-Zylinder Diesel mit Leistungen zwischen 290 PS und 320 PS
- / Allrad-Fahrgestelle mit automatisiertem Schaltgetriebe
- / Radstände zwischen 3.860mm und 3.950 mm (je nach Fahrgestellhersteller)
- / Zentralverriegelung für Fahrer- und Beifahrertüre

	EURO V	EURO VI
IVECO		✓
MAN	✓	
MB		✓

MAGIRUS TEAM CAB

- / Automatische, pneumatische Ein- und Ausstiegsklappen
- / Tür mit Schiebefenster, links und rechts
- / Zentralverriegelung für Mannschaftsraumtüren
- / 2 PA-Halterungen entgegen der Fahrtrichtung
- / 3-Punkt-Sicherheitsgurte in rot für alle Sitze im Mannschaftsraum
- / Einstiegshaltestangen in gelb
- / 2 Dachhaltestangen in gelb
- / Boden in Riffelblech
- / Innenbeleuchtung LED, weiß
- / Lautsprecher links und rechts
- / 2 x 24 V Steckdose, rechts, in Fahrtrichtung



Team Cab (exemplarische Darstellung)

AUSRÜSTUNG

- / Komplette Ausrüstung Tabelle I, LF 10 nach DIN 14530-5



Ausstattung (exemplarische Darstellung)

MAGIRUS ALUFIRE 3-AUFBAU

- / 3-geteilt mit 7 Geräteraum in tiefgezogener Bauweise
- / Selbsttragender Aufbau und Löschtechnik auf Modulrahmen gelagert, elastisch und vibrationsgedämpft über Edelstahlgewebedämpfer mit Fahrgestell verbunden
- / Klappbarer Hinterachskotflügel Auftritt, links und rechts mit Blinkleuchten LED
- / Dachaufstiegsleiter am Heck auf der rechten Seite
- / Unterfahrschutz am Fahrzeugheck
- / Akustische Druckluft-Warnanlage, 4 Schallbecher
- / Ladegerät/Ladekonverter für Stromerzeuger
- / Magirus RKL Fahrerhausdach, LED, blau mit Designverkleidung
- / 3. RKL, Fahrzeugheck links und rechts, LED, blau, in der Konsole integriert
- / Lichtmast vorne im Aufbau, 4 x 24 V LED, pneumatisch ausfahrbar mit automatischer Verlastung und Keypad-Bedienung
- / 2 x Frontwarnleuchten LED, blau
- / Magirus Rückwarnsystem (Verkehrswarnanlage) LED, gelb, 4 x synchron blinkend
- / Geräteraumbeleuchtung und Umfeldbeleuchtung LED
- / Dachkasten rechts inkl. LED-Beleuchtung
- / 2 PA-Halterungen auf Teleskopauszug abklappbar, drehbar
- / Abgasführung Stromerzeuger nach Außen
- / Lagerungen für Standardbeladung Tabelle I, LF 10 nach DIN 14530-5

- / Lagerung Kübelspritze und Feuerlöscher auf Teleskopauszug, vollausziehbar, drehbar
- / Lagerung Feuerwehrwerkzeugkasten auf Teleskopauszug, vollausziehbar
- / Rückfahrkamerasystem mit automatischem Shutter
- / Auszugsicherung für herausnehmbare Alu-Container
- / Feuerlöschkreiselpumpe Magirus FPN 10-2000 Normaldruck, 2-stufig, vollautomatische Primatic Entlüftungseinrichtung
- / Pumpenvollautomatik und -druckregelung von der HMI-Bedieneinheit im Pumpenbedienstand bedienbar
- / Magirus HMI-Bedieneinheit am Pumpenbedienstand mit Komfort-Farb-Display 90 x 120 mm
- / Löschmittelbehälter GFK 1.200 l innenliegend
- / 2 x Druckabgang B mit Niederschraubventil
- / Druckabgang C im Geräteraum für Faltschlauchleinrichtung
- / Hygieneboard herausziehbar inkl. Wasseranschluss und Druckverstärkerpumpe
- / Beklebung Aufbau in RAL 3000, Beschriftung nach Kundenwunsch: Funkrufname, Fahrerhausfront, Fahrerhaustür, Galerie
- / Heckwarnmarkierung rot/weiß

Abbildungen können zusätzliche Optionen enthalten. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit ohne Vorankündigung technische Änderungen oder Verbesserungen vorzunehmen. Irrtümer vorbehalten.

MAGIRUS GmbH • Graf-Arco-Straße 30 • 89079 Ulm • Deutschland
www.magirusgroup.com • magirus@cnhind.com



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/274/2024
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 01.02.2024
	Verfasser: Amt 30 Helmut van der Beek
Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 (geländegängig)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Im Rahmen des derzeit in Arbeit befindlichen Brandschutzbedarfsplanes ist die Anschaffung eines geländegängigen Tanklöschfahrzeuges aufgrund der immer häufiger auftretenden Vegetationsbrände notwendig.

Das zu beschaffende Fahrzeug ist nach den Vorgaben der DIN 14530-22:2019-11 auszuschreiben. Das neue Fahrzeug soll in Verbindung mit den bei der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeugen die Eigenschaften so kombinieren bzw. ergänzen, dass neue aktuelle einsatztaktische und technische Anforderungen in den Bereichen der technischen Hilfeleistung sowie Brandbekämpfung berücksichtigt werden.

Die Neubeschaffung soll aufgrund einer europaweiten Ausschreibung in zwei Losen über die zentrale Vergabestelle der Stadt Erkelenz erfolgen. Die Auftragsvergabe wird an den wirtschaftlichsten Anbieter nach den Grundsätzen des Vergaberechts erteilt. Die Auftragsvergabe erfolgt im Jahre 2024. Die Auslieferung des Fahrzeuges würde voraussichtlich im Jahr 2026 erfolgen.

Sämtliche Aufbauhersteller für Feuerwehrfahrzeuge haben derzeit lange Lieferzeiten; es ist damit zu rechnen, dass diese nicht unter 26 Monate nach Auftragserteilung sein wird.

Die vorgenannte Ausschreibung wird von der Firma Feuerwehr-Beratung Lang GmbH aus Jülich begleitet. Bereits bei diversen Ausschreibungen war die Firma Feuerwehr-Beratung Lang für die Stadt Erkelenz tätig. Ihr kompetentes Fachwissen und die mehrjährige Erfahrung kamen der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz zuletzt bei der Beschaffung der Löschgruppenfahrzeuge (LF 10) für die Löschheiten Granterath und Katzem sehr zugute.

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 562.500 € und ist im investiven Haushalt 2024 unter dem Auftragskonto B 02157046 eingeplant. Der kassenwirksame Mittelabfluss erfolgt jeweils zu 1/3 in den Jahren bei Auftragsvergabe in 2024, bei Rohbauabnahme (voraussichtlich 2025) und bei Fertigstellung (voraussichtlich 2026). Um den Gesamtauftrag im Jahr 2024 erteilen zu können, ist zusätzlich zu Lasten 2025/2026 eine Verpflichtungsermächtigung eingeplant.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Für die Freiwillige Feuerwehr Erkelenz ist die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (geländegängig) europaweit auszuschreiben. Die Vergabe soll an den wirtschaftlichsten Anbieter erfolgen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Im Bereich der Gefahrenabwehr und des Rettungswesens ist die Anpassung zu Klimafolgen bzw. der Klimaschutz nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Anschaffung des vorgenannten Einsatzfahrzeuges stehen unter dem Auftragskonto B 02157046 in Höhe von 174.000 € (Ansatz laufendes Jahr 2024) sowie entsprechend der Verpflichtungsermächtigung für 2025/2026 in Höhe von 388.500 € zur Verfügung.

Anlagen:

Anlage 1	Fahrzeugkonzept Feuerwehr Erkelenz
Anlage 2	Tanklöschfahrzeug nach DIN 14530-22:2019-11

Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Erkelenz

IUK / Führung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
ELW 1	2	1x IUK, 1x B-Dienst
MZF	1	
KdoW	1	Leiter der Feuerwehr

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Borschemich-Keyenberg-Kuckum
Venrath²⁾
IUK-Einheit

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Borschemich-Keyenberg-Kuckum</u>		
LF 10	29.07.2022	LF 10
TSF-W	04.11.1992	MZF
ELW 1	20.09.2009	ELW1
<u>Venrath:</u>		
MLF	18.12.2014	MLF

Techn. Hilfeleistung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
HLF 20	4	Je Löschzug 1 HLF
RW	1	ein HLF als Redundanz
MLF	1	Stadtverwaltung

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Erkelenz
Gerderath
Schwanenberg
Holzweiler
Lövenich

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Erkelenz:</u>		
LF 16/12	15.07.2002	RW
HLF 20	18.03.2008	HLF 20
DLK	23.11.2015	DLK 23
Gw-L	15.04.2004	Gw-L
KEF	27.08.2003	KEF
MTF	03.11.2015	MZF
<u>Gerderath</u>		
TLF 16/25	03.12.1998	HLF 20
LF 8	06.03.1990	TLF 3000
MTF	29.08.2002	MZF
<u>Schwanenberg</u>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	12.06.2018	Gw-G
<u>Holzweiler</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF10
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<u>Lövenich:</u>		
MLF	22.02.2021	MLF
MZF	01.08.2019	MZF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Förderung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
LF KatS	2	1 Fzg. Redundanz
TLF 4000	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Hetzerath
Granterath¹⁾
Holzweiler (TLF4000)
Lövenich

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Granterath</u>		
LF 8/6	16.04.1991	LF 10
<u>Hetzerath</u>		
LF 20 KatS	12.06.2018	LF KatS
<u>Holzweiler:</u>		
LF 16/12	16.01.1995	HLF 10
TLF 4000	06.03.2014	TLF 4000
MZF	14.05.2012	MZF
<u>Lövenich:</u>		
MLF	22.02.2021	MLF
MZF	01.08.2019	MZF
LF 20 KatS (BUND)	25.06.2019	N.N.

Löschwasser-Rückhaltung

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
Gw-L2	1	
MZF	1	Führungsfahrzeug

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Katzem¹⁾
Kückhoven²⁾
Golkrath-Matzerath²⁾

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Katzem</u>		
TSF-W	28.08.1990	LF 10
<u>Kückhoven</u>		
LF 16/12	23.06.1994	LF 20
Gw-L2 LöwaR	04.07.2019	Gw-L
<u>Golkrath-Matzerath</u>		
LF 8/6	23.06.1996	MLF
MLF	21.07.2022	MLF
Gw-L1	20.05.1986	Fzg. läuft aus

ABC-Gefahren

<u>Fahrzeuge:</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Bemerkung</u>
Gw-G	1	
LF 20	1	Zusatzbeladung ABC
LF 10	1	

Basisfahrzeuge:

LF 10 ¹⁾
MLF ²⁾

Unterstellte Einheiten:

Schwanenberg
Gerderhahn¹⁾
Golkrath²⁾

Ist Struktur:

<u>Einheit / Fahrzeug</u>	<u>Baujahr</u>	<u>Ersatzbeschaffung:</u>
<u>Gerderhahn</u>		
LF 10	07.12.1995	LF 10
MTF	07.12.2007	MZF
<u>Golkrath</u>		
LF 8/6	23.06.1993	MLF
MLF	21.07.2022	MLF
Gw	20.05.1986	Fzg. läuft aus
<u>Schwanenberg</u>		
HLF 20	10.02.2010	HLF 20
Gw-G	12.06.2018	Gw-L1 (Gw-G)

Tanklöschfahrzeug 3000 (geländegängig)



FAHRZEUG-STECKBRIEF

- **Fahrzeugtyp:** TLF 3000
- **Norm:** DIN 14530 Teil 22
- **Besatzung:** 1+2 (Trupp)
- **Einsatzgebiet:** Feuerwehr-Fahrzeug zur Brandbekämpfung und Löschwasserversorgung vorwiegend abseits befestigter Straßen
- **Zul. Gesamtmasse:** max. 14.000 kg
- **Abmessungen:** (LxBxH) ca. 7.500 x 2.500 x 3.300 mm
- **Fahrgestelle:** geländefähiges Fahrgestell mit Allradantrieb
- **Aufbau:** Aluminium oder GFK
- **Einbaupumpe:** Feuerlöschkreiselpumpe FPN 10-2000
- **Schaum:** Zumischer Z4 und optional Lentner-Druckzumisanlage (DZA) ArchimeDOS
- **Löschwasser:** GFK-Tank, 3.000 Liter
- **Schaummittel:** mind. 6x 20-Liter-Kanister, bei DZA fest eingebauter Schaummitteltank
- **Schnellangriff:** 30 m Druckschlauch S32 (optional S25 mit 50 m) oder 2x C-Schlauch in Buchten oder 2x D-Schlauch in Buchten
- **B-Schlauch:** 6x B75-20, gerollt und optional in B-Tragekörben
- **C-Schlauch:** 6x C42-15, gerollt und optional in C-Tragekörben
- **Saugschlauch:** optional 4x A-1500-K
- **Leiter:** optional 4-teilige Steckleiter oder Multifunktionsleiter
- **Atemschutz:** mind. mit 2 Pressluft-Atemgeräten
- **Norm-Beladung:** DIN 14530-22; Ausg. 2011-04
- **Optionale Beladung:** Zusatzbeladung für Waldbrände



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/641/2024
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 10.01.2024
Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Verfasser: Amt 20 André Keutmann
Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zur „Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH“ führen, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 12.03.2024 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

Die ursprüngliche Beschlussfassung im Rat erfolgte am 01.02.2023.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Die Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € wird nicht eingegangen.
2. Die Stadtentfalter GmbH wird nicht in die Stadtentfalter Seestadt mg+ umbenannt und wird nicht in die Stadtentfalter Holding GmbH eingebracht. Damit einhergehend entfallen auch die Beteiligungen an der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH und die Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg

Sitzung: öffentlich

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Smart City an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):

nein

Teilplan:

1502 - Anteile an Unternehmen

Umlageart:

Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Die NEW Smart City GmbH ist eine 100%ige Tochter der NEW AG.

Nach der Bestätigung der Anzeigen zur Gründung und zur Beteiligung an der Stadtentfalter GmbH, der Stadtentfalter Holding GmbH, der Stadtentfalter Erkrath GmbH und der Stadtentfalter Quartiere GmbH (siehe hierzu: einstimmiger Kreistagsbeschluss am 20.12.2022, TOP 13) hat ein Wechsel in der Geschäftsführung der Avacon Natur GmbH stattgefunden.

Danach wurde festgestellt, dass die Ansichten über die weitere Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH divergieren, so dass eine Beteiligung der NEW Smart City an der Stadtentfalter Holding GmbH nicht zu Stande kommt. Die Avacon Natur GmbH wird auch keine weiteren Kooperationen mehr in diesem Bereich eingehen, so dass der Beschluss zur Beteiligung an den o. g. Gesellschaften zurückgenommen werden muss. Ebenso entfällt damit auch die Umfirmierung der Stadtentfalter GmbH in Stadtentfalter Seestadt mg+.

Die Zusammenarbeit mit der Avacon Natur GmbH wird damit auf die Stadtentfalter GmbH beschränkt bleiben.

Der Beschluss zur Rücknahme des seinerzeitigen Beteiligungsbeschlusses vom 20.12.2022 ist der Bezirksregierung anzuzeigen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Beteiligung der NEW Smart City GmbH an der Stadtentfalter Holding GmbH durch die Übernahme eines Geschäftsanteils mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 € (entspricht 50 %) zu einem Kaufpreis von 25.000 € wird nicht eingegangen.
2. Die Stadtentfalter GmbH wird nicht in die Stadtentfalter Seestadt mg+ umbenannt und wird nicht in die Stadtentfalter Holding GmbH eingebracht. Damit einhergehend entfallen auch die Beteiligungen an der Stadtentfalter Erkrath GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH und die Stadtentfalter Quartiere GmbH als Tochtergesellschaft der Stadtentfalter Holding GmbH.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/642/2024
	Status: öffentlich
	AZ:
Federführend:	Datum: 11.01.2024
Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	Verfasser: Amt 20 André Keutmann
Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding	
hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zur „Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter“ führen, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 12.03.2024 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalholding in § 14 entsprechend der beigefügten Anlage 2 wird zugestimmt.
- 2) Die Vertreter der Stadt Erkelenz in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und mittelbar in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderung kurzfristig bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- 4) Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg (Anlage 1)

Entwurf des neuen Absatzes des Gesellschaftsvertrages (Anlage 2)

Synopse des neuen Absatzes des Gesellschaftsvertrages (Anlage 3)

Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding
hier: Anpassung der maximalen Höhe des Verlustausgleichs der Gesellschafter

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):

Teilplan:

Umlageart:

1502 - Anteile an Unternehmen

Allgemeine Kreisumlage

nein

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge				
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
Inklusionsrelevanz:	nein

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %.</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Begründung:

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter nach dem GmbH-Gesetz besteht grundsätzlich nicht. Diese muss gesondert, zum Beispiel im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Eine von der quotalen Beteiligung abweichende Regelungen der Nachschusspflicht ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Bilanzgewinn an die Gesellschafter mit positivem Ergebnisanteil auch ausgeschüttet werden kann. Ferner ist zu regeln, dass jeder Gesellschafter die Verluste des eingebrachten Geschäftes trägt.

Nach § 108 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW ist die Beteiligung von Kommunen an Kapitalgesellschaften mit Regelungen zur Nachschusspflicht nur dann zulässig, wenn diese in der Höhe nach begrenzt ist.

Der Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH enthält in § 14 die Regelung zur Ergebnisverwendung und zur Nachschusspflicht. Die Nachschusspflicht für die kommunalen Gesellschafter ist im vierten Schritt im dritten Absatz für die einzelnen Gesellschafter begrenzt.

Die Veränderungen dieser Höchstbeträge sind in der Synopse (Anlage 2) ersichtlich.

Ursprünglich spiegelten die Beträge die Maximalverluste der Daseinsvorsorgegesellschaften zum Zeitpunkt des Beitritts der einzelnen Gesellschafter wider. Die Entwicklung der Ergebnisse der letzten Jahre und die daraus resultierende Wirtschaftsplanung zeigt, dass diese Maximalbeträge für einige Gesellschafter nicht mehr ausreichend sind und Handlungsbedarf besteht.

Diesem Bedarf wird mit der jetzt vorgelegten Anpassung des Gesellschaftsvertrages Rechnung getragen. Die Maximalbeträge sollen daher dem Entwurf entsprechend angepasst werden. Für die KWH wird die maximale Höhe des Verlustausgleichs von 8 Mio. € auf 21,5 Mio. € angepasst.

Gemäß § 108 Abs. 6 lit b GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO bedarf es hinsichtlich der Anpassung der Beträge im Gesellschaftsvertrag der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Die Entscheidung des Kreistages steht unter dem Vorbehalt, dass das Anzeigeverfahren gemäß § 115 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 53 Abs. 1 KrO NRW bei der Aufsichtsbehörde ohne Beanstandungen abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Kommunalholding in § 14 entsprechend der beigefügten Anlage 1 wird zugestimmt.
- 2) Die Vertreter des Kreises Heinsberg in der Kreiswerke Heinsberg GmbH und in der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, die Änderung kurzfristig bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu beschließen.
- 3) Die Aufsichtsratsmitglieder der NEW Kommunalholding GmbH werden ermächtigt, entsprechende Beschlüsse zu fassen.

- 4) Herr Landrat Pusch als Aufsichtsratsmitglied der NEW AG wird ermächtigt, der Änderung des Gesellschaftsvertrages im Aufsichtsrat zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf des neuen Absatzes des Gesellschaftsvertrages

Anlage 2: Synopse des neuen Absatzes des Gesellschaftsvertrages

Entwurf Anpassung § 14 des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding

Die neue geänderte Regelung in § 14 Schritt 4 des Gesellschaftsvertrages lautet wie folgt:

„...Die Verpflichtungen der Gesellschafterinnen zu Ausgleichszahlungen nach den beiden vorstehenden Absätzen sind auf folgende Höchstbeträge pro Geschäftsjahr beschränkt:

Stadt Mönchengladbach /

Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH: 20 Mio. Euro/Jahr

Stadt Viersen: 7 Mio. Euro/Jahr

Kreiswerke Heinsberg GmbH: 21,5 Mio. Euro/Jahr

Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH: 3 Mio. Euro/Jahr“

Aktueller Gesellschaftsvertrag der NEW Kommunalholding GmbH	Entwurf des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH vom 29.11.2023
§ 14 Ergebnisverwendung und Nachschusspflicht [...] (3) [...] Schritt 4: [...] Die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Ausgleichszahlungen nach den beiden vorstehenden Absätzen sind auf folgende Höchstbeträge pro Geschäftsjahr beschränkt: Stadt Mönchengladbach/Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH: 20 Mio. Euro/Jahr Stadt Viersen: 3 Mio. Euro/ Jahr Kreiswerke Heinsberg GmbH: 8 Mio. Euro/Jahr. Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH: 2,5 Mio. Euro/Jahr Die Gesellschafter verpflichten sich über eine Anpassung des auf sie entfallenden Höchstbetrages zu verhandeln, wenn der auf sie entfallende Höchstbetrag in mehr als einem Geschäftsjahr erreicht oder überschritten wird. [...]	§ 14 Ergebnisverwendung und Nachschusspflicht [...] (3) [...] Schritt 4: [...] Die Verpflichtungen der Gesellschafter zu Ausgleichszahlungen nach den beiden vorstehenden Absätzen sind auf folgende Höchstbeträge pro Geschäftsjahr beschränkt: Stadt Mönchengladbach/Entwicklungsgesellschaft der Stadt Mönchengladbach mbH: 20 Mio. Euro/Jahr Stadt Viersen: 7 Mio. Euro/ Jahr Kreiswerke Heinsberg GmbH: 21,5 Mio. Euro/Jahr. Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH: 3 Mio. Euro/Jahr Die Gesellschafter verpflichten sich über eine Anpassung des auf sie entfallenden Höchstbetrages zu verhandeln, wenn der auf sie entfallende Höchstbetrag in mehr als einem Geschäftsjahr erreicht oder überschritten wird. [...]



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/643/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.02.2024 Verfasser: Amt 20 André Keutmann
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	
Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,02 %</u>
zusammen	<u>rd. 8,95 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus § 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und § 26 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) folgt.

Die Gründe, die zum „Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG“ führen, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 12.03.2024 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage verwiesen.

Die ursprüngliche Beschlussfassung im Rat erfolgte am 20.09.2023.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst zu einem Preis von 550.000 EUR wird zugestimmt. Die übrigen Bedingungen des Ankaufs zum Ratsbeschluss vom 20.09.2023 (A20/627/2023) bleiben unverändert.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb zuzustimmen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Der Beschlussentwurf hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz oder Klimafolgenanpassungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg

Sitzung: öffentlich

Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG

hier: Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst GmbH durch die NEW AG

Beratungsfolge:	
27.02.2024	Kreisausschuss
12.03.2024	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen (voraussichtlich):

Teilplan: 1502 - Anteile an Unternehmen

Umlageart: Allgemeine Kreisumlage

Teilergebnisplan	2023	2024	2025	2026
Erträge		zz. nicht bezifferbar	zz. nicht bezifferbar	zz. nicht bezifferbar
Aufwendungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Teilfinanzplan B (inv.)	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen				
Auszahlungen				
Saldo	0 €	0 €	0 €	0 €

Leitbildrelevanz:	01.
-------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
---------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist nach Beitritt der Stadtentwicklungsgesellschaft Grevenbroich GmbH zu 15,57 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 57,5 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 4,50 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,83 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,76 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,69 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,45 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,38 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,37 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,32 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,27 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,27 %
Stadt Wegberg	rd. 0,09 %
Gemeinde Niederkrüchten	rd. 0,02 %
zusammen	rd. 8,95 %

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u.a. bei dem Kauf der Geschäftsanteile der NEW Tönisvorst durch die NEW AG.

Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften bedarf es hierzu entsprechender Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages, wie aus [§ 41 der Gemeindeordnung NRW \(GO NRW\)](#) und [§ 26 der Kreisordnung NRW \(KrO NRW\)](#) folgt.

Begründung:

Am 19.09.2023 hat der Kreistag dem Erwerb der Anteile der Stadt Tönisvorst zu einem Kaufpreis von 500.000 € zugestimmt (0118/2023).

Die Stadt Tönisvorst hat zum Ausdruck gebracht, dass sie nur ungern ihre Gesellschafterstellung an der NEW Tönisvorst GmbH aufgeben möchte. Wichtig ist ihr dabei, dass sie sich durch den Verkauf der Geschäftsanteile nicht schlechter stellt, als wenn sie Gesellschafterin der NEW Tönisvorst GmbH bleiben würde.

Aus diesem Grunde hat die NEW AG in den Verhandlungen zugesagt, den entsprechenden Anteil am Beteiligungsbuchwert der NEW Tönisvorst GmbH als Kaufpreis zu zahlen. Der Kaufpreis hat sich nach neuen Berechnungen auf 550.000 € erhöht.

Die Integration der NEW Tönisvorst GmbH führt zu Synergieeffekten, an denen die NEW AG die Stadt Tönisvorst im Rahmen des Kaufs teilhaben lassen möchte. Deshalb ist auch der von der NEW AG jetzt angebotene Kaufpreis von 550.000 € unter Berücksichtigung aller Aspekte angemessen, um die Integration der Gesellschaft zu ermöglichen und die Synergieeffekte zu heben.

Die Stadt Tönisvorst hat in ihrer letzten Ratssitzung im Dezember 2023 dem Verkauf zu einem Preis von 550.000 € zugestimmt.

Damit erhöht sich der Kaufpreis zum ursprünglichen Beschluss um 50.000 € mit der Folge, dass der Erwerb zu dem höheren Kaufpreis dem Kreistag erneut zur Zustimmung vorzulegen ist.

Gemäß [§ 108 Abs. 6 lit a GO NRW](#) i. V. m. [§ 53 Abs. 1 KrO](#) bedarf es hinsichtlich des Erwerbs der Geschäftsanteile der vorherigen Zustimmung des Kreistages. Mit der Bezirksregierung konnte vereinbart werden, dass ein erneutes Anzeigeverfahren nach der GO NRW nicht erforderlich ist. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde lediglich zur Kenntnis zu geben.

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb der Geschäftsanteile an der NEW Tönisvorst GmbH von der Stadt Tönisvorst zu einem Preis von 550.000 € wird zugestimmt. Die übrigen Bedingungen des Ankaufs zum Kreistagsbeschluss vom 19.09.2023 (0118/2023) bleiben unverändert.
2. Die Vertreter des Kreises in den Gremien der Kreiswerke GmbH und des NEW-Konzerns werden ermächtigt, dem Erwerb zuzustimmen.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/650/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 01.02.2024 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	
Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2023	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Gemäß § 15 Abs. 3 der Satzung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung ist die Jahresrechnung der Stiftung dem Rat der Stadt Erkelenz unaufgefordert vorzulegen. Gemäß § 10 Abs. 3 d der Stiftungssatzung ist die jeweilige Jahresrechnung durch das Kuratorium der Stiftung zu prüfen. Das Kuratorium hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2024 die Jahresrechnung festgestellt. Die Vermögensübersicht weist ein Vermögen per 31. Dezember 2023 von 1.737.752,30 € aus. Das Kuratorium hat in der gleichen Sitzung der Geschäftsführung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung vorbehaltlos Entlastung erteilt. Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung mit Schreiben vom 01. Februar 2024 zugeleitet.

Hinsichtlich der in 2023 erfolgten Tätigkeiten der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung wird auf den durch die Geschäftsführung der Stiftung erstellten Tätigkeitsbericht vom 10. Januar 2024 hingewiesen, der der Vorlage als Anlage beigelegt ist. Der Rat der Stadt wird gebeten, von der Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf:

„Die vom Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung in seiner Sitzung am 29. Januar 2024 geprüfte, festgestellte und am 01. Februar 2024 zugeleitete Jahresrechnung 2023 wird vom Rat zur Kenntnis genommen. Die Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023 weist ein Vermögen von 1.737.752,30 € aus. Eine Ausfertigung des Tätigkeitsberichtes ist dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigelegt.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Eine unmittelbare Auswirkung auf dem Klimaschutz oder der Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Jahresrechnung 2023

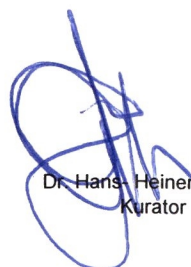
Tätigkeitsbericht der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2023

Jahresrechnung der Walter und Elfriede Meyer - Stiftung für das Jahr 2023

	Vermögenswerte lt. Jahresrechnung 2022	Vermögenswerte zum 31. Dez. 2023
Wertpapiere u.ä. Forderungen	823.450,00 €	604.800,00 €
Forderung aus Krediten - Städtischer Abwasserbetrieb	700.000,00 €	600.000,00 €
Forderung aus Krediten - Kultur GmbH	120.000,00 €	0,00 €
Sonstige Forderungen	3.450,00 €	4.800,00 €
Konten	918.580,18 €	1.132.950,30 €
Girokonto Nr. 433300	918.580,18 €	32.950,30 €
Tagesgeldkonto 1401931769	0,00 €	200.000,00 €
Termingeldkonto VB Mönchengladbach	0,00 €	900.000,00 €
Sonst. Vermögensgegenstände	2,00 €	2,00 €
Bild	1,00 €	1,00 €
Einrichtungsgegenstände	1,00 €	1,00 €
Gesamtvermögen	1.742.032,18 €	1.737.752,30 €

Erläuterung: Bei den Einrichtungsgegenständen handelt es sich um die im Stiftungszimmer an der Westpromenade eingestellten Möbel aus dem ehemaligen Haushalt der Eheleute Meyer. Die Werte dieser Einrichtungsgegenstände und der des noch beim Kunsthaus am Museum in Köln zur Versteigerung eingelieferten Bildes sind geschätzt.

Erkelenz, 10. Januar 2024


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Kurator


Norbert Schmitz
Schriftführer

Walter und Elfriede Meyer-Stiftung

Tätigkeitsbericht

der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung für das Jahr 2023

In 2023 hat eine Sitzung des Kuratoriums der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung stattgefunden. Über diese Sitzung wurde satzungsgemäß eine Niederschrift gefertigt.

Die von der Geschäftsführung erstellte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2022 wurde durch das Kuratorium der Walter und Elfriede Meyer-Stiftung in seiner Sitzung am 27. Februar 2023 festgestellt. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2022 einstimmig Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung für das Jahr 2022 wurde dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz am 28. Februar 2023 mit der Bitte zugeleitet, diese Jahresrechnung dem Rat der Stadt Erkelenz vorzulegen. Die Bezirksregierung Köln hat ebenfalls mit Schreiben vom 28. Februar 2023 eine Ausfertigung der Jahresrechnung 2022 erhalten.

Aus den Stiftungserträgen wurde satzungsgemäß im Jahre 2023 ein Betrag in Höhe von 7.650,00 € für nachstehende Projekte bzw. Maßnahmen verwendet:

- Förderung der Erziehung	800,00 €
- Förderung von Kindern und Jugendlichen	800,00 €
- Fürsorge für Flüchtlinge	2.700,00 €
- Humanitäre Hilfen	3.350,00 €

Gesamtsumme: 7.650,00 €

Erkelenz, 10. Januar 2024


Dr. Hans-Heiner Gotzen
Kurator


Norbert Schmitz
Kuratoriumsmitglied
und Schriftführer



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/644/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 09.02.2024 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/645/2024 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.02.2024 Verfasser: Amt 20 Sascha Almstedt
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften/Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 18.11.2023 - 02.02.2024	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
22.02.2024	Haupt- und Finanzausschuss
28.02.2024	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Kenntnisnahme:

„Von den in der Zeit vom 18.11.2023 - 02.02.2024 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW/ § 85 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Klima-Check:

Trägt der Beschlussentwurf zum Klimaschutz oder zur Klimafolgenanpassung bei?

Ja ☐ Nein ☒

Eine unmittelbare Auswirkung auf den Klimaschutz oder die Klimafolgenanpassung ergibt sich durch den vorliegenden Beschluss nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 18.11.2023 bis 02.02.2024

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.02.2024
Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 28.02.2024

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerner getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 18.11.2023 - 02.02.2024

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
----------	-------------------------------------	-------------	-------------	-----------	--------------------

Haushaltsjahr 2024

1	050301 731800	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII - Auszahlungen von Zuschüssen an übrige Bereiche	0,00	14.136,20	18.01.2024
---	---------------	---	------	-----------	------------

Das Land NRW hat mit Datum vom 7.11.2023 zusätzliche Unterstützungsleistungen aufgrund krisenbedingt steigender Energiepreise und hoher Inflation an die Kommunen gewährt, welche bis zum 31.12.2023 verwendet oder zumindest verplant werden mussten. Für bis zum 31.12.2023 bewilligte Anträge, welche in 2023 nicht mehr an die Berechtigten ausgezahlt werden konnten, ist in 2024 die Bereitstellung von außerplanmäßigen Auszahlungen erforderlich.

Deckung:	Minderauszahlung bei dem Produktsachkonto 050303 749900 Leistungen nach dem AsylbLG - Übrige weitere sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.136,20 Euro
-----------------	--	----------------

Erkelenz, den 02.02.2024


Norbert Schmitz
Stadtkämmerer